

2010**Ausgegeben zu Bonn am 13. Dezember 2010****Nr. 62**

Tag	Inhalt	Seite
8.12.2010	Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010) FNA: 611-1, 611-4-4, 611-5, 611-10-14, 610-1-13, 610-6-15, 610-6-8, 604-2, 610-1-3, 800-9, 2330-9, 860-6-20, 610-7, 611-8-2-2, 601-4, 610-1-4, 600-1, 4100-1, 611-18, 7631-1, 7631-1-34, 2030-21, 210-4, 210-4-3, 404-31, 860-6-20-1, 611-8-2-2-1, 611-15, 610-6-10, 610-10, 610-6-12 GESTA: D018	1768
8.12.2010	Kernbrennstoffsteuergesetz (KernbrStG) FNA: neu: 612-21 GESTA: D030	1804
8.12.2010	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG) FNA: neu: 707-26 GESTA: D029	1807
8.12.2010	Elftes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes FNA: 751-1 GESTA: N007	1814
8.12.2010	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes FNA: 751-1 GESTA: N008	1817
1.12.2010	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung FNA: 7134-1-2	1821
1.12.2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld FNA: 860-3-19-3	1823
6.12.2010	Erste Verordnung zur Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung FNA: 4110-3-5	1824
6.12.2010	Erste Verordnung zur Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung FNA: 4110-9-1	1826
6.12.2010	Erste Verordnung zur Änderung der Wein-Überwachungsverordnung FNA: 2125-5-7-2	1828
6.12.2010	Verordnung zur Aufhebung der Zweiten Futtermittel-Verwertungsverbotsverordnung FNA: 7825-2-2	1832
7.12.2010	Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2011 FNA: neu: 860-3-26-7; 860-3-26-6	1833
8.12.2010	Vierte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung FNA: 860-4-1-14	1847
8.12.2010	Zweite Verordnung zur Änderung der Mauthöheverordnung FNA: 9290-13-1	1848
8.12.2010	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV) FNA: neu: 2129-8-10-4; 2129-8-3-1, 2129-8-10-3, 2129-8-19	1849
2.12.2010	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 3 Nummer 3 und 6, § 16a Absatz 1 bis 5, § 16b Absatz 1 bis 4 und § 36a des Gentechnikgesetzes) FNA: 1104-5, 2121-60-1	1862

Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010)*)

Vom 8. Dezember 2010

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 2 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Artikel 4 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung
- Artikel 6 Änderung des Investmentsteuergesetzes
- Artikel 7 Änderung des Außensteuergesetzes
- Artikel 8 Änderung des Zerlegungsgesetzes
- Artikel 9 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 10 Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

*) Artikel 4 dieses Gesetzes dient der Umsetzung folgender unionsrechtlicher Vorgaben:

- in Nummer 3 (§ 3 Absatz 9a Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes), Nummer 9 (§ 15 Absatz 1b und 4 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes) und Nummer 10 (§ 15a Absatz 6a und 8 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes) der Umsetzung von Artikel 168a der Richtlinie 2009/162/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Änderung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 10 vom 15.1.2010, S. 14);
- in Nummer 4 Buchstabe c (§ 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 5 des Umsatzsteuergesetzes) der Umsetzung von den Artikeln 53 und 54 der Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL) in der Fassung von Artikel 3 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11);
- in Nummer 4 Buchstabe d (§ 3a Absatz 4 Satz 2 Nummer 14 des Umsatzsteuergesetzes), Nummer 5 (§ 3g des Umsatzsteuergesetzes) und Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 13b Absatz 2 Nummer 5 des Umsatzsteuergesetzes) der Umsetzung von den Artikeln 38 und 39 in Verbindung mit Artikel 195 MwStSystRL in der Fassung von Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 2009/162/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Änderung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 10 vom 15.1.2010, S. 14);
- in Nummer 7 Buchstabe a (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 des Umsatzsteuergesetzes) der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b der Richtlinie 2009/69/EG des Rates vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zur Bekämpfung des Steuerbetrugs bei der Einfuhr (ABl. L 175 vom 4.7.2009, S. 12);
- in Nummer 7 Buchstabe b (§ 5 Absatz 1 Nummer 6 des Umsatzsteuergesetzes) der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c der Richtlinie 2009/162/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Änderung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 10 vom 15.1.2010, S. 14).

- Artikel 12 Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Bewertungsgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
- Artikel 15 Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken
- Artikel 16 Änderung des Einfuhrungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Artikel 17 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Handelsgesetzbuchs
- Artikel 19 Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes
- Artikel 20 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 21 Änderung der Rückversicherungs-Kapitalausstattungs-Verordnung
- Artikel 22 Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes
- Artikel 23 Änderung des Melderechtsrahmengesetzes
- Artikel 24 Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
- Artikel 25 Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes
- Artikel 26 Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung
- Artikel 27 Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 28 Änderung des Versicherungsteuergesetzes
- Artikel 29 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
- Artikel 30 Änderung des Steuerberatungsgesetzes
- Artikel 31 Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- Artikel 32 Inkrafttreten

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 52a folgende Angabe eingefügt:
„§ 52b Übergangsregelungen bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“.
2. § 1a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „gilt bei Anwendung von § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 1a“ durch die

Wörter „gilt bei Anwendung von § 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 1b“ ersetzt.

- b) Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20, 21, 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes, §§ 1587f, 1587g, 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (§ 10 Absatz 1 Nummer 1b) sind auch dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn die ausgleichsberechtigte Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 4 bis 7k)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 4 bis 7k und 13a)“ ersetzt.
- b) In Absatz 5b Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 33a Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „§ 33a Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 26a Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Nummer 12 oder 26“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26 oder 26b“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 26a wird folgende Nummer 26b eingefügt:
- „26b. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nummer 26 den Freibetrag nach Nummer 26 Satz 1 nicht überschreiten. Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend;“.
- c) In Nummer 40 Satz 1 Buchstabe d Satz 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 9 zweiter Halbsatz“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 1 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

5. Nach § 3c Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Anwendung des Satzes 1 ist die Absicht zur Erzielung von Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen im Sinne des § 3 Nummer 40 oder von Vergütungen im Sinne des § 3 Nummer 40a ausreichend.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Ein Ausschluss oder eine Beschränkung des Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts liegt insbesondere vor, wenn ein bisher einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen zuzuordnendes Wirtschaftsgut einer ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist.“
- b) Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Dies gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz

zur Verfügung steht. In diesem Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1 250 Euro begrenzt; die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet;“.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 5a werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 7“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Absatz 1 Satz 7)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Absatz 1 Satz 8)“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 4 Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“ ersetzt.

8. § 7 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei Wirtschaftsgütern, die nach einer Verwendung zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 in ein Betriebsvermögen eingelegt worden sind, mindert sich der Einlagewert um die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, Sonderabschreibungen oder erhöhte Absetzungen, die bis zum Zeitpunkt der Einlage vorgenommen worden sind, höchstens jedoch bis zu den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten; ist der Einlagewert niedriger als dieser Wert, bemisst sich die weitere Absetzung für Abnutzung vom Einlagewert.“

9. In § 9a Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „im Sinne des § 22 Nummer 1, 1a“ ein Komma und die Angabe „1b, 1c“ eingefügt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1b wird wie folgt gefasst:

„1b. Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20, 21, 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes, §§ 1587f, 1587g, 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, soweit die ihnen zu Grunde liegenden Einnahmen bei der ausgleichspflichtigen Person der Besteuerung unterliegen, wenn die ausgleichsberechtigte Person unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist;“.

- bb) In Nummer 3 Satz 3 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Beiträge, die für nach Ablauf des Veranlagungszeitraums beginnende Beitragsjahre geleistet werden und in der Summe das Zweieinhalbfache der auf den Veranlagungszeitraum entfallenden Beiträge überschreiten, sind in dem Veranlagungszeitraum anzusetzen, für den sie geleistet wurden; dies gilt nicht für Beiträge, soweit sie der unbefristeten Beitragsminderung nach Vollerfüllung des 62. Lebensjahrs dienen;“.

- cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. gezahlte Kirchensteuer; dies gilt nicht, soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder als Zuschlag auf die nach dem gesonderten Tarif des § 32d Absatz 1 ermittelte Einkommensteuer gezahlt wurde;“.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „die Einwilligung gilt als erteilt“ durch die Wörter „die Einwilligung gilt für alle sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Zahlungsverpflichtungen als erteilt“ ersetzt.
- c) In Absatz 2a Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; sind Versicherungsnehmer und versicherte Person nicht identisch, sind zusätzlich die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Versicherungsnehmers anzugeben.“ ersetzt.
11. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte stehen Pflichtversicherten gleich; dies gilt auch für Personen, die eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit einer der in Satz 1 oder der im ersten Halbsatz genannten begünstigten Personengruppen angehörten.“
- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Erfolgt eine Datenübermittlung nach Satz 1 und wurde noch keine Zulagenummer (§ 90 Absatz 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle oder keine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vergeben, gilt § 90 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.“
12. In § 10b Absatz 1 Satz 7 und 8 Nummer 1, 3 und 4 wird die Angabe „§ 52 Absatz 2“ jeweils durch die Wörter „§ 52 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
13. § 10d Absatz 4 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags sind die Besteuerungsgrundlagen so zu berücksichtigen, wie sie den Steuerfestsetzungen des Veranlagungszeitraums, auf dessen Schluss der verbleibende Verlustvortrag festgestellt wird, und des Veranlagungszeitraums, in dem ein Verlustrücktrag vorgenommen werden kann, zu Grunde gelegt worden sind; § 171 Absatz 10, § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 351 Absatz 2 der Abgabenordnung sowie § 42 der Finanzgerichtsordnung gelten entsprechend. Die Besteuerungsgrundlagen dürfen bei der Feststellung nur insoweit abweichend von Satz 4 berücksichtigt werden, wie die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung der Steuerbescheide ausschließlich mangels Auswirkung auf die Höhe der festzusetzenden Steuer unterbleibt.“
14. In § 15 Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.
15. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 4 Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Einer Aufgabe des Gewerbebetriebs steht der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung sämtlicher Wirtschaftsgüter des Betriebs oder eines Teilbetriebs gleich; § 4 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 7 Satz 2 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
- „Erstattungszinsen im Sinne des § 233a der Abgabenordnung sind Erträge im Sinne des Satzes 1;“.
- bb) In Nummer 9 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 ist auf Leistungen von vergleichbaren Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland haben, entsprechend anzuwenden;“.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Korrekturen im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 7 sind erst zu dem dort genannten Zeitpunkt zu berücksichtigen. Weist der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung der auszahlenden Stelle nach, dass sie die Korrektur nicht vorgenommen hat und auch nicht vornehmen wird, kann der Steuerpflichtige die Korrektur nach § 32d Absatz 4 und 6 geltend machen.“
- c) Absatz 4a wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „Personenvereinigung“ werden jeweils das Komma und die Wörter „die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat,“ gestrichen.
- bbb) Die Angabe „§ 13 Absatz 2“ wird durch die Wörter „den §§ 13 und 21“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Besitz bei sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 der Inhaber das Recht, bei Fälligkeit anstelle der Zahlung eines Geldbetrags vom Emittenten die Lieferung von Wertpapieren zu verlangen oder besitzt der Emittent das Recht, bei Fälligkeit dem Inhaber anstelle der Zahlung eines Geldbetrags Wertpapiere anzudienen und macht der Inhaber der Forderung oder der Emittent von diesem Recht Gebrauch, ist

abweichend von Absatz 4 Satz 1 das Entgelt für den Erwerb der Forderung als Veräußerungspreis der Forderung und als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen; Satz 2 gilt entsprechend.“

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 werden die Wörter „gilt § 4 Absatz 1“ durch die Wörter „gilt § 4 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

b) Nummer 1b wird wie folgt gefasst:

„1b. Einkünfte aus Versorgungsleistungen, soweit beim Zahlungsverpflichteten die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 1a erfüllt sind;“.

c) Nummer 1c wird wie folgt gefasst:

„1c. Einkünfte aus Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20, 21, 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes, §§ 1587f, 1587g, 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, soweit bei der ausgleichspflichtigen Person die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 1b erfüllt sind;“.

d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 werden vor den Wörtern „der Fall“ die Wörter „zu Lebzeiten des Zulageberechtigten“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des § 3 Nummer 55a richtet sich die Zuordnung zu Satz 1 oder Satz 2 bei der ausgleichsberechtigten Person danach, wie eine nur auf die Ehezeit bezogene Zuordnung der sich aus dem übertragenen Anrecht ergebenden Leistung zu Satz 1 oder Satz 2 bei der ausgleichspflichtigen Person im Zeitpunkt der Übertragung ohne die Teilung vorzunehmen gewesen wäre.“

18. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 werden vor den Wörtern „folgende Daten“ die Wörter „unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze werden angefügt:

„Ist dem Mitteilungspflichtigen eine ausländische Anschrift des Leistungsempfängers bekannt, ist diese anzugeben. In diesen Fällen ist auch die Staatsangehörigkeit des Leistungsempfängers, soweit bekannt, mitzuteilen;“.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wird eine Rentenbezugsmitteilung nicht innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist übermittelt, so ist für jeden angefangenen Monat, in dem die Rentenbezugsmitteilung noch aussteht, ein Betrag in Höhe von 10 Euro für jede ausstehende Rentenbezugsmitteilung an die zentrale Stelle zu entrichten (Verspätungsgeld). Die Erhebung erfolgt durch die zentrale Stelle im Rahmen ihrer Prüfung nach Absatz 4. Von der Erhebung ist abzusehen, soweit die Fristüberschreitung auf Gründen beruht, die der Mitteilungspflichtige nicht zu vertreten hat. Das Handeln eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Handeln gleich. Das von einem Mitteilungspflichtigen zu entrichtende Verspätungsgeld darf 50 000 Euro für alle für einen Veranlagungszeitraum zu übermittelnden Rentenbezugsmitteilungen nicht übersteigen.“

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ausgenommen sind Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 9 wird nach dem Wort „Veräußerungsgeschäften“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „im Sinne des § 23 in der bis zum 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung“ durch die Wörter „auf die § 23 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden ist,“ ersetzt.

20. § 32d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) wenn Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind, soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften sind, die der inländischen Besteuerung unterliegen und § 20 Absatz 9 Satz 1 zweiter Halbsatz keine Anwendung findet,“.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für sonstige Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und für Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 1 zweiter Halbsatz, soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft gemindert haben; dies gilt nicht, soweit die verdeckte Gewinnausschüttung das Einkommen einer dem Steuerpflichtigen nahe stehenden Per-

son erhöht hat und § 32a des Körperschaftsteuergesetzes auf die Veranlagung dieser nahe stehenden Person keine Anwendung findet.“

- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden anstelle der Anwendung der Absätze 1, 3 und 4 die nach § 20 ermittelten Kapitaleinkünfte den Einkünften im Sinne des § 2 hinzugerechnet und der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern führt (Günstigerprüfung).“

21. In § 33a Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

22. § 34 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der ermäßigte Steuersatz beträgt 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 14 Prozent.“

23. § 35a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 1 200 Euro. Dies gilt nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.“

- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind; für Aufwendungen, die dem Grunde nach unter § 9c fallen, ist eine Inanspruchnahme ebenfalls ausgeschlossen.“

24. Dem § 36 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In den Fällen des § 16 Absatz 3a kann auf Antrag des Steuerpflichtigen die festgesetzte Steuer, die auf den Aufgabegewinn und den durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart erzielten Gewinn entfällt, in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden, wenn die Wirtschaftsgüter einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zuzuordnen sind, sofern durch diese Staaten Amtshilfe entsprechend oder im Sinne der Richtlinie 77/799/EWG einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolge-

rechtsakts und gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150 vom 10.6.2008, S. 28) einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsakts geleistet werden. Die erste Jahresrate ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten; die übrigen Jahresraten sind jeweils am 31. Mai der Folgejahre fällig. Die Jahresraten sind nicht zu verzinsen. Wird der Betrieb oder Teilbetrieb während dieses Zeitraums eingestellt, veräußert oder in andere als die in Satz 1 genannten Staaten verlegt, wird die noch nicht entrichtete Steuer innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt fällig; Satz 2 bleibt unberührt. Ändert sich die festgesetzte Steuer, sind die Jahresraten entsprechend anzupassen.“

25. § 39e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Familienstand“ die Wörter „sowie Tag der Begründung oder Auflösung des Familienstands“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ , in den Fällen der Nummer 3“ durch die Wörter „; in den Fällen der Nummer 3 besteht die Mitteilungspflicht nur, soweit das Kind mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde gemeldet ist, und“ ersetzt.

- cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Sofern die Identifikationsnummer noch nicht zugeteilt wurde, übermitteln die Meldebehörden die Daten nach Satz 2 unter Angabe des Vorläufigen Bearbeitungsmerkmals (§ 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung).“

- b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2012“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Identifikationsnummer“ die Wörter „und des Tages der Geburt“ eingefügt.

- cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern die Identifikationsnummer noch nicht zugeteilt wurde, übermitteln die Meldebehörden die Daten nach Satz 5 unter Angabe des Vorläufigen Bearbeitungsmerkmals (§ 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung).“

- c) Absatz 10 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Ist bei der Erprobung oder dem Einsatz des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht oder nicht vollständig eingeführt, tritt an ihre Stelle die Steuernummer der Betriebsstätte oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für den Lohnsteuerabzug maß-

gebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird (§ 41 Absatz 2).“

26. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:

„Satz 4 gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle unter Benennung der in Satz 6 Nummer 4 bis 6 bezeichneten Daten mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt. Die auszahlende Stelle hat in den Fällen des Satzes 5 folgende Daten dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mitzuteilen:

1. Bezeichnung der auszahlenden Stelle,
2. das zuständige Betriebsstättenfinanzamt,
3. das übertragene Wirtschaftsgut, den Übertragungszeitpunkt, den Wert zum Übertragungszeitpunkt und die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts,
4. Name, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Übertragenden,
5. Name, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Empfängers sowie die Bezeichnung des Kreditinstituts, der Nummer des Depots, des Kontos oder des Schuldbuchkontos,
6. soweit bekannt, das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis, Ehe, Lebenspartnerschaft) zwischen Übertragendem und Empfänger.“

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „Vordruck“ durch das Wort „Muster“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 wird die Angabe „zehn“ durch die Angabe „sechs“ und werden die Wörter „in dem die Erklärung zugegangen ist“ durch die Wörter „in dem die Freistellung letztmalig berücksichtigt wird“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Kapitalerträge im Sinne des § 20, soweit sie der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug abgegolten; die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs tritt nicht ein, wenn der Gläubiger nach § 44 Absatz 1 Satz 8 und 9 und Absatz 5 in Anspruch genommen werden kann.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine vorläufige Festsetzung der Einkommensteuer im Sinne des § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der Abgabenordnung umfasst auch Einkünfte im Sinne des Satzes 1, für die der Antrag nach Satz 3 nicht gestellt worden ist.“

27. Nach § 43a Absatz 3 Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Erfährt die auszahlende Stelle nach Ablauf des Kalenderjahres von der Veränderung einer Bemessungsgrundlage oder einer zu erhebenden Kapitalertragsteuer, hat sie die entsprechende Korrektur erst zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme vorzunehmen; § 44 Absatz 5 bleibt unberührt.“

28. In § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 11“ ersetzt.

29. § 44a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Vordruck“ durch das Wort „Muster“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ein Freistellungsauftrag kann nur erteilt werden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge seine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) und bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen auch die Identifikationsnummer des Ehegatten mitteilt. Ein Freistellungsauftrag ist ab dem 1. Januar 2016 unwirksam, wenn der Meldestelle im Sinne des § 45d Absatz 1 Satz 1 keine Identifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge und bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen auch keine des Ehegatten vorliegen. Die Meldestelle im Sinne des § 45d Absatz 1 Satz 1 kann die Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen, sofern der Gläubiger der Kapitalerträge nicht widerspricht; Gleiches gilt für die Identifikationsnummer des Ehegatten bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen, sofern dieser nicht widerspricht. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten des Gläubigers der Kapitalerträge und bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen die des Ehegatten angegeben werden, soweit sie der Meldestelle bekannt sind. Die Anfrage hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. Im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der Meldestelle die Identifikationsnummer mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen. Die Meldestelle darf die Identifikationsnummer nur verwenden, soweit dies zur Erfüllung von steuerlichen Pflichten erforderlich ist.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Steuerabzug ist auch nicht vorzunehmen bei Kapitalerträgen im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c und d, die einem Anleger zufließen, der eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gegründete Gesellschaft im Sinne des Artikels 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder des Artikels 34 des Ab-

kommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung innerhalb des Hoheitsgebietes eines dieser Staaten ist, und der einer Körperschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Körperschaftsteuergesetzes vergleichbar ist; soweit es sich um eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums gegründete Gesellschaft oder eine Gesellschaft mit Ort und Geschäftsleitung in diesem Staat handelt, ist zusätzlich Voraussetzung, dass mit diesem Staat ein Amtshilfeabkommen besteht.“

- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Absatz 4 ist entsprechend auf Personengesellschaften im Sinne des § 212 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden. Dabei tritt die Personengesellschaft an die Stelle des Gläubigers der Kapitalerträge.“

- e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 4“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 43b“ die Angabe „oder § 50g“ eingefügt.

30. Dem § 45b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dem Vertreter einen Freistellungsauftrag erteilt hat.“

31. § 45d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer nach § 44 Absatz 1 dieses Gesetzes und § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Absatz 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt (Meldestelle), hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zuname, Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) sowie das Geburtsdatum des Gläubigers der Kapitalerträge; bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Daten beider Ehegatten zu übermitteln,
2. Anschrift des Gläubigers der Kapitalerträge,
3. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
 - a) die Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist oder bei denen auf Grund des Freistellungsauftrags gemäß § 44b Absatz 6 Satz 4 dieses Gesetzes oder gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes Kapitalertragsteuer erstattet wurde,
 - b) die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,

4. die Kapitalerträge, bei denen auf Grund einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung einer natürlichen Person nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vom Steuerabzug Abstand genommen oder eine Erstattung vorgenommen wurde,

5. Name und Anschrift der Meldestelle.

Die Daten sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln; im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.“

- b) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Folgende Daten sind zu übermitteln:

1. Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Versicherungsnehmers,
2. Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens sowie Vertragsnummer oder sonstige Kennzeichnung des Vertrages,
3. Name und Anschrift des Versicherungsvermittlers, wenn die Mitteilung nicht vom Versicherungsunternehmen übernommen wurde,
4. Laufzeit und garantierte Versicherungssumme oder Beitragssumme für die gesamte Laufzeit,
5. Angabe, ob es sich um einen konventionellen, einen fondsgebundenen oder einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt.

Die Daten sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln; im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.“

32. § 46 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. wenn auf der Lohnsteuerkarte eines Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39a Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 oder Nummer 6 eingetragen worden ist und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 10 200 Euro übersteigt oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn 19 400 Euro übersteigt; dasselbe gilt für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Absatz 2 gehört oder für einen beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, wenn diese Eintragungen auf einer Bescheinigung nach § 39c oder § 39d erfolgt sind;“.

33. § 49 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e Doppelbuchstabe bb wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
- b) In Buchstabe f wird das Semikolon am Ende durch die Angabe „ , oder“ ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:

„g) die aus der Verschaffung der Gelegenheit erzielt werden, einen Berufssportler als solchen im Inland vertraglich zu verpflichten; dies gilt nur, wenn die Gesamteinnahmen 10 000 Euro übersteigen;“.

34. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und Absatz 3“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „im Zusammenhang mit der“ durch die Wörter „an der“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „im Zusammenhang mit dem“ durch das Wort „am“ ersetzt.

35. § 50a Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei Einkünften, die aus Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, zum Beispiel Plänen, Mustern und Verfahren, herrühren, sowie bei Einkünften, die aus der Verschaffung der Gelegenheit erzielt werden, einen Berufssportler über einen begrenzten Zeitraum vertraglich zu verpflichten (§ 49 Absatz 1 Nummer 2, 3, 6 und 9),“.

36. § 50f wird wie folgt gefasst:

„§ 50f

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. entgegen § 22a Absatz 1 Satz 1 und 2 dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
- 2. entgegen § 22a Absatz 2 Satz 9 die Identifikationsnummer für andere als die dort genannten Zwecke verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zentrale Stelle nach § 81.“

37. In § 51 Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „§ 50a Absatz 5 Satz 7“ durch die Wörter „§ 50a Absatz 5 Satz 6“ ersetzt.

38. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4b wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Nummer 26a Satz 2 und Nummer 26b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.“

b) Dem Absatz 8a wird folgender Satz angefügt:

„§ 3c Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.“

c) Dem Absatz 8b werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2006 enden, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 für Fälle, in denen ein bisher einer inländischen Betriebsstätte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen zuzuordnendes Wirtschaftsgut einer ausländischen Betriebsstätte dieses Steuerpflichtigen zuzuordnen ist, deren Einkünfte durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung freigestellt sind oder wenn das Wirtschaftsgut bei einem beschränkt Steuerpflichtigen nicht mehr einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist. § 4 Absatz 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) gilt in allen Fällen, in denen § 4 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist.“

d) Dem Absatz 12 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.“

e) Dem Wortlaut des Absatzes 16a wird folgender Satz vorangestellt:

„§ 6 Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) gilt in allen Fällen, in denen § 4 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist.“

f) Absatz 18b Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 6b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) ist erstmals auf Veräußerungen nach dem 31. Dezember 2005 anzuwenden.“

g) Dem Absatz 21 wird folgender Satz angefügt:

„§ 7 Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für Einlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 vorgenommen werden.“

h) Absatz 24 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „1. Januar 2010“ durch die Angabe „1. Januar 2011“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden in Satz 1 die Wörter „Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Steuer-

pflichtigen“ durch die Wörter „Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) der versicherten Person und des Versicherungsnehmers“ ersetzt und werden in Satz 2 die Wörter „des Steuerpflichtigen“ durch die Wörter „der versicherten Person und des Versicherungsnehmers“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden. § 10 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 2a Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für die Übermittlung der Daten des Veranlagungszeitraums 2011 anzuwenden.“

- i) Dem Wortlaut des Absatzes 24a in der Fassung des Gesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 774) wird folgender Satz vorangestellt:

„§ 10 Absatz 1 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.“

- j) Dem Absatz 24e werden folgende Sätze angefügt:

„§ 10b Absatz 1 Satz 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist und in denen die Mitgliedsbeiträge nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden. § 10b Absatz 1 Satz 8 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“

- k) Nach Absatz 25 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 10d Absatz 4 Satz 4 und 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) gilt erstmals für Verluste, für die nach dem 13. Dezember 2010 eine Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags abgegeben wird.“

- l) Nach Absatz 34 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 16 Absatz 3a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“

- m) Absatz 37 wird wie folgt gefasst:

„(37) § 20 Absatz 1 Nummer 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. De-

zember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden. § 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden, soweit in den Einnahmen aus Leistungen zuzurechnende wiederkehrende Bezüge im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe a und b enthalten sind.“

- n) Dem Absatz 38 wird folgender Satz angefügt:

„Wird auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Anrecht zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet, gilt dieser Vertrag insoweit zu dem gleichen Zeitpunkt als abgeschlossen wie derjenige der ausgleichspflichtigen Person, wenn die aus diesem Vertrag ausgezahlten Leistungen zu einer Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 oder nach § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 führen.“

- o) Dem Absatz 38a werden folgende Sätze angefügt:

„§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für die Rentenbezugsmitteilungen anzuwenden, die für den Veranlagungszeitraum 2011 zu übermitteln sind. Im Übrigen ist § 22a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) erstmals für die Rentenbezugsmitteilungen anzuwenden, die für den Veranlagungszeitraum 2010 zu übermitteln sind.“

- p) Absatz 47 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 werden die Wörter „ab dem Veranlagungszeitraum 2005“ durch die Wörter „für die Veranlagungszeiträume 2005 bis 2008“ ersetzt.

bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 34 Absatz 3 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“

- q) Dem Absatz 50b werden folgende Sätze angefügt:

„§ 35a Absatz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2011 geleistete Aufwendungen anzuwen-

den, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2010 erbracht worden sind. § 35a Absatz 5 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2009 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2008 erbracht worden sind.“

- r) Dem Absatz 50d wird folgender Satz angefügt:
- „§ 36 Absatz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) gilt in allen Fällen, in denen § 16 Absatz 3a anzuwenden ist.“
- s) In Absatz 50f Satz 1 werden die Wörter „§ 10 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
- t) Nach Absatz 55j Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „§ 46 Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“
- u) Nach Absatz 59a wird folgender Absatz 59b eingefügt:
- „(59b) § 50f in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für die Rentenbezugsmitteilungen anzuwenden, die für den Veranlagungszeitraum 2010 zu übermitteln sind.“
- v) Die bisherigen Absätze 59b bis 59d werden die Absätze 59c bis 59e.
39. § 52a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 20 Absatz 1 Nummer 7 Satz 3 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“
- b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 7 werden nach dem Semikolon die Wörter „für die bei der Veräußerung in Rechnung gestellten Stückzinsen ist Satz 6 anzuwenden;“ eingefügt.
- bb) In Satz 10 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 2794)“ ein Komma und die Wörter „geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768),“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „§ 20 Absatz 4a Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für Wertpapiere anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 geliefert wurden, sofern für die Lieferung § 20 Absatz 4 anzuwenden ist.“
- c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Gegenstände des täglichen Gebrauchs auf Grund eines nach dem 13. Dezember 2010 rechtskräftig abgeschlossenen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft wurden.“

- bb) In Satz 11 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 1912)“ ein Komma und die Wörter „geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768), ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 und“ eingefügt.
- d) Dem Absatz 15 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 32d in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.“
- e) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 15a eingefügt:
- „(15a) § 43 Absatz 1 Satz 5 und 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals auf Übertragungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 vorgenommen werden.“
- f) Absatz 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „§ 44a Absatz 2a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden.“
- bb) Der bisherige Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „§ 44a Absatz 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.“
- cc) Der bisherige Satz 8 wird wie folgt gefasst:
- „§ 45d Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2013 zufließen; eine Übermittlung der Identifikationsnummer hat für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2016 zufließen, nur zu erfolgen, wenn sie der Meldestelle vorliegt.“
- dd) In dem bisherigen Satz 9 werden nach der Angabe „§ 45d Absatz 3“ die Wörter „in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)“ eingefügt.

- g) In Absatz 16a werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1959)“ ein Komma und die Wörter „geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768),“ eingefügt.

40. Nach § 52a wird folgender § 52b eingefügt:

„§ 52b

Übergangsregelungen bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

(1) Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt mit den eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen auch für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem 1. Januar 2011 bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Übergangszeitraum). Voraussetzung ist, dass dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 vorliegt. In diesem Übergangszeitraum hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010

1. während des Dienstverhältnisses aufzubewahren, er darf sie nicht vernichten;
2. dem Arbeitnehmer zur Vorlage beim Finanzamt vorübergehend zu überlassen sowie
3. nach Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben.

Nach Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) kann der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 vernichten. Ist auf der Lohnsteuerkarte 2010 eine Lohnsteuerbescheinigung erteilt und die Lohnsteuerkarte an den Arbeitnehmer herausgegeben worden, kann der Arbeitgeber bei fortbestehendem Dienstverhältnis die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 im Übergangszeitraum weiter anwenden, wenn der Arbeitnehmer schriftlich erklärt, dass die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 weiterhin zutreffend sind.

(2) Für Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 im Übergangszeitraum ist das Finanzamt zuständig. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Eintragung der Steuerklasse und der Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragung von den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres im Übergangszeitraum zu seinen Gunsten abweicht. Diese Verpflichtung gilt auch in den Fällen, in denen die Steuerklasse II bescheinigt ist und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b) im Laufe des Kalenderjahres entfallen. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so hat das Finanzamt die Eintragung von Amts wegen zu ändern; der Arbeitnehmer hat die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.

(3) Hat die Gemeinde für den Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2010 ausge-

stellt oder ist die Lohnsteuerkarte 2010 verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden, hat das Finanzamt im Übergangszeitraum auf Antrag des Arbeitnehmers eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Diese Bescheinigung tritt an die Stelle der Lohnsteuerkarte.

(4) Beginnt ein nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger lediger Arbeitnehmer im Übergangszeitraum ein Ausbildungsdienstverhältnis als erstes Dienstverhältnis, kann der Arbeitgeber auf die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug verzichten. In diesem Fall hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I zu ermitteln; der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber seine Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt und die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der ELStAM für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs ab dem Kalenderjahr 2012 oder einem späteren Anwendungszeitpunkt sowie den Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs der ELStAM durch den Arbeitgeber (Starttermin) in einem Schreiben zu bestimmen, das im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen ist. Nach dem Starttermin hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter (§ 39e Absatz 4 Satz 6) die nach § 39e gebildeten ELStAM für die auf den Starttermin folgende nächste Lohnabrechnung abzurufen. Für den Abruf der ELStAM hat sich der Arbeitgeber zu authentifizieren und die Steuer Nummer der Betriebsstätte oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird (§ 41 Absatz 2), sowie die Identifikationsnummer und den Tag der Geburt des Arbeitnehmers mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat die ELStAM in das Lohnkonto zu übernehmen und gemäß der übermittelten zeitlichen Gültigkeitsangabe anzuwenden.

(6) Der Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber steht einer gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 der Abgabenordnung des zuständigen Finanzamts unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich; einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf es nicht. Sie gelten gegenüber dem Arbeitnehmer als bekannt gegeben, sobald der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Ausdruck der Lohnabrechnung mit den darin ausgewiesenen ELStAM ausgehändigt oder elektronisch bereitgestellt hat. Die Verpflichtungen des Arbeitnehmers nach Absatz 2 gelten entsprechend. Für die Berichtigung der ELStAM ist das Finanzamt des Arbeitnehmers zuständig. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer eine Änderung der ELStAM beantragt.

(7) In den Fällen des § 39c Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 sowie des § 39d Absatz 1 Satz 3 stellt das Betriebsstättenfinanzamt für die Arbeitnehmer, denen keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde, eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Absatz 3) aus. In diesem Fall tritt an die Stelle der Identifikationsnummer das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (§ 41b Absatz 2 Satz 1 und 2).

(8) Das Finanzamt teilt dem Steuerpflichtigen auf Anfrage die bereitgestellten ELStAM mit. Der Steuerpflichtige kann über das Finanzamt die Bereitstellung der ELStAM allgemein sperren lassen. Er kann die Bereitstellung für bestimmte Arbeitgeber freigeben (Positivliste) oder sie für bestimmte Arbeitgeber sperren lassen (Negativliste). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer für Zwecke der Positivliste die Steuernummer der Betriebsstätte mitzuteilen oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird. Für Zwecke der Negativliste gilt dies nur für einen Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2011 beschäftigt ist. Werden wegen einer Sperrung nach Satz 2 oder Satz 3 für einen abrufenden Arbeitgeber keine ELStAM bereitgestellt, so wird dem Arbeitgeber die Sperrung mitgeteilt und der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln.

(9) Das Finanzamt informiert den Arbeitnehmer rechtzeitig vor dem Starttermin (Absatz 5) über die für ihn zum Zweck der Bereitstellung automatisiert abrufbarer Lohnsteuerabzugsmerkmale zu diesem Zeitpunkt gebildeten ELStAM. Mit der Information wird der Arbeitnehmer aufgefordert, dem zuständigen Finanzamt etwaige gewünschte Änderungen oder Berichtigungen mitzuteilen; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

41. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „(§ 79)“ die Wörter „bis zum Beginn der Auszahlungsphase“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Als Tilgungsleistungen gelten auch Beiträge, die vom Zulageberechtigten zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrags im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes erbracht wurden und die zur Tilgung eines im Rahmen des Altersvorsorgevertrags abgeschlossenen Darlehens abgetreten wurden.“

b) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),“ gestrichen.

42. § 86 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Werden bei einer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Person beitragspflichtige Einnahmen zu Grunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt oder die Entgeltersatzleistung, ist das tatsächlich erzielte Entgelt oder der Zahlungsbetrag der Entgeltersatzleistung für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zu berücksichtigen.“

43. In § 92 Satz 1 Nummer 7 werden die Wörter „§ 10a Absatz 5 Satz 4“ durch die Wörter „§ 10a Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

44. § 92a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 werden vor den Wörtern „für den Erwerb von Geschäftsanteilen“ die Wörter „bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Einer Wohnung im Sinne des Satzes 2 steht ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht nach § 33 des Wohnungseigentumsgesetzes gleich, soweit Vereinbarungen nach § 39 des Wohnungseigentumsgesetzes getroffen werden.“

b) In Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 1 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ die Wörter „bis zum Beginn der Auszahlungsphase“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Geht im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen der Eigentumsanteil des Zulaageberechtigten an der Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ganz oder teilweise auf den anderen Ehegatten über, geht das Wohnförderkonto in Höhe des Anteils, der dem Verhältnis des übergegangenen Eigentumsanteils zum verbleibenden Eigentumsanteil entspricht, mit allen Rechten und Pflichten auf den anderen Ehegatten über; dabei ist auf das Lebensalter des anderen Ehegatten abzustellen. Hat der andere Ehegatte das Lebensalter für den vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase oder, soweit kein Beginn der Auszahlungsphase vereinbart wurde, das 67. Lebensjahr im Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos bereits überschritten, so gilt als Beginn der Auszahlungsphase der Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos. Der Anbieter, der das Wohnförderkonto für den Zulageberechtigten führt, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 10 erster Halbsatz die zentrale Stelle, hat auch das übergegangene Wohnförderkonto zu führen. Der Zulageberechtigte hat den Übergang des Eigentumsanteils dem Anbieter, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 10 erster Halbsatz der zentralen Stelle, nachzuweisen. Dazu hat er die für die Anlage eines Wohnförderkontos erforderlichen Daten des

anderen Ehegatten mitzuteilen. Der Anbieter hat der zentralen Stelle die Daten des anderen Ehegatten und den Stand des übergegangenen Wohnförderkontos nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung zu übermitteln, es sei denn, es liegt ein Fall des Absatzes 2 Satz 10 vor.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „es sei denn, es liegt ein Fall des § 22 Nummer 5 Satz 6 vor.“ angefügt.

bb) Satz 9 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Ehegatte des verstorbenen Zulageberechtigten innerhalb eines Jahres Eigentümer der Wohnung wird, er sie zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist; dem vollständigen Übergang des Eigentumsanteils des verstorbenen Zulageberechtigten an den Ehegatten steht ein anteiliger Übergang gleich, wenn der Stand des Wohnförderkontos zum Todeszeitpunkt die auf den übergehenden Anteil entfallenden originären Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigt; in diesem Fall führt der Anbieter das Wohnförderkonto für den überlebenden Ehegatten fort und teilt dies der zentralen Stelle mit.“

cc) In Satz 10 werden die Wörter „gelten die Sätze 1 bis 8 und Satz 9 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „gelten die Sätze 1 bis 9“ ersetzt.

45. § 92b Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 92a Absatz 2 Satz 8 bis 11 sowie Absatz 3 Satz 5“ durch die Wörter „§ 92a Absatz 2 Satz 8 bis 11, Absatz 2a und 3 Satz 5“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die zentrale Stelle teilt die Feststellung dem Zulageberechtigten, in den Fällen des § 92a Absatz 2a auch dem anderen Ehegatten, durch Bescheid und dem Anbieter nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung mit.“

46. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Eine schädliche Verwendung liegt nicht vor, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder auf Grund einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder eine nach § 82 Ab-

satz 2 begünstigte betriebliche Altersversorgung übertragen wird; die auf das übertragene Anrecht entfallende steuerliche Förderung geht mit allen Rechten und Pflichten auf die ausgleichsberechtigte Person über. Eine schädliche Verwendung liegt ebenfalls nicht vor, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen auf Grund einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes auf die Versorgungsausgleichskasse oder die gesetzliche Rentenversicherung übertragen wird; die Rechte und Pflichten der ausgleichspflichtigen Person aus der steuerlichen Förderung des übertragenen Anteils entfallen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 teilt die zentrale Stelle der ausgleichspflichtigen Person die Höhe der auf die Ehezeit im Sinne des § 3 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes entfallenden gesondert festgestellten Beträge nach § 10a Absatz 4 und die ermittelten Zulagen mit. Die entsprechenden Beträge sind monatsweise zuzuordnen. Die zentrale Stelle teilt die geänderte Zuordnung der gesondert festgestellten Beträge nach § 10a Absatz 4 sowie der ermittelten Zulagen der ausgleichspflichtigen und in den Fällen des Satzes 1 auch der ausgleichsberechtigten Person durch Feststellungsbescheid mit. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Feststellungsbescheids informiert die zentrale Stelle den Anbieter durch einen Datensatz über die geänderte Zuordnung.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird bei einem Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes das Darlehen nicht wohnungswirtschaftlich im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 verwendet oder tritt ein Fall des § 92a Absatz 3 Satz 8 ein, kommt es zum Zeitpunkt der Darlehensauszahlung oder in Fällen des § 92a Absatz 3 Satz 8 zum Zeitpunkt der Aufgabe der Wohnung zu einer schädlichen Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens, es sei denn, das geförderte Altersvorsorgevermögen wird innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem das Darlehen ausgezahlt wurde oder der Zulageberechtigte die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken nutzte, auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen, der auf den Namen des Zulageberechtigten lautet. Der Zulageberechtigte hat dem Anbieter die Absicht zur Kapitalübertragung, den Zeitpunkt der Kapitalübertragung und die Aufgabe der Absicht zur Kapitalübertragung mitzuteilen. Wird die Absicht zur Kapitalübertragung aufgegeben, tritt die schädliche Verwendung zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Mitteilung des Zulageberechtigten hierzu beim Anbieter eingeht, spätestens aber am 1. Januar des zweiten Jahres nach dem Jahr, in dem das Darlehen ausgezahlt wurde oder der Zulageberechtigte die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken nutzte.“

47. In § 94 Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Wörter „§ 90 Absatz 4 Satz 5 gilt nicht, wenn die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen

Altersvorsorgevertrag zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter beendet wurde.“ angefügt.

48. In § 99 Absatz 1 werden die Wörter „die Vordrucke für die nach § 10a Absatz 5 Satz 1 und § 22 Nummer 5 Satz 7 vorgesehenen Bescheinigungen“ durch die Wörter „den Vordruck für die nach § 22 Nummer 5 Satz 7 vorgesehene Bescheinigung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die Investitionsbank Hessen,“ und die Wörter „die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.Bank –,“ gestrichen sowie die Wörter „die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ durch die Wörter „die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ ersetzt.
2. Dem § 8 Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende negative Gesamtbetrag der Einkünfte einer Sparte ist gesondert festzustellen; § 10d Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
3. In § 8b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 20 Abs. 1 Nr. 9 zweiter Halbsatz“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 1 zweiter Halbsatz“ ersetzt.
4. § 8c Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Ein nicht abziehbarer nicht genutzter Verlust kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 abgezogen werden, soweit er bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des Satzes 1 die anteiligen und bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des Satzes 2 die gesamten zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs vorhandenen im Inland steuerpflichtigen stillen Reserven des Betriebsvermögens der Körperschaft nicht übersteigt.“
 - b) Nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist das Eigenkapital der Körperschaft negativ, sind stille Reserven im Sinne des Satzes 6 der Unterschiedsbetrag zwischen dem anteiligen oder bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des Satzes 2 dem gesamten in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesenen Eigenkapital und dem diesem Anteil entsprechenden gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Körperschaft.“
5. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 4“ wird durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein Ausschluss oder eine Beschränkung des Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts liegt insbesondere vor, wenn ein bisher einer inländischen Betriebsstätte einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zuzuordnendes Wirtschaftsgut einer ausländischen Betriebsstätte dieser Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zuzuordnen ist.“
6. § 13 Absatz 3 Satz 2 bis 11 wird aufgehoben.
7. Dem § 20 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Zwecke der Sätze 1 und 2 haben die Niederlassungen der Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs die auf Grund § 55a des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassene Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsprechend anzuwenden.“
8. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2009“ durch die Angabe „2010“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 5 Absatz 1 Nummer 2 ist für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale – erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 ist für die Investitionsbank Hessen, für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.Bank – und für die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale – letztmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“
 - c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 Absatz 9 Satz 8 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“
 - d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 12 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) und Absatz 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 7. Dezember

2006 (BGBl. I S. 2782) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2005 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2006 enden, gilt § 12 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) für Fälle, in denen ein bisher einer inländischen Betriebsstätte einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zuzuordnendes Wirtschaftsgut einer ausländischen Betriebsstätte dieser Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zuzuordnen ist, deren Einkünfte durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung freigestellt sind oder wenn das Wirtschaftsgut bei einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nicht mehr einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 5 werden aufgehoben.

e) Nach Absatz 8a wird folgender Absatz 8b eingefügt:

„(8b) § 13 Absatz 3 Satz 2 bis 11 ist letztmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2011 enden. Der nach § 13 Absatz 3 Satz 8 festgestellte verbleibende Abschreibungsverlust und das Vortragsvolumen können nur noch mit Mietgewinnen verrechnet werden, die in Wirtschaftsjahren erzielt werden, die bis zum 31. Dezember 2010 enden. Eine Verrechnung mit Mietgewinnen, die in Wirtschaftsjahren erzielt werden, die nach dem 31. Dezember 2010 enden, ist nicht mehr möglich. Eine Feststellung nach § 13 Absatz 3 Satz 8 des Abschreibungsverlustes und des Vortragsvolumens findet letztmalig zum 31. Dezember 2010 statt.“

f) Dem Absatz 10b wird folgender Satz angefügt:

„§ 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ist für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2013 in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahrs und der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre, soweit die Summe dieser Beträge nicht höher ist als das 1,2-Fache der Summe der drei Zuführungen, die zum Schluss des im Veranlagungszeitraum 2009 endenden letzten Wirtschaftsjahrs zulässigerweise ermittelt wurden. Der Betrag nach Satz 1 darf nicht niedriger sein als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn das vor Inkrafttreten des Artikels 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geltende Recht weiter anzuwenden wäre,“.

g) Nach Absatz 13e werden folgende Absätze 13f und 13g eingefügt:

„(13f) § 36 ist in allen Fällen, in denen die Endbestände im Sinne des § 36 Absatz 7 noch nicht

bestandskräftig festgestellt sind, in der folgenden Fassung anzuwenden:

§ 36

Endbestände

(1) Auf den Schluss des letzten Wirtschaftsjahrs, das in dem Veranlagungszeitraum endet, für den das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, letztmals anzuwenden ist, werden die Endbestände der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals ausgehend von den gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, festgestellten Teilbeträgen gemäß den nachfolgenden Absätzen ermittelt.

(2) Die Teilbeträge sind um die Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen, und die in dem in Absatz 1 genannten Wirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahr erfolgen, sowie um andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem in Absatz 1 genannten Wirtschaftsjahr erfolgen, zu verringern. Die Regelungen des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, sind anzuwenden. Der Teilbetrag im Sinne des § 54 Absatz 11 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist (Teilbetrag, der einer Körperschaftsteuer in Höhe von 45 Prozent unterlegen hat), erhöht sich um die Einkommensteile, die nach § 34 Absatz 12 Satz 2 bis 5 einer Körperschaftsteuer von 45 Prozent unterlegen haben, und der Teilbetrag, der nach dem 31. Dezember 1998 einer Körperschaftsteuer in Höhe von 40 Prozent ungemildert unterlegen hat, erhöht sich um die Beträge, die nach § 34 Absatz 12 Satz 6 bis 8 einer Körperschaftsteuer von 40 Prozent unterlegen haben, jeweils nach Abzug der Körperschaftsteuer, der sie unterlegen haben.

(3) (weggefallen)

(4) Ist die Summe der unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) nach Anwendung des Absatzes 2 negativ, sind diese Teilbeträge zunächst untereinander und danach mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt.

(5) Ist die Summe der unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 in der

Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) nach Anwendung des Absatzes 2 nicht negativ, sind zunächst die Teilbeträge im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 und 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) zusammenzufassen. Ein sich aus der Zusammenfassung ergebender Negativbetrag ist vorrangig mit einem positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) zu verrechnen. Ein negativer Teilbetrag im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) ist vorrangig mit dem positiven zusammengefassten Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 zu verrechnen.

(6) Ist einer der belasteten Teilbeträge negativ, sind diese Teilbeträge zunächst untereinander in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt. Ein sich danach ergebender Negativbetrag mindert vorrangig den nach Anwendung des Absatzes 5 verbleibenden positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034); ein darüber hinausgehender Negativbetrag mindert den positiven zusammengefassten Teilbetrag nach Absatz 5 Satz 1.

(6a) Ein sich nach Anwendung der Absätze 1 bis 6 ergebender positiver Teilbetrag, der einer Körperschaftsteuer von 45 Prozent unterlegen hat, mindert in Höhe von 5/22 seines Bestands einen nach Anwendung der Absätze 1 bis 6 verbleibenden positiven Bestand des Teilbetrags im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) bis zu dessen Verbrauch. Ein sich nach Anwendung der Absätze 1 bis 6 ergebender positiver Teilbetrag, der einer Körperschaftsteuer von 45 Prozent unterlegen hat, erhöht in Höhe von 27/5 des Minderungsbetrags nach Satz 1 den nach Anwendung der Absätze 1 bis 6 verbleibenden Bestand des Teilbetrags, der nach dem 31. Dezember 1998 einer Körperschaftsteuer von 40 Prozent ungemildert unterlegen hat. Der nach Satz 1 abgezogene Betrag erhöht und der nach Satz 2 hinzugerechnete Betrag vermindert den nach Anwendung der Absätze 1 bis 6 verbleibenden Bestand des Teilbetrags, der einer Körperschaftsteuer von 45 Prozent unterlegen hat.

(7) Die Endbestände sind getrennt auszuweisen und werden gesondert festgestellt; dabei sind die verbleibenden unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, in einer Summe auszuweisen.

(13g) § 37 Absatz 1 ist in den Fällen des Absatzes 13f in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(1) Auf den Schluss des Wirtschaftsjahrs, das dem in § 36 Absatz 1 genannten Wirtschaftsjahr folgt, wird ein Körperschaftsteuerguthaben ermittelt. Das Körperschaftsteuerguthaben beträgt 15/55 des Endbestands des mit einer Körperschaftsteuer von 45 Prozent belasteten Teilbetrags zuzüglich 1/6 des Endbestands des mit einer Körperschaftsteuer von 40 Prozent belasteten Teilbetrags.“

9. In § 38 Absatz 7 Satz 5 werden die Wörter „des Absatzes 6 Satz 6“ durch die Wörter „des Absatzes 6 Satz 7“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des** **Gewerbesteuergesetzes**

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 2 werden die Wörter „die Investitionsbank Hessen,“ und die Wörter „die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.Bank –,“ gestrichen sowie die Wörter „die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ durch die Wörter „die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „– ABl. EG Nr. L 199 S. 1 –“ durch die Angabe „(ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1)“ ersetzt.
3. In § 10a Satz 9 wird die Angabe „5 bis 7“ durch die Angabe „5 bis 8“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Steuermesszahlen ermäßigen sich auf 56 Prozent“ durch die Wörter „Die Steuermesszahl ermäßigt sich auf 56 Prozent“ ersetzt.
5. § 35a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Reisegewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes ist ein Gewerbebetrieb, dessen Inhaber nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen einer Reisegewerbebescheinigung bedarf.“
6. § 35b Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes sind die Besteuerungsgrundlagen so zu berücksichtigen, wie sie der Festsetzung des Steuermessbetrags für den Erhebungszeitraum, auf dessen Schluss der vortragsfähige Gewerbeverlust festgestellt wird, zu Grunde gelegt worden sind; § 171 Absatz 10, § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 351 Absatz 2 der Abgabenordnung sowie § 42 der Finanzgerichtsordnung gelten entsprechend. Die Besteuerungsgrundlagen dürfen bei der Feststellung nur insoweit abweichend von Satz 2 berücksichtigt werden, wie die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des Gewerbesteuermessbetrags ausschließlich mangels Auswirkung auf die Höhe des festzusetzenden Steuermessbetrags unberührt bleibt.“

7. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 3 Nummer 2 ist für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 2 ist für die Investitionsbank Hessen, für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.Bank – und für die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale – letztmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden.“

b) In Absatz 9 Satz 8 werden die Wörter „des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)“ durch die Wörter „des Artikels 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)“ ersetzt.

c) Dem Wortlaut des Absatzes 10 wird folgender Satz vorangestellt:

„§ 35b Absatz 2 Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) gilt erstmals für Verluste, für die nach dem 13. Dezember 2010 eine Erklärung zur Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes abgegeben wird.“

Artikel 4**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3g wird wie folgt gefasst:

„§ 3g Ort der Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte“.

b) Folgende Angabe wird angefügt:

„Anlage 3
(zu § 13b Absatz 2 Nummer 7)

Liste der Gegenstände im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 7“.

2. § 1a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Erwerber kann auf die Anwendung des Absatzes 3 verzichten. Als Verzicht gilt die Verwendung einer dem Erwerber erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegenüber dem Lieferer. Der Verzicht bindet den Erwerber mindestens für zwei Kalenderjahre.“

3. In § 3 Absatz 9a Nummer 1 werden nach dem Semikolon am Ende die Wörter „dies gilt nicht, wenn der Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1b ausgeschlossen oder wenn eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Absatz 6a durchzuführen ist;“ eingefügt.

4. § 3a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 2 bis 7“ durch die Wörter „Absätze 2 bis 8“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 3 bis 7“ durch die Wörter „Absätze 3 bis 8“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „das Satzes 1“ durch die Wörter „des Satzes 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem abschließenden Komma folgende Wörter eingefügt:

„an einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist.“

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Die Einräumung der Eintrittsberechtigung zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen, sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen an einen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, wird an dem Ort erbracht, an dem die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wird.“

d) Absatz 4 Satz 2 Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. die Gewährung des Zugangs zum Erdgasnetz, zum Elektrizitätsnetz oder zu Wärme- oder Kältenetzen und die Fernleitung, die Übertragung oder Verteilung über diese Netze sowie die Erbringung anderer damit unmittelbar zusammenhängender sonstiger Leistungen.“

e) Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine in Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 10 bezeichnete sonstige Leistung an eine im Inland ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts oder“.

f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Erbringt ein Unternehmer eine Güterbeförderungsleistung, ein Beladen, Entladen, Umschlagen oder ähnliche mit der Beförderung eines Gegenstandes im Zusammenhang stehende Leistungen im Sinne des § 3b Absatz 2, eine Ar-

beit an beweglichen körperlichen Gegenständen oder eine Begutachtung dieser Gegenstände oder eine Reisevorleistung im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 5, ist diese Leistung abweichend von Absatz 2 als im Drittlandsgebiet ausgeführt zu behandeln, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird. Erbringt ein Unternehmer eine sonstige Leistung auf dem Gebiet der Telekommunikation, ist diese Leistung abweichend von Absatz 1 als im Drittlandsgebiet ausgeführt zu behandeln, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die dort genannten Leistungen in einem der in § 1 Absatz 3 genannten Gebiete tatsächlich ausgeführt werden.“

5. § 3g wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3g

Ort der Lieferung von
Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Lieferung von Gas über das Erdgasnetz, von Elektrizität oder von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist, gilt als Ort dieser Lieferung der Ort, an dem der Abnehmer sein Unternehmen betreibt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Lieferung von Gas über das Erdgasnetz, von Elektrizität oder von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze an andere als die in Absatz 1 bezeichneten Abnehmer gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „wo“ durch die Wörter „an dem“ ersetzt.

6. Nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Erteilung der Bescheinigung gilt § 181 Absatz 1 und 5 der Abgabenordnung entsprechend.“

7. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Gegenstände, die von einem Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a) verwendet werden; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat zum Zeitpunkt der Einfuhr

a) seine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer seines Fiskalvertreters und

b) die im anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers mitzuteilen sowie

c) nachzuweisen, dass die Gegenstände zur Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bestimmt sind;“.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. von Erdgas über das Erdgasnetz oder von Erdgas, das von einem Gastanker aus in das Erdgasnetz oder ein vorgelagertes Gasleitungsnetz eingespeist wird, von Elektrizität oder von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze.“

8. § 13b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Lieferungen der in § 3g Absatz 1 Satz 1 genannten Gegenstände eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g;“.

bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Nummern 7 bis 9 angefügt:

„7. Lieferungen der in der Anlage 3 bezeichneten Gegenstände;

8. Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen. Nummer 1 bleibt unberührt;

9. Lieferungen von Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel, in Rohform oder als Halbzeug (aus Position 7108 des Zolltarifs) und von Goldplattierungen mit einem Goldfeingehalt von mindestens 325 Tausendstel (aus Position 7109).“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 5 und 6“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 5 bis 7 und 9“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „in den in Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 erbringt.“ angefügt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.

cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. in der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung), wenn diese Abgabe an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn erfolgt.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Verwendet der Unternehmer ein Grundstück sowohl für Zwecke seines Unternehmens als auch für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit diesem Grundstück vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit sie nicht auf die Verwendung des Grundstücks für Zwecke des Unternehmens entfällt. Bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.“
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1b gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“
10. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch bei einer Änderung der Verwendung im Sinne des § 15 Absatz 1b vor.“
 - b) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Wirtschaftsgüter, für die der Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1b teilweise ausgeschlossen war.“
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Unternehmer hat für das Kalenderjahr oder für den kürzeren Besteuerungszeitraum eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, nach § 16 Absatz 1 bis 4 und § 17 selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). In den Fällen des § 16 Absatz 3 und 4 ist die Steueranmeldung binnen einem Monat nach Ablauf des kürzeren Besteuerungszeitraums zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Unternehmer eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben.“
 - b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) bei neuen motorbetriebenen Landfahrzeugen die erstmalige Ausgabe von Zulassungsbescheinigungen Teil II oder die erstmalige Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens bei zulassungsfreien Fahrzeugen. Gleichzeitig sind die in Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Daten und das zugeteilte amtliche Kennzeichen oder, wenn dieses noch nicht zugeteilt worden ist, die Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II zu übermitteln,“.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer motorbetriebener Landfahrzeuge (§ 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1) gilt Folgendes:

 - a) Bei der erstmaligen Ausgabe einer Zulassungsbescheinigung Teil II im Inland oder bei der erstmaligen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für zulassungsfreie Fahrzeuge im Inland hat der Antragsteller die folgenden Angaben zur Übermittlung an die Finanzbehörden zu machen:
 - aa) den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie das für ihn zuständige Finanzamt (§ 21 der Abgabenordnung),
 - bb) den Namen und die Anschrift des Lieferers,
 - cc) den Tag der Lieferung,
 - dd) den Tag der ersten Inbetriebnahme,
 - ee) den Kilometerstand am Tag der Lieferung,
 - ff) die Fahrzeugart, den Fahrzeughersteller, den Fahrzeugtyp und die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
 - gg) den Verwendungszweck.

Der Antragsteller ist zu den Angaben nach den Doppelbuchstaben aa und bb auch dann verpflichtet, wenn er nicht zu den in § 1a Absatz 1 Nummer 2 und § 1b Absatz 1 genannten Personen gehört oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die Eigenschaften als neues Fahrzeug im Sinne des § 1b Absatz 3 Nummer 1 vorliegen. Die Zulassungsbehörde darf die Zulassungsbescheinigung Teil II oder bei zulassungsfreien Fahrzeugen, die nach § 4 Absatz 2 und 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ein amtliches Kennzeichen führen, die Zulassungsbescheinigung Teil I erst ausändigen, wenn der Antragsteller die vorstehenden Angaben gemacht hat.
 - b) Ist die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb nicht entrichtet worden, hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts die Zulassungsbescheinigung Teil I für ungültig zu erklären und das amtliche Kennzeichen zu entstempeln. Die Zulassungsbehörde trifft die hierzu erforder-

derlichen Anordnungen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmeldungsbescheid). Das Finanzamt kann die Abmeldung von Amts wegen auch selbst durchführen, wenn die Zulassungsbehörde das Verfahren noch nicht eingeleitet hat. Satz 2 gilt entsprechend. Das Finanzamt teilt die durchgeführte Abmeldung unverzüglich der Zulassungsbehörde mit und händigt dem Fahrzeughalter die vorgeschriebene Bescheinigung über die Abmeldung aus. Die Durchführung der Abmeldung von Amts wegen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Für Streitigkeiten über Abmeldungen von Amts wegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.“

12. Dem § 27 werden folgende Absätze 16 und 17 angefügt:

13. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

„(16) § 3 Absatz 9a Nummer 1, § 15 Absatz 1b, § 15a Absatz 6a und 8 Satz 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) sind nicht anzuwenden auf Wirtschaftsgüter im Sinne des § 15 Absatz 1b, die auf Grund eines vor dem 1. Januar 2011 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind oder mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 2011 begonnen worden ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.“

(17) § 18 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 enden.“

„Anlage 3
(zu § 13b Absatz 2 Nummer 7)

Liste der Gegenstände im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	Unterposition 2618 00 00
2	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	Unterposition 2619 00
3	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten	Position 2620
4	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen	Position 3915
5	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	Unterposition 4004 00 00
6	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	Unterposition 7001 00 10
7	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art	Position 7112
8	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	Position 7204
9	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	Position 7404
10	Abfälle und Schrott, aus Nickel	Position 7503
11	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Position 7602
12	Abfälle und Schrott, aus Blei	Position 7802
13	Abfälle und Schrott, aus Zink	Position 7902
14	Abfälle und Schrott, aus Zinn	Position 8002
15	Abfälle und Schrott, aus anderen unedlen Metallen	aus Positionen 8101 bis 8113
16	Abfälle und Schrott, von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren	Unterposition 8548 10“.

Artikel 5**Änderung der
Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung**

§ 1 Absatz 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 62a des Gesetzes vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 810, 1715) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 10 und 19 wird jeweils das Wort „München II“ durch das Wort „München“ ersetzt.
2. In den Nummern 23, 31 und 33 wird jeweils das Wort „Magdeburg II“ durch das Wort „Magdeburg“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des
Investmentsteuergesetzes**

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Negative Kapitalerträge aus Zwischengewinnen auf Grund des Erwerbs von während des laufenden Geschäftsjahres des Investmentvermögens ausgegebenen Anteilen werden nur berücksichtigt, wenn das Investmentvermögen einen Ertragsausgleich nach § 9 durchführt.“

2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 32b Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Investmentgesellschaft den Anlegern bei jeder Ausschüttung bezogen auf einen Investmentanteil unter Angabe der Wertpapieridentifikationsnummer ISIN des Investmentvermögens und des Zeitraums, auf den sich die Angaben beziehen, folgende Besteuerungsgrundlagen in deutscher Sprache bekannt macht:

a) den Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen) sowie

aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,

bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge,

b) den Betrag der ausgeschütteten Erträge (mit mindestens vier Nachkommastellen),

c) die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen

aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes,

bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes,

cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a,

dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,

ee) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,

ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,

gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,

hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,

ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,

jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,

kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommen-

- steuer oder Körperschaftsteuer berechtigen,
- ll) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,
 - d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung
 - aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2,
 - bb) im Sinne des § 7 Absatz 3,
 - cc) im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,
 - e) (weggefallen)
 - f) den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und
 - aa) der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde,
 - bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,
 - cc) der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,
 - dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,
 - ee) der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,
 - ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,
 - g) den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,
 - h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre,
 - i) den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nicht-abziehbaren Werbungskosten;“.
 - bbb) In Nummer 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „§ 323 des Handelsgesetzbuchs“ die Wörter „die Bescheinigung muss eine Aussage enthalten, ob in die Ermittlung der Angaben Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen sind;“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 sind jeweils nur anzuwenden, wenn die Investmentgesellschaft die entsprechenden Teile des Aktiengewinns bewertungstäglich veröffentlicht.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter werden angefügt:

„dabei ist anzugeben, ob bei der Ermittlung des Zwischengewinns nach § 9 Satz 2 verfahren wurde.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, sind 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils anzusetzen; negative Kapitalerträge aus Zwischengewinnen auf Grund des Erwerbs von während des laufenden Geschäftsjahres des Investmentvermögens ausgegebenen Anteilen werden nicht berücksichtigt.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) inländische Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie

Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und von inländischen Investmentgesellschaften ausgeschüttete Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie ausgeschüttete Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften mit im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Absatz 3 bleibt unberührt;“.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„§ 4 Absatz 5 ist nicht anzuwenden. Soweit die ausgeschütteten Erträge Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 bis 12 des Einkommensteuergesetzes enthalten, hat die inländische auszahlende Stelle § 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Von den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen eines inländischen Investmentvermögens wird ein Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent vorgenommen, soweit

1. inländische Erträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder
2. Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften mit im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

enthalten sind. Von den für den Steuerabzug von Kapitalerträgen geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind auf Erträge nach Satz 1 Nummer 1 die für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und auf Erträge nach Satz 1 Nummer 2 die für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Absatz 4 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Absatz 2 Satz 2 und § 44a des Einkommensteuergesetzes sowie § 7 Absatz 1 Satz 5 dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden.“

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Kapitalerträgen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2, in denen keine Ausnahme oder Abstandnahme vom Steuerabzug möglich ist, hat das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes, das den Investmentanteil im Zeitpunkt des Zufließens der Kapitalerträge verwahrt, § 44b Absatz 6 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Verwahrt ein inländisches Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes den Investmentanteil in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 4 einem Gläubiger, der als Körperschaft weder Sitz noch Geschäftsleitung oder der als natürliche Person weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, als zugeflossen gelten, in einem auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Depot, ist das Verfahren nach Absatz 5 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Wird der Investmentanteil in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 4 einem Gläubiger, der als Körperschaft weder Sitz noch Geschäftsleitung oder der als natürliche Person weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, als zugeflossen gelten, in einem auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Depot eines ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts verwahrt, hat die inländische Investmentgesellschaft auf Antrag die einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erstatten. Die inländische Investmentgesellschaft hat sich von dem ausländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut versichern zu lassen, dass der Gläubiger der Kapitalerträge nach den Depotunterlagen als Körperschaft weder Sitz noch Geschäftsleitung oder als natürliche Person weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Das Verfahren nach den Sätzen 1 bis 3 ist auf den Steuerabzug von Erträgen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden, soweit die Erträge einem Anleger zufließen oder als zugeflossen gelten, der eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gegründete Gesellschaft im Sinne des Artikels 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder des Artikels 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung innerhalb des Hoheitsgebietes eines dieser Staaten ist, und der einer Körperschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Körperschaftsteuergesetzes vergleichbar ist; soweit es sich um eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums gegründete Gesellschaft oder eine Gesellschaft mit Ort und Geschäftsleitung in diesem Staat handelt, ist zusätzlich Voraussetzung, dass mit diesem Staat ein Amtshilfeabkommen besteht.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Rückgabe oder Veräußerung“ durch die Wörter „Rückgabe, Veräußerung oder Entnahme“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 5 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Des Weiteren ist der Veräußerungsgewinn um die während der Besitzzeit des Anlegers zuge-

flossene Substanzauskehrung sowie um die Beträge zu erhöhen, die während der Besitzzeit auf Grund der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 steuerfrei ausgeschüttet wurden.“

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) § 15b des Einkommensteuergesetzes ist auf Verluste aus der Rückgabe, Veräußerung oder Entnahme von Investmentanteilen sowie auf Verluste durch Ansatz des niedrigeren Teilwerts bei Investmentanteilen sinngemäß anzuwenden.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Anteilscheine“ wird durch das Wort „Anteile“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Einnahmen und Zwischengewinne im Sinne des § 1 Absatz 4 sind bei Anwendung eines Ertragsausgleichsverfahrens um die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile zu erhöhen.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Als ausschüttungsgleiche Erträge sind auch die nicht bereits zu versteuernden angewachsenen Erträge des übertragenden Sondervermögens zu behandeln.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Die vorstehenden Sätze sind“ durch die Wörter „Satz 1 ist“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die gleichzeitige Übertragung aller Vermögensgegenstände mehrerer Sondervermögen, Teilgesellschaftsvermögen oder Investmentaktiengesellschaften auf dasselbe Sondervermögen oder Teilgesellschaftsvermögen oder dieselbe Investmentaktiengesellschaft ist zulässig.“

8. Dem § 16 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 15 Absatz 1 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden. § 15 Absatz 1 Satz 6 ist in Fällen des § 17a entsprechend anzuwenden. Für ausländische Spezial-Investmentvermögen mit mindestens einem inländischen Anleger hat die ausländische Investmentgesellschaft dem Bundeszentralamt für Steuern innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes, einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Angaben nach

den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Fasst das ausländische Spezial-Investmentvermögen innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Ausschüttungsbeschluss, beginnt die Frist nach Satz 6 erst mit dem Tage des Ausschüttungsbeschlusses.“

9. § 17a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 4 bis 6 und 8“ ersetzt.

b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8 gilt entsprechend; dies gilt bei § 14 Absatz 7 Satz 2 nicht für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein anderes Sondervermögen.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 5“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 7 und 8“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 19 wird angefügt:

„(19) § 4 Absatz 1 und § 16 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 14. Dezember 2010 enden. § 5 Absatz 1 mit Ausnahme des Satzes 1 Nummer 3 Satz 1 und Absatz 3 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. § 5 Absatz 2 ist erstmals für Erträge anzuwenden, die dem Anleger nach dem 19. Mai 2010 zufließen oder als zugeflossen gelten. Investmentgesellschaften, die bei der erstmaligen Ausgabe von Anteilen entschieden haben, von einer Ermittlung und Veröffentlichung des Aktiengewinns abzusehen, können abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 3 hierüber erneut entscheiden. Diese Entscheidung wird für die erstmalige Anwendung des § 5 Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) nur berücksichtigt, wenn die erstmalige Veröffentlichung des Aktiengewinns bis spätestens zum 19. Juli 2010 erfolgt. Bei der erstmaligen Veröffentlichung ist von einem Aktiengewinn von Null auszugehen. § 7 Absatz 1 und 4 bis 6 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Anleger nach dem 14. Dezember 2010 zufließen oder als zugeflossen gelten. § 7 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für Geschäftsjahre des Investmentvermögens anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.“

Artikel 7**Änderung des
Außensteuergesetzes**

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In die Belastungsberechnung sind Ansprüche einzubeziehen, die der Staat oder das Gebiet der ausländischen Gesellschaft im Fall einer Gewinnausschüttung der ausländischen Gesellschaft dem unbeschränkt Steuerpflichtigen oder einer anderen Gesellschaft, an der der Steuerpflichtige direkt oder indirekt beteiligt ist, gewährt.“

2. In § 10 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 8 Absatz 3 Satz 2 sind die Steuern um die dort bezeichneten Ansprüche des unbeschränkt Steuerpflichtigen oder einer anderen Gesellschaft, an der der Steuerpflichtige direkt oder indirekt beteiligt ist, zu kürzen.“

3. Dem § 20 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt nicht, soweit in der ausländischen Betriebsstätte Einkünfte anfallen, die nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a als Zwischeneinkünfte steuerpflichtig wären.“

4. Dem § 21 wird folgender Absatz 19 angefügt:

„(19) § 8 Absatz 3 und § 10 Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) sind erstmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuern für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2010 beginnt. § 20 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“

Artikel 8**Änderung des
Zerlegungsgesetzes**

Das Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auszahlungsbeträge des Körperschaftsteuerguthabens mindern und Körperschaftsteuererhöhungsbeträge erhöhen die Körperschaftsteuer im Sinne des Satzes 1.“

2. In § 1a Absatz 1 werden nach den Wörtern „zu veranlagen sind,“ die Wörter „einer Finanzbehörde die örtliche Zuständigkeit übertragen worden ist,“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 37 Abs. 6 Satz 2“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 6 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung der
Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 31b wie folgt gefasst:

„§ 31b Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung oder doppelten Nichtbesteuerung mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen zu erlassen. Konsultationsvereinbarungen nach Satz 1 sind einvernehmliche Vereinbarungen der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten eines Doppelbesteuerungsabkommens mit dem Ziel, Einzelheiten der Durchführung eines solchen Abkommens zu regeln, insbesondere Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des jeweiligen Abkommens bestehen, zu beseitigen.“

3. In § 3 Absatz 4 wird das Wort „Zollkodexes“ durch die Wörter „Zollkodexes und Verspätungsgelder nach § 22a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

4. § 31b wird wie folgt gefasst:

„§ 31b

Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Die Offenbarung der nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen ist zulässig, soweit sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs, der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes oder der Durchführung eines Bußgeldverfahrens im Sinne des § 17 des Geldwäschegesetzes gegen

Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 9 bis 12 des Geldwäschegesetzes dient. Die Finanzbehörden haben Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs oder eine Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes begangen oder versucht wurde oder wird, unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und in Kopie dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – mitzuteilen. Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 des Geldwäschegesetzes durch einen Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 9 bis 12 des Geldwäschegesetzes begangen wurde oder wird, sind unverzüglich der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.“

5. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter „einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „einer juristischen Person des öffentlichen Rechts“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „von Körperschaften des öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „von juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ ersetzt.

6. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „eine Körperschaft des öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „eine juristische Person des öffentlichen Rechts“ ersetzt.
- b) In den Nummern 2, 3 und 4 werden jeweils die Wörter „einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „einer juristischen Person des öffentlichen Rechts“ ersetzt.

7. § 146 Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die zuständige Finanzbehörde auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen bewilligen, dass elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen oder Teile davon außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geführt und aufbewahrt werden können. Voraussetzung ist, dass

1. der Steuerpflichtige der zuständigen Finanzbehörde den Standort des Datenverarbeitungssystems und bei Beauftragung eines Dritten dessen Namen und Anschrift mitteilt,
2. der Steuerpflichtige seinen sich aus den §§ 90, 93, 97, 140 bis 147 und 200 Absatz 1 und 2 ergebenden Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist,
3. der Datenzugriff nach § 147 Absatz 6 in vollem Umfang möglich ist und
4. die Besteuerung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Werden der Finanzbehörde Umstände bekannt, die zu einer Beeinträchtigung der Besteuerung führen, hat sie die Bewilligung zu widerrufen und die unverzügliche Rückverlagerung der elektronischen Bücher und sonstigen erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen in den Geltungsbereich dieses

Gesetzes zu verlangen. Eine Änderung der unter Satz 2 Nummer 1 benannten Umstände ist der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen.“

8. § 170 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Verbrauchsteuern, ausgenommen die Energiesteuer auf Erdgas und die Stromsteuer.“

9. In § 289 Absatz 1 werden die Wörter „(§ 758a Abs. 2 der Zivilprozessordnung)“ durch die Wörter „(§ 758a Absatz 4 Satz 2 der Zivilprozessordnung)“ ersetzt.

10. § 299 Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

11. § 370 Absatz 6 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

12. In § 379 Absatz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

- „1a. entgegen § 144 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt,“.

Artikel 10

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
2. Dem § 17 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) § 13 Absatz 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 angelegt werden.“

Artikel 11

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Satz 2 werden die Wörter „(§ 2 des Einkommensteuergesetzes)“ durch die Wörter „(§ 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes)“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Artikels 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509)“ durch die Wörter „des Artikels 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt

durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „stehen“ die Wörter „und für die Leistungserbringung genutzt werden“ eingefügt.

bb) In Nummer 10 Buchstabe b werden nach dem Wort „Altersvorsorgevertrag“ die Wörter „mit einer Vertragsgestaltung nach diesem Absatz“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 Buchstabe d werden die Wörter „Absatz 1a Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 1a Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 4 wird aufgehoben.

3. In § 5 werden die Wörter „und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 erfüllt sind“ durch die Wörter „sowie die Vertragsbedingungen des Altersvorsorgevertrags dem § 1 Absatz 1, 1a oder beiden Absätzen entsprechen und der Anbieter den Anforderungen des § 1 Absatz 2 entspricht“ ersetzt.

4. In § 5a werden die Wörter „und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 erfüllt sind“ durch die Wörter „sowie die Vertragsbedingungen des Basisrentenvertrags die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes erfüllen und der Anbieter den Anforderungen des § 2 Absatz 2 entspricht“ ersetzt.

5. In § 7 Absatz 7 werden in Satz 2 des Hinweises die Wörter „Zusage des Anbieters erfüllbar ist“ durch die Wörter „Zusagen des Anbieters erfüllbar“ ersetzt.

6. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 oder des § 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Wörter „Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung“ ersetzt.

c) In Satz 5 werden vor dem abschließenden Punkt die Wörter „oder ihm bekannt wird, dass die Satzung der Genossenschaft in der Weise geändert werden soll oder geändert wurde, dass die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b nicht mehr erfüllt werden“ eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Rechtsbehelf und sofortige Vollziehung

Einspruch und Klage richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.“

8. In § 10 Satz 1 wird das Wort „Bundesanzeiger“ durch das Wort „Bundessteuerblatt“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Gebühr ist durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Antragsteller festzusetzen; Bekanntgabevollmachten sind zu beachten. Der Antragsteller hat die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu entrichten. Auf die Gebühr sind die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden. Die Gebührenfestsetzung kann nach den §§ 129 bis 131 der Abgabenordnung korrigiert werden. Gegen die Gebührenfestsetzung ist der Einspruch gegeben.“

10. Dem § 14 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Ab dem 1. Juli 2010 sind auf Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden. Auf am 30. Juni 2010 anhängige Verfahren bleiben weiterhin die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar. Dies gilt auch für zu diesem Zeitpunkt anhängige Rechtsbehelfe.“

Artikel 13

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zur Anlage 9 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 9 (weggefallen)“.

b) Die Angaben zu den Anlagen 10 bis 13 werden wie folgt gefasst:

„Anlagen 10 bis 13 (weggefallen)“.

c) Folgende Angaben werden angefügt:

„Anlage 14 Landwirtschaftliche Nutzung

Anlage 15 Forstwirtschaftliche Nutzung

Anlage 15a Forstwirtschaftliche Nutzung

Anlage 16 Weinbauliche Nutzung

Anlage 17 Gärtnerische Nutzung

Anlage 18 Sondernutzungen

Anlage 19 Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten (VE) nach dem Futterbedarf

Anlage 20 Gruppen der Zweige des Tierbestands nach der Flächenabhängigkeit

Anlage 21 Vervielfältiger

Anlage 22 Wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer

Anlage 23 Pauschalierte Bewirtschaftungskosten für Verwaltung, Instandhaltung und Mietausfallwagnis in Prozent der Jahresmiete oder üblichen Miete (ohne Betriebskosten)

Anlage 24 Ermittlung des Gebäuderegelerstellungswertes

Anlage 25 Wertzahlen für Ein- und Zweifamilienhäuser nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 BewG und Wohnungseigentum nach § 181 Abs. 1 Nr. 3 BewG, Wertzahlen für Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke nach § 181 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 BewG

Anlage 26 Abzinsungsfaktoren“.

2. § 19 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. über die Art der wirtschaftlichen Einheit und bei Grundstücken auch über die Grundstücksart (§§ 72, 74 und 75) oder die Grundstückshauptgruppe (§ 32 der weiter anzuwendenden Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935, RGBl. I S. 81, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vermögensteuergesetz, der Durchführungsverordnung zum

Reichsbewertungsgesetz und der Aufbringungsumlage-Verordnung vom 8. Dezember 1944, RGBl. I S. 338);“.

3. § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der Anteil am Wert von anderen als in den Nummern 1 bis 3 genannten Vermögensgegenständen und von Schulden, die mehreren Personen zustehen,“.

4. § 205 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden.“

5. Die Anlagen 10 bis 13 werden aufgehoben.

6. In der Anlage 15 werden in der Spalte 2 die Wörter „Nichtwirtschaftswald Nichtholzbodenflächen Blößen“ durch die Wörter „übrige Fläche der forstwirtschaftlichen Nutzung“ ersetzt.

7. In Anlage 26 wird unter der Zeile mit der Angabe „59“ in der Spalte mit der Bezeichnung „Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nutzungsrechts (in Jahren)“ folgende Zeile eingefügt:

„	60	0,1697	0,1269	0,0951	0,0713	0,0535	0,0403	0,0303	0,0229	0,0173	0,0130	0,0099	“.
---	----	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	----

Artikel 14

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 13b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Anteil des Verwaltungsvermögens am gemeinen Wert des Betriebs einer Kapitalgesellschaft bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebs; für Grundstücksteile des Verwaltungsvermögens ist der ihnen entsprechende Anteil am gemeinen Wert des Grundstücks anzusetzen. Soweit zum Vermögen der Kapitalgesellschaft Wirtschaftsgüter gehören, die nach Satz 3 nicht in das begünstigte Vermögen einzubeziehen sind, ist der Teil des Anteilswerts nicht begünstigt, der dem Verhältnis der Summe der Werte dieser Wirtschaftsgüter zum gemeinen Wert des Betriebs der Kapitalgesellschaft entspricht.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Steuerklasse I Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Ehegatte und der Lebenspartner,“.

b) Steuerklasse II Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft;“.

4. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. des Ehegatten und des Lebenspartners in Höhe von 500 000 Euro;“.

b) Nummer 6 wird aufgehoben.

5. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „neben dem Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 6“ gestrichen.

6. Dem § 37 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) § 13 Absatz 1 Nummer 1, § 13b Absatz 2 Satz 6 und 7 und Absatz 3, § 15 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 13. Dezember 2010 entsteht.

(5) Soweit Steuerbescheide für Erwerbe von Lebenspartnern noch nicht bestandskräftig sind, ist

1. § 15 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) auf Erwerbe, für die die Steuer nach dem 31. Juli 2001 entstanden ist, anzuwenden;

2. § 16 Absatz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) auf Erwerbe, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem 1. Januar 2009 entstanden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Betrages von 500 000 Euro ein Betrag von 307 000 Euro tritt;

3. § 16 Absatz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) auf Erwerbe, für die die Steuer

nach dem 31. Juli 2001 und vor dem 1. Januar 2002 entstanden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Betrages von 500 000 Euro ein Betrag von 600 000 Deutsche Mark tritt;

4. § 17 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) auf Erwerbe, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem 1. Januar 2009 entstanden ist, anzuwenden;
5. § 17 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) auf Erwerbe, für die die Steuer nach dem 31. Juli 2001 und vor dem 1. Januar 2002 entstanden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Betrages von 256 000 Euro ein Betrag von 500 000 Deutsche Mark tritt.“

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von dem in Absatz 3 genannten Übermittlungsweg dürfen die statistischen Ämter von Bund und Ländern im Auftrag der obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern die Daten mittels sicheren Datentransfers auch direkt an von diesen beauftragte Forschungseinrichtungen weitergeben.“

2. § 2b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 2a Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.“

3. § 2c Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 7a Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.“

4. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Finanzbehörden der Länder melden halbjährlich in Fällen, in denen ein Arbeitgeber Kindergeldbeträge von der angemeldeten Lohnsteuer in Abzug gebracht hat, dem Bundeszentralamt für Steuern dessen Namen, Anschrift, Steuernummer, Identifikationsmerkmale nach § 139a der Abgabenordnung und die Höhe der bei den Lohnsteueranmeldungen abgesetzten Kindergeldbeträge.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Hilfsmerkmale

Als Hilfsmerkmale werden erfasst:

1. die Nummern der Finanzämter,
2. die Steuernummern, die Identifikationsmerkmale nach § 139a Absatz 1 der Abgabenordnung und die Zulagen- und Vertragsnummern der Förde-

rung nach § 10a des Einkommensteuergesetzes sowie die Einheitswertaktenzeichen bei den Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 5,

3. die Art des Festsetzungsverfahrens sowie der Tag und das Jahr der Veranlagung bei den Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4, 6 und 7,
4. die Art des Feststellungsverfahrens sowie der Tag und das Jahr der Bewertung bei den Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 5,
5. für Personengesellschaften und Gemeinschaften die Finanzamt- und Steuernummer sowie die Identifikationsmerkmale nach § 139a Absatz 1 der Abgabenordnung von den Beteiligten bei der Statistik nach § 1 Absatz 1 Nummer 2,
6. für Organgesellschaften die Finanzamt- und Steuernummer sowie die Identifikationsmerkmale nach § 139a Absatz 1 der Abgabenordnung des Organträgers bei den Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 6.

Die Finanzamt- und Steuernummern sowie die Identifikationsmerkmale nach § 139a Absatz 1 der Abgabenordnung dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder gespeichert werden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

„(6b) Abweichend von dem in Absatz 6a genannten Übermittlungsweg dürfen die statistischen Ämter von Bund und Ländern im Auftrag der obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern die Daten mittels sicheren Datentransfers auch direkt an von diesen beauftragte Forschungseinrichtungen weitergeben.“

- b) In Absatz 7 werden im ersten Satzteil die Wörter „Absätze 1 bis 6a“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 6b“ ersetzt.

7. Dem § 7a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von dem in Absatz 3 genannten Übermittlungsweg dürfen die statistischen Ämter von Bund und Ländern im Auftrag der obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern die Daten mittels sicheren Datentransfers auch direkt an von diesen beauftragte Forschungseinrichtungen weitergeben.“

Artikel 16

Änderung des Einführungs- gesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Rechtsverordnungen auf Grund des § 2 Absatz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I

S. 1768) können mit Wirkung für den Veranlagungszeitraum 2010 erlassen werden, sofern die dem Bundesrat zugeleitete Rechtsverordnung vor dem 1. Januar 2011 als Bundesratsdrucksache veröffentlicht worden ist. Rechtsverordnungen, die dem Bundesrat nach diesem Zeitpunkt zugeleitet werden, können bestimmen, dass sie ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der in § 2 Absatz 2 der Abgabenordnung genannten und nach dem 31. Dezember 2010 geschlossenen Konsultationsvereinbarung im Bundessteuerblatt gelten.“

2. Dem § 1d wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 55 Absatz 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden. § 55 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und § 58 Nummer 1 bis 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) sind auch für vor diesem Zeitraum beginnende Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit Steuerfestsetzungen noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

3. Dem § 10 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 170 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) gilt für die Energiesteuer auf Erdgas für alle am 14. Dezember 2010 noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen.“

Artikel 17

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1288, 1404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 45d des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind sowie die Übermittlung der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) in dem Anfrageverfahren nach § 44a Absatz 2a Satz 3 bis 7 des Einkommensteuergesetzes;“.

2. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) die Erhebung des Verspätungsgeldes nach § 22a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes sowie die Prüfung, ob die Mitteilungspflichtigen ihre Pflichten nach § 22a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllt haben,“.

- b) In Buchstabe e wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, in Buchstabe f wird der abschließende Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 50f des Einkommensteuergesetzes.“

3. Der Nummer 37 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 38 wird angefügt:

„38. ab 14. Dezember 2010 die Weiterleitung von Anzeigen nach § 9 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung an die zuständigen Finanzbehörden der Länder.“

Artikel 18

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Dem § 341 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1592) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keiner Erlaubnis zum Betrieb des Direktversicherungsgeschäfts durch die deutsche Versicherungsaufsichtsbehörde bedürfen, haben die Bestimmungen des Ersten bis Vierten Titels dieses Unterabschnittes sowie die ergänzenden Vorschriften der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung über den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden anzuwenden.“

Artikel 19

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Das Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Das der Steuerberechnung zu Grunde zu liegende Entgelt darf nicht um die für die Rückversicherungen gezahlten Versicherungsentgelte gekürzt werden.

(5) In anderer Währung ausgedrückte Beträge sind nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften umzurechnen.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zerlegung wird von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt. Dabei sind unter Berücksichtigung des je-

weiligen Vorjahresergebnisses Zerlegungsanteile festzulegen. Nach diesen Zerlegungsanteilen wird die durch das Bundeszentralamt für Steuern verwaltete Feuerschutzsteuer auf die Länder verteilt und entsprechend dem monatlichen Aufkommen in Teilbeträgen bis zum 15. des folgenden Monats an die Länder überwiesen. Bis zur Ermittlung der endgültigen Zerlegungsanteile für das Vorjahr sind die bisherigen Zerlegungsanteile vorläufig zu Grunde zu legen.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die Abrechnung und den Vollzug der Zerlegung des Aufkommens an Feuerschutzsteuer vor dem 1. Januar 2011 findet Absatz 3 in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

Artikel 20

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. für die Mitglieder des Aufsichtsrats die Aufgaben, die für die Beurteilung der in § 7a Absatz 4 genannten Voraussetzungen wesentlich sind.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 5 Nr. 5, 6 und 6a, § 13d Nr. 1, 2, 4, 4a und 5 sowie § 13e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 5 Nummer 5, 6, 6a und 9, § 13d Nummer 1, 2, 4, 4a, 5 und 12 sowie § 13e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und 3“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

2. Dem § 11a Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

3. § 12c Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz zu erlassen; sie bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

4. In § 13d Nummer 1 werden die Wörter „Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung“ und in Nummer 12 die Wörter „Zuverlässigkeit und Sachkunde“ jeweils durch das Wort „Qualifikation“ ersetzt.

5. In § 13e Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „fachlichen Eignung“ durch das Wort „Sachkunde“ ersetzt.

6. In § 53c Absatz 2 wird der Teilsatz vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Versicherungswesens Vorschriften zu erlassen.“

7. In § 54 Absatz 3 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ ein Komma und die Wörter „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ eingefügt.

8. § 55a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in dem Teilsatz vor Nummer 1 das Komma nach dem Wort „Rechtsverordnung“ und die Wörter „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Ermächtigung kann für Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch die Bundesanstalt unterliegen, durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Diese erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder; vor dem Erlass ist der Versicherungsbeirat zu hören. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

9. § 57 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch die Wörter „wird ermächtigt,“ ersetzt und wird nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 1“ das Wort „zu“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

10. In § 65 Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „sie bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“ angefügt.

11. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein oder für einzelne Versicherungszweige den Versicherungsunternehmen und Vermittlern von Versicherungsverträgen zu untersagen, dem Versicherungsnehmer in irgendeiner Form Sondervergütungen zu gewähren; ebenso kann es allgemein oder für einzelne Versicherungszweige den Versicherungsunternehmen untersagen, Begünstigungsverträge abzuschließen und zu verlängern. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Diese erlässt die Vorschriften im

- Benehmen mit den Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
12. Dem § 81c Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 5 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
13. Dem § 81d Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
14. In § 87 Absatz 7 Satz 2 wird das Komma nach der Angabe „§ 104a Abs. 2 Nr. 4“ gestrichen und die Angabe „§ 7a Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7a Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.
15. Dem § 104 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
16. § 104g Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden.“
b) Folgender Satz wird angefügt:
„Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
17. Dem § 104q Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 4 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
18. Dem § 104r Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
19. In § 104u Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 7a Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7a Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.
20. Dem § 105 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Versicherungsunternehmen eines Drittstaates, wenn sie
1. von ihrem Sitz aus im Inland ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft betreiben und
 2. befugt sind, in ihrem Sitzland das Rückversicherungsgeschäfts zu betreiben, dort ihre Hauptverwaltung haben, dort nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden und eine befriedigende Zusammenarbeit der zuständigen Behörden des Sitzlandes mit der Bundesanstalt gewährleistet ist.“
21. In § 114 Absatz 2 wird der Teilsatz vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
„Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Sicherstellung einer ausreichenden Solvabilität von Pensionsfonds Vorschriften zu erlassen“.
22. In § 115 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „durch Rechtsverordnung“ gestrichen und nach dem Wort „ermächtigt,“ die Wörter „durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ eingefügt.
23. In § 116 Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „sie bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“ angefügt.
24. Dem § 118 wird folgender Satz angefügt:
„Die Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
25. § 118d Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Lebensversicherungsverträge von Pensionskassen, denen kein genehmigter Geschäftsplan zu Grunde liegt,
1. bei Pensionskassen mit kollektiven Finanzierungssystemen die versicherungsmathematischen Methoden zur Berechnung der Prämien einschließlich der Prämienänderungen und der mathematischen Rückstellungen, namentlich der Deckungsrückstellung, insbesondere zur Berücksichtigung der maßgeblichen Annahmen zur Sterblichkeit, zur Alters- und Geschlechtsabhängigkeit des Risikos, zur Stornowahrscheinlichkeit, Annahmen über die Zusammensetzung des Bestandes und des Neuzugangs, des Zinsatzes einschließlich der Höhe der Sicherheitszuschläge und die Grundsätze für die Bemessung der sonstigen Zuschläge, festzulegen;
 2. bei Pensionskassen, bei denen vertraglich sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber zur Prämienzahlung verpflichtet sind, festzulegen, wie der auf die Arbeitnehmer entfallende Teil der überrechnungsmäßigen Erträge zu bestimmen ist und welche Beteiligung der Arbeitnehmer an diesen Erträgen angemessen im Sinne des § 81c ist.
- Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Diese erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
26. § 121a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Änderungen bezüglich der Angaben nach § 119 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie die Absicht der Umwandlung eines Rückversicherungsunternehmens nach den §§ 1 und 122a des Umwandlungsgesetzes, soweit sie nicht der Genehmigungspflicht nach § 121f Absatz 3 unterliegen, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“
27. In § 121d werden im Teilsatz vor Nummer 1 die Wörter „durch Rechtsverordnung“ gestrichen und nach dem Wort „ermächtigt,“ die Wörter „durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ eingefügt.
28. In § 121e Absatz 2 werden im Teilsatz vor Nummer 1 nach dem Wort „Rechtsverordnung“ ein Komma und die Wörter „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ eingefügt.
29. § 121f wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sobald die Bestandsübertragung wirksam geworden ist, hat das übernehmende Versiche-

rungsunternehmen unverzüglich die Vorversicherer über die Bestandsübertragung schriftlich zu informieren.“

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2, 4 bis 6 gilt entsprechend.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Jede Umwandlung eines Rückversicherungsunternehmens nach den §§ 1 und 122a des Umwandlungsgesetzes, bei der Rückversicherungsverträge zu den von der Umwandlung erfassten Vermögensgegenständen gehören, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Genehmigung kann auch versagt werden, wenn die Vorschriften über die Umwandlung nicht beachtet worden sind.“

30. In § 121g Absatz 4 werden im Teilsatz vor Nummer 1 nach dem Wort „Rechtsverordnung“ ein Komma und die Wörter „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ eingefügt.

31. Dem § 121i Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sobald die Bestandsübertragung wirksam geworden ist, hat die übernehmende Niederlassung die Vorversicherer unverzüglich über die Bestandsübertragung schriftlich zu informieren.“

Artikel 21

Änderung der Rückversicherungs-Kapitalausstattungs-Verordnung

In § 2 der Rückversicherungs-Kapitalausstattungs-Verordnung vom 12. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3018), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 923) geändert worden ist, werden die Wörter „3 Millionen Euro“ durch die Wörter „3,2 Millionen Euro“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auch wenn die Länder die in Absatz 2 Nummer 1 bezeichneten Laufbahngruppen durch landesrechtliche Regelungen zusammenfassen oder abweichend bezeichnen, richten sich die Eingangsvoraussetzungen für die Beamtinnen und Beamten der Steuerverwaltung hinsichtlich ihrer Vorbildung und Ausbildung nach diesem Gesetz. Für die berufliche Entwicklung innerhalb zusammengefasster Laufbahngruppen gilt § 6 entsprechend.“

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Dienstes kann ebenfalls eingestellt werden, wer

1. einen mit mindestens gutem Erfolg erreichten Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und

2. eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

nachweist.“

3. Nach § 5 Absatz 2 Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei Nachweis von zusätzlichen, die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 ergänzenden, steuerfachlichen Qualifikationen kann die praktische Einweisung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen angemessen verkürzt werden. Eine Verkürzung der ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie kann bei Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 4 mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen vorgenommen werden.“

Artikel 23

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

§ 2 Absatz 2 Nummer 7 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„7. für Zwecke der eindeutigen Identifizierung des Einwohners in Besteuerungsverfahren das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal (§ 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung) und die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal und die Identifikationsnummer des Ehegatten sowie das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal und die Identifikationsnummern minderjähriger Kinder,“.

Artikel 24

Änderung der Zweiten Bundesmeldedaten-übermittlungsverordnung

§ 5c der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3668) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundeszentralamt für Steuern“ die Wörter „auf Grund des § 139b Absatz 7 und 8 der Abgabenordnung“ eingefügt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Meldebehörden übermitteln dem Bundeszentralamt für Steuern auf Grund des § 39e Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes im Falle einer Fortschreibung der in den Nummern 1 bis 3 genannten Daten und Hinweise unter Angabe der Identifikationsnummer (2701) der betroffenen

Person unverzüglich folgende Daten in automatisierter Form (BZSt-Einkommensteuermitteilung):

1. rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft 1101,
2. Datum des Eintritts und des Austritts in oder aus einer steuererhebenden Religionsgesellschaft 1102, 1103,
3. Familienstand 1401,
4. Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft 1402,
5. Datum der Beendigung der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft 1406,
6. Identifikationsnummer des Ehegatten 2703,
7. Identifikationsnummer des Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 2704,
8. Rechtsstellung des Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 2218.

Entsprechendes gilt für die erstmalige Speicherung der Daten im Melderegister. Die Daten nach Satz 1 Nummer 7 und 8 sind zu übermitteln, soweit das Kind mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde gemeldet ist. Hat das Bundeszentralamt für Steuern dem Betroffenen, dem Ehegatten oder dem Kind noch keine Identifikationsnummer zugeteilt, übermittelt die Meldebehörde statt der Identifikationsnummer das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung (2702, 2705, 2706).“

Artikel 25

Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes

In § 15 Absatz 4 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), das durch Artikel 9d des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939; 2010 I S. 340) geändert worden ist, werden die Wörter „im Sinne des Betriebsrentengesetzes“ durch die Wörter „bei einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 4 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„In den Fällen der Übertragung von Altersvorsorgevermögen nach § 93 Absatz 1a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes hat der Anbieter des bisherigen

Vertrags die Übertragung der zentralen Stelle mitzuteilen. In den Fällen der Übertragung von Altersvorsorgevermögen nach § 93 Absatz 1a Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes hat der Anbieter des bisherigen Vertrags der zentralen Stelle außerdem die vom Familiengericht angegebene Ehezeit mitzuteilen.“

2. In § 14 Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Entgelt“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder vom nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Arbeitslosengeld II ausgezahlten Betrag“ gestrichen.

Artikel 27

Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

In § 9 Satz 1 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. November 2010 (BGBl. I S. 1544) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Versicherungssteuergesetzes

§ 11 des Versicherungssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
„Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über:“.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Den Miterben steht der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner gleich, wenn er mit den Erben des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat oder wenn ihm in Anrechnung auf eine Ausgleichsforderung am Zugewinn des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners ein zum Nachlass gehöriges Grundstück übertragen wird. Den Miterben stehen außerdem ihre Ehegatten oder ihre Lebenspartner gleich;“.

- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 „4. der Grundstückserwerb durch den Ehegatten oder den Lebenspartner des Veräußerers;“.
- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
 „5a. der Grundstückserwerb durch den früheren Lebenspartner des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft;“.
- d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 „6. der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind oder deren Verwandtschaft durch die Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen stehen deren Ehegatten oder deren Lebenspartner gleich;“.
- e) Nummer 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Den Teilnehmern an der fortgesetzten Gütergemeinschaft stehen ihre Ehegatten oder ihre Lebenspartner gleich;“.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. Vorname, Zuname, Anschrift sowie die steuerliche Identifikationsnummer gemäß § 139b der Abgabenordnung oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c der Abgabenordnung des Veräußerers und des Erwerbers, gegebenenfalls auch, ob und um welche begünstigte Person im Sinne des § 3 Nummer 3 bis 7 es sich bei dem Erwerber handelt;“.
- b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. die Firma, den Ort der Geschäftsführung sowie die Wirtschafts-Identifikationsnummer der Gesellschaft gemäß § 139c der Abgabenordnung;“.
3. Dem § 23 wird folgender Absatz 9 angefügt:
 „(9) § 3 Nummer 3 bis 7 in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 13. Dezember 2010 verwirklicht werden.“

Artikel 30 **Änderung des** **Steuerberatungsgesetzes**

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe c wird folgender Satz angefügt:
 „An die Stelle der Einnahmen tritt in Fällen des § 20 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes der Gewinn im Sinne des § 20 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes und in den Fällen des § 23 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes der Gewinn im Sinne des

§ 23 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes; Verluste bleiben unberücksichtigt.“

2. In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „den §§ 3, 3a“ ersetzt.
3. Dem § 164a Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde in Verfahren nach Satz 1 auferlegten Kosten werden von der zuständigen Steuerberaterkammer unmittelbar an den Kostengläubiger gezahlt. Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde wird insoweit von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Kostengläubiger befreit. Die zuständige Steuerberaterkammer kann für eigene Aufwendungen in Verfahren nach Satz 1 und für die Zahlung nach Satz 2 keinen Ersatz von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde verlangen.“

Artikel 31 **Änderung des** **Solidaritätszuschlaggesetzes 1995**

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Solidaritätszuschlag ist von einkommensteuerpflichtigen Personen nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, vermindert um die Einkommensteuer nach § 32d Absatz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes,

1. in den Fällen des § 32a Absatz 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1 944 Euro,

2. in anderen Fällen 972 Euro

übersteigt. Auf die Einkommensteuer nach § 32d Absatz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes ist der Solidaritätszuschlag ungeachtet des Satzes 1 zu erheben.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zuschlagsatz

Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 Prozent der Bemessungsgrundlage. Er beträgt nicht mehr als 20 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der Bemessungsgrundlage, vermindert um die Einkommensteuer nach § 32d Absatz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes, und der nach § 3 Absatz 3 bis 5 jeweils maßgebenden Freigrenze. Bruchteile eines Cents bleiben außer Ansatz. Der Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuer nach § 32d Absatz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes beträgt ungeachtet des Satzes 2 5,5 Prozent.“

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) § 3 Absatz 3 und § 4 in der Fassung des Artikels 31 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden. Abweichend von Satz 1 sind § 3 Absatz 3 und § 4 in der Fassung des

Artikels 31 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) auch für die Veranlagungszeiträume 2009 und 2010 anzuwenden, soweit sich dies zu Gunsten des Steuerpflichtigen auswirkt.“

Artikel 32

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb, Nummer 38 Buchstabe n, Nummer 46 Buchstabe a, Artikel 25 und 26 Nummer 1 treten mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 25, Artikel 23 und 24 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

(4) Die Artikel 12 und 19 Nummer 1 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 1, 11 Buchstabe a, Nummer 40 und 42, Artikel 4 Nummer 1 bis 8 Buchstabe b, Nummer 9, 10, 11 Buchstabe a, Nummer 12 und 13, Artikel 19 Nummer 2 sowie Artikel 26 Nummer 2 treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

(6) Artikel 21 tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. Dezember 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Kernbrennstoffsteuergesetz (KernbrStG)

Vom 8. Dezember 2010

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuergebiet

(1) Kernbrennstoff, der zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom verwendet wird, unterliegt im Steuergebiet der Kernbrennstoffsteuer. Die Kernbrennstoffsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinn der Abgabenordnung.

(2) Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes ist:

1. Kernbrennstoff:
 - a) Plutonium 239 und Plutonium 241,
 - b) Uran 233 und Uran 235,auch in Verbindungen, Legierungen, keramischen Erzeugnissen und Mischungen;
2. Brennelement: aus einer Vielzahl von Brennstäben montierte Anordnung, in der der Kernbrennstoff im Kernreaktor eingesetzt wird;
3. Brennstab: geometrische Form, in welcher der Kernbrennstoff, ummantelt mit Hüllmaterial, im Kernreaktor eingesetzt wird;
4. Kettenreaktion: Prozess, bei dem Neutronen durch Spaltung von Kernbrennstoffen weitere Neutronen freisetzen, die wieder zur Spaltung von weiterem Kernbrennstoff führen;

5. Kernreaktor: geometrische Anordnung von Brennelementen beziehungsweise Brennstäben sowie anderen technischen Komponenten in einer Art, dass dort eine sich selbsttragende, kontrollierte Kettenreaktion stattfinden kann;

6. Betreiber: derjenige, der Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoff zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität ist.

§ 3

Steuertarif

Die Steuer für ein Gramm Plutonium 239, Plutonium 241, Uran 233 oder Uran 235 beträgt 145 Euro.

§ 4

Pflichten des Betreibers

(1) Wer eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität betreibt, hat dies dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzumelden. Das Hauptzollamt erteilt dem Betreiber einen schriftlichen Nachweis über die Anmeldung.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen

1. von Unternehmen, die in das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind, ein aktueller Registerauszug nach dem neuesten Stand;
2. ein Verzeichnis der Betriebsstätten im Steuergebiet nach § 12 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)

geändert worden ist, einschließlich der betriebenen Kernreaktoren;

3. Abschriften der für den Betrieb der Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erforderlichen Genehmigungen nach dem Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556) geändert worden ist;
4. gegebenenfalls eine Erklärung über die Bestellung eines Beauftragten nach § 214 der Abgabenordnung.

(3) Der Betreiber ist verpflichtet, zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen gemäß Satz 2 und Absatz 4 zu führen. Aus den Aufzeichnungen müssen ersichtlich sein

1. die vollständige Dokumentation über die Be- und Entladung des Kernreaktors einschließlich des Zeitpunktes, zu dem anschließend eine Kettenreaktion ausgelöst wird;
2. die vollständige Dokumentation über die in den Kernreaktor eingesetzten Brennelemente und Brennstäbe einschließlich der technischen Spezifikation des Herstellers und der Berechnung des in einem Brennelement oder Brennstab enthaltenen Kernbrennstoffs;
3. der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer.

Das Hauptzollamt kann weitere Aufzeichnungen verlangen, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Es kann einfachere Aufzeichnungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Aufzeichnungen nach Absatz 3 müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen.

(5) Der Betreiber hat dem Hauptzollamt Änderungen der nach Absatz 2 angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen, soweit das Hauptzollamt nicht darauf verzichtet.

§ 5

Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, dass ein Brennelement oder einzelne Brennstäbe in einen Kernreaktor erstmals eingesetzt werden und eine sich selbsttragende Kettenreaktion ausgelöst wird. Der Austausch nachweislich defekter Brennstäbe führt nicht zur Steuerentstehung.

(2) Steuerschuldner ist der Betreiber.

§ 6

Steueranmeldung, Fälligkeit der Steuer

(1) Der Steuerschuldner hat für Kernbrennstoff, für den die Steuer nach § 5 Absatz 1 entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer, die in einem Monat

entstanden ist, ist am 25. Tag des folgenden Monats fällig.

(2) Für die Steuer, die in der Zeit vom 1. bis 18. Dezember entstanden ist, hat der Steuerschuldner bis zum 22. Dezember eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer wird am 22. Dezember fällig. Für die Steuer, die in der Zeit vom 19. bis 31. Dezember entstanden ist, gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Für die nach § 5 entstehende Steuer kann das Hauptzollamt im Voraus Sicherheit verlangen, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

§ 7

Auskunftspflicht des Herstellers der Brennelemente oder Brennstäbe

Der Hersteller von Brennelementen oder Brennstäben, die nach § 5 verwendet werden, hat dem Hauptzollamt die Auskünfte zu erteilen, die zur Sicherung und Nachprüfung der Besteuerung eines Betreibers erforderlich sind.

§ 8

Steueraufsicht

Der Steueraufsicht im Sinn von § 209 der Abgabenordnung unterliegt der Betreiber einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität.

§ 9

Zuständiges Hauptzollamt

Unbeschadet der Bestimmungen des § 27 der Abgabenordnung ist für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Hauptzollamt örtlich zuständig, von dessen Bezirk aus die in den einzelnen Vorschriften jeweils bezeichnete Person ihr Unternehmen betreibt. Für Unternehmen, die von einem Ort außerhalb des Steuergebiets betrieben werden, ist das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie erstmals steuerlich in Erscheinung treten.

§ 10

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinn des § 381 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 den Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 3 Satz 3 zuwiderhandelt oder
4. entgegen § 4 Absatz 5 eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

§ 11

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Verfahrensvereinfachung den Begriff des Betreibers abweichend von § 2 Nummer 6 zu bestimmen;
2. Verfahrensvorschriften zu § 6 zu erlassen, insbesondere zur Steueranmeldung, zur Berechnung und zur Entrichtung der Steuer.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch Rechts-

verordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Regelungen zur Ermittlung des in einem Brennelement oder Brennstab enthaltenen Kernbrennstoffanteils zu erlassen und dabei zur Vereinfachung Mengenschätzungen durch einen zugelassenen Sachverständigen zuzulassen, soweit eine genaue Ermittlung nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist.

§ 12

Anwendungsvorschrift

Das Gesetz ist auf Besteuerungsvorgänge anzuwenden, bei denen die sich selbsttragende Kettenreaktion vor dem 1. Januar 2017 ausgelöst wurde.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. Dezember 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG)

Vom 8. Dezember 2010

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

Es wird zum 1. Januar 2011 ein Sondervermögen des Bundes mit der Bezeichnung „Energie- und Klimafonds“ errichtet.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen ermöglicht zusätzliche Programmausgaben zur Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung. Aus dem Sondervermögen sollen Maßnahmen in folgenden Bereichen finanziert werden:

- Energieeffizienz,
- erneuerbare Energien,
- Energiespeicher- und Netztechnologien,
- energetische Gebäudesanierung,
- nationaler Klimaschutz,
- internationaler Klima- und Umweltschutz.

(2) Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind zusätzlich, wenn sie nicht bereits im Bundeshaushalt oder in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt sind.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist der Sitz der Bundesregierung. Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Es kann sich hierzu einer anderen Bundesbehörde oder eines Dritten bedienen.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4

Einnahmen des Sondervermögens und Ermächtigungen

(1) Dem Sondervermögen fließen folgende Einnahmen zu:

1. Einnahmen nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung gemäß Absatz 3 zwischen dem Bund und den Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken und ihren Konzernobergesellschaften in Deutschland,
2. Einnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer, soweit sie für die Jahre 2011 bis 2016 den Betrag von 2,3 Milliarden Euro jährlich übersteigen, in Höhe von jährlich bis zu 300 Millionen Euro für die Jahre 2011 und

2012 und in Höhe von jährlich bis zu 200 Millionen Euro für die Jahre 2013 bis 2016,

3. ab dem Jahr 2013 Einnahmen aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen, soweit sie über die im Bundeshaushalt veranschlagten Einnahmen in Höhe von jährlich 900 Millionen Euro zuzüglich der Kosten für die Verwaltung der Deutschen Emissionshandelsstelle hinausgehen und nicht aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen im Bereich Luftverkehr stammen,

4. sonstige Einnahmen aus der Verzinsung von Mitteln des Sondervermögens und aus Rückflüssen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Einzelheiten zu den Einnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 zu regeln.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann für den Bund mit den Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken und ihren Konzernobergesellschaften in Deutschland einen Vertrag schließen, nach dem ein Teil der zusätzlichen Gewinne aus der Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke an das Sondervermögen zu zahlen ist. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den öffentlich-rechtlichen Vertrag sind anzuwenden.

(4) Eine Kreditaufnahme des Sondervermögens ist nicht zulässig.

§ 5

Rücklagen

Das Sondervermögen kann zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks Rücklagen bilden.

§ 6

Wirtschaftsplan und Haushaltsrecht

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem jährlichen Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Er bestimmt sich für 2011 nach der Anlage zu diesem Gesetz und wird in den Folgejahren mit dem Haushaltsgesetz festgestellt. Im Übrigen ist § 113 der Bundeshaushaltsordnung anzuwenden.

§ 7

Rechnungslegung

Das Bundesministerium der Finanzen stellt für das Sondervermögen am Schluss eines jeden Rechnungsjahres die Haushaltsrechnung (Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben nach der Bundeshaushaltsordnung) sowie die Vermögensrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorschriften des

Handelsgesetzbuchs) auf. Die Rechnungen sind als Übersichten der Haushaltsrechnung des Bundes beizufügen.

§ 8

Berichtspflichten

Die Bundesregierung berichtet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich bis zum 31. März über die zweckentsprechende Verwendung der im Vorjahr verausgabten Mittel.

§ 9

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt der Bund.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. Dezember 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Anlage
(zu § 6 Satz 3)

Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Am 28. September 2010 hat die Bundesregierung ihr langfristig angelegtes Energiekonzept beschlossen. Deutschland will danach in Zukunft bei wettbewerbsfähigen Energiepreisen und hohem Wohlstandsniveau eine Vorreiterrolle hinsichtlich Energieeffizienz und Umweltschonung anstreben. Ein hohes Maß an Versorgungssicherheit, ein wirksamer Klima- und Umweltschutz sowie eine wirtschaftlich tragfähige Energieversorgung sind zugleich wichtige Voraussetzungen dafür, dass Deutschland auch langfristig ein wettbewerbsfähiger Industriestandort bleibt.

Ab dem Jahr 2011 werden auf der Grundlage des Energiekonzeptes zusätzliche Mittel aus Förderbeiträgen der Betreibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke und aus den in § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ genannten Mehrerlösen aus der Versteigerung der Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen bereitgestellt.

Zur Umsetzung der Zweckbestimmung des „Energie- und Klimafonds“ wird ein jährlicher Wirtschaftsplan aufgestellt. Im Jahr 2011 fließen dem Sondervermögen Einnahmen in Höhe von 300 Mio. € zu.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 -960	Vermischte Einnahmen	–
-----------------------	----------------------	---

Übrige Einnahmen

162 01 -960	Erträge aus der Anlage der vertraglich vereinbarten Zahlungen der Betreibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke	–
-----------------------	--	---

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.

282 01 -873	Vertraglich vereinbarte Zahlungen der Betreibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke	300 000
-----------------------	--	---------

359 01 -950	Entnahme aus Rücklage	–
-----------------------	-----------------------	---

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Einsparungen bei den Titeln 683 01, 683 02, 686 01, 686 03, 686 04, 686 05, 687 01 und 687 02 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

661 07 Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäude-
-411 sanierung „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“ der KfW
Förderbank –

Verpflichtungsermächtigung 500 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2012 bis zu 60 000 T€
im Haushaltsjahr 2013 bis zu 80 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu 80 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu 50 000 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu 45 000 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu 40 000 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu 40 000 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu 35 000 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu 35 000 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu 35 000 T€

Erläuterungen

Das Förderprogramm 2011 umfasst ein Volumen von 500 Mio. €.

Mehrjährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2009 1 000 €	Bewilligt 2010 1 000 €	Nach 2010 über- tragene Ausgabe- reste 1 000 €	Veran- schlagt 2011 1 000 €	Vorbe- halten für 2012 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
Förderprogramm 2011	500 000	–	–	–	–	500 000

683 01 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Erneuerbare
-171 Energien 40 000

Verpflichtungsermächtigung 400 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2012 bis zu 25 000 T€
im Haushaltsjahr 2013 bis zu 100 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu 125 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu 150 000 T€

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung	31 000
2. Grundlagenforschung	9 000
Zusammen	40 000

683 02 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Energieeffizienz 28 000
-171

Verpflichtungsermächtigung 400 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2012 bis zu 25 000 T€
im Haushaltsjahr 2013 bis zu 100 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu 125 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu 150 000 T€

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung	22 000
2. Grundlagenforschung	6 000
Zusammen	28 000

686 01 Klimaschonende Mobilität 20 000
-790

686 03 Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwen- 90 000
-629 dung – Energieeffizienzfonds

Verpflichtungsermächtigung 820 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2012 bis zu 70 000 T€
im Haushaltsjahr 2013 bis zu 200 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu 250 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu 300 000 T€

Erläuterungen:

1. Energie- und Stromsparchecks für private Haushalte
2. Verbraucherinformationen zum Energiesparen sowie Öffentlichkeitsarbeit
3. Unterstützung der Markteinführung hoch effizienter Querschnittstechnologien (z. B. Motoren, Pumpen, Kälteanlagen, Green-IT) durch direkte Zuschüsse an KMU
4. Förderung von Energiemanagementsystemen
5. Modernisierungsoffensive für innovative Netze
6. Förderung energieeffizienter und klimaschonender Produktionsprozesse
7. Förderung von hocheffizienten Kraftwerkstechnologien gemäß EU-ETS-Richtlinie und gemäß Energiekonzept der Bundesregierung
8. Unterstützung und Entwicklung sonstiger Effizienzmaßnahmen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €
686 04 -629	Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien	40 000		
	Verpflichtungsermächtigung 330 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2012 bis zu 30 000 T€ im Haushaltsjahr 2013 bis zu 80 000 T€ im Haushaltsjahr 2014 bis zu 100 000 T€ im Haushaltsjahr 2015 bis zu 120 000 T€			
	Erläuterungen: Förderung von innovativen Technologien zum Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere zur Wärme- und Kälteerzeugung in Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden).			
686 05 -332	Nationale Klimaschutzinitiative	40 000		
	Verpflichtungsermächtigung 330 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2012 bis zu 30 000 T€ im Haushaltsjahr 2013 bis zu 80 000 T€ im Haushaltsjahr 2014 bis zu 100 000 T€ im Haushaltsjahr 2015 bis zu 120 000 T€			
	Erläuterungen: 1. Modellprojekte für den Klimaschutz 2. Förderung innovativer Technologien, Klimaschutz, Energie- und Ressourceneffizienz 3. Klimaschutzkonzepte 4. Informations- und Qualifikationsmaßnahmen zum Klimaschutz 5. Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen (z. B. Erstellung von Klimaschutzkonzepten)			
687 01 -332	Internationaler Klima- und Umweltschutz	35 000		
	Verpflichtungsermächtigung 980 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2012 bis zu 30 000 T€ im Haushaltsjahr 2013 bis zu 300 000 T€ im Haushaltsjahr 2014 bis zu 300 000 T€ im Haushaltsjahr 2015 bis zu 200 000 T€ im Haushaltsjahr 2016 bis zu 100 000 T€ im Haushaltsjahr 2017 bis zu 50 000 T€			
	Haushaltsvermerk: 1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 950 000 T€ gesperrt. Haushaltsjahr 2012 25 000 T€ Haushaltsjahr 2013 295 000 T€ Haushaltsjahr 2014 295 000 T€ Haushaltsjahr 2015 195 000 T€ Haushaltsjahr 2016 95 000 T€ Haushaltsjahr 2017 45 000 T€ Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.			

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

2. Die Erläuterungen zu Nr. 2 sind verbindlich.

Erläuterungen:

1. Es sollen u. a. Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung von Kohlenstoffsinken sowie zur Minderung von Treibhausgasemissionen in Entwicklungs- und Schwellenländern gefördert werden. Aus den Ausgaben sind 4 Mio. € für die Entwicklung eines globalen Kohlenstoffmarktes vorgesehen.
2. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen müssen mindestens zu 90 Prozent ODA-anrechenbar sein.

687 02 Internationale Energie- und Rohstoffpartnerschaften 7 000
-629

Ausgaben für Investitionen

871 01 Entschädigungen und Kosten aus Deckungszusagen des –
-680 Bundes gegenüber der KfW für Maßnahmen der KfW zur Förderung der ersten zehn Offshore-Windparks

Erläuterungen:

Soweit Schadensfälle nicht aus Einnahmen der KfW, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen angefallen sind, abgedeckt werden können, sind diese aus Mitteln des Sondervermögens zu decken.

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01 Zuführungen an Rücklage –
-950

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 683 01, 683 02, 686 01, 686 03, 686 04, 686 05, 687 01 und 687 02.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 162 01.

Abschluss der Anlage

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen	–	–
Übrige Einnahmen	300 000	–
Gesamteinnahmen	300 000	–

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	300 000	–
Ausgaben für Investitionen	–	–
Besondere Finanzierungsausgaben	–	–
Gesamtausgaben	300 000	–

Elftes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes

Vom 8. Dezember 2010

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn die in Anlage 3 Spalte 2 und die in Anlage 3 Spalte 4 für die Anlage aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragun-

gen nach Absatz 1b für Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 und Anlage 3 Spalte 4 ergebende zusätzliche Elektrizitätsmenge erzeugt ist. Die Erzeugung der in Anlage 3 Spalte 2 und Anlage 3 Spalte 4 aufgeführten Elektrizitätsmengen ist durch ein Messgerät zu messen.“

b) In Absatz 1b Satz 1 werden nach den Wörtern „Anlage 3 Spalte 2“ die Wörter „oder Anlage 3 Spalte 4“ eingefügt.

c) Absatz 1c wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Anlage 3 Spalte 2“ die Wörter „oder Anlage 3 Spalte 4“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die übermittelten Informationen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie die Angabe der jeweils noch verbleibenden Elektrizitätsmenge werden durch die zuständige Behörde im Bun-

desanzeiger bekannt gemacht; hierbei werden die erzeugten Elektrizitätsmengen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 getrennt für die jeweilige Menge nach Anlage 3 Spalte 2 und Anlage 3 Spalte 4 jährlich für ein Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt gemacht, jedoch monatlich bei einer Elektrizitätsmenge aus Anlage 3 Spalte 2 oder Anlage 3 Spalte 4, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate Elektrizitätserzeugung genügt.“

- d) Nach Absatz 1d wird folgender Absatz 1e eingefügt:

„(1e) Erzeugte Elektrizitätsmengen sind zunächst auf die Elektrizitätsmengen aus Anlage 3 Spalte 2 oder auf die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b für Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 ergebenden Elektrizitätsmengen aus Anlage 3 Spalte 2 anzurechnen.“

2. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „so ist der Inhaber der Kernanlage oder der Besitzer“ durch die Wörter „so hat der Bund den Inhaber der Kernanlage oder den Besitzer“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „und den von den Landesregierungen bestimmten Landesbehörden“ gestrichen.

- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „und den zuständigen Landesbehörden“ gestrichen.

- cc) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils die Wörter „der zuständigen Landesbehörden“ durch die Wörter „des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministeriums“ ersetzt.

3. § 36 wird aufgehoben.

4. In § 39 werden in der Überschrift die Wörter „und der Länder“ gestrichen.

5. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu § 7 Absatz 1a)

Elektrizitätsmengen nach § 7 Absatz 1a

Anlage	Elektrizitätsmengen ab 1.1.2000 (TWh netto)	Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebs	zusätzliche Elektrizitätsmengen (TWh netto)
Obrigheim	8,70	1. 4.1969	–
Stade	23,18	19. 5.1972	–
Biblis A	62,00	26. 2.1975	68,617
Neckarwestheim 1	57,35	1.12.1976	51,000
Biblis B	81,46	31. 1.1977	70,663
Brunsbüttel	47,67	9. 2.1977	41,038
Isar 1	78,35	21. 3.1979	54,984
Unterweser	117,98	6. 9.1979	79,104
Philippsburg 1	87,14	26. 3.1980	55,826
Grafenrheinfeld	150,03	17. 6.1982	135,617
Krömmel	158,22	28. 3.1984	124,161
Gundremmingen B	160,92	19. 7.1984	125,759
Philippsburg 2	198,61	18. 4.1985	146,956
Grohnde	200,90	1. 2.1985	150,442
Gundremmingen C	168,35	18. 1.1985	126,938
Brokdorf	217,88	22.12.1986	146,347
Isar 2	231,21	9. 4.1988	144,704
Emsland	230,07	20. 6.1988	142,328
Neckarwestheim 2	236,04	15. 4.1989	139,793
Summe	2516,06		
Mülheim-Kärlich*)	107,25		
Gesamtsumme	2623,31		1804,278

*) Die für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich aufgeführte Elektrizitätsmenge von 107,25 TWh kann auf die Kernkraftwerke Emsland, Neckarwestheim 2, Isar 2, Brokdorf, Gundremmingen B und C sowie bis zu einer Elektrizitätsmenge von 21,45 TWh auf das Kernkraftwerk Biblis B übertragen werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. Dezember 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Norbert Röttgen

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes*)

Vom 8. Dezember 2010

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1814) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Des Weiteren ist im Sinne dieses Gesetzes:

1. kerntechnische Anlage:

- a) ortsfeste Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach § 7 Absatz 1,
- b) Aufbewahrungen von bestrahlten Kernbrennstoffen nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 3,
- c) Zwischenlagerungen für radioaktive Abfälle, wenn die Zwischenlagerungen direkt mit der jeweiligen kerntechnischen Anlage im Sinne des Buchstaben a oder b in Zusammenhang

stehen und sich auf dem Gelände der Anlagen befinden;

2. nukleare Sicherheit:

das Erreichen und Aufrechterhalten ordnungsgemäßer Betriebsbedingungen, die Verhütung von Unfällen und die Abmilderung von Unfallfolgen, so dass Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geschützt werden.“

2. Nach § 7b werden die folgenden §§ 7c und 7d eingefügt:

„§ 7c

Pflichten des Genehmigungsinhabers

(1) Die Verantwortung für die nukleare Sicherheit obliegt dem Inhaber der Genehmigung für die kerntechnische Anlage. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden.

(2) Der Genehmigungsinhaber nach Absatz 1 ist verpflichtet,

- 1. ein Managementsystem einzurichten und anzuwenden, das der nuklearen Sicherheit gebührenden Vorrang einräumt,
- 2. dauerhaft angemessene finanzielle und personelle Mittel zur Erfüllung seiner Pflichten in Bezug auf die nukleare Sicherheit der jeweiligen kern-

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/71/EURATOM des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18).

technischen Anlage vorzusehen und bereitzuhalten,

3. für die Aus- und Fortbildung seines Personals zu sorgen, das mit Aufgaben im Bereich der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen betraut ist, um dessen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit aufrechtzuerhalten und auszubauen.

§ 7d

Weitere Vorsorge gegen Risiken

Der Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität hat entsprechend dem fortschreitenden Stand von Wissenschaft und Technik dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorkehrungen verwirklicht werden, die jeweils entwickelt, geeignet und angemessen sind, um zusätzlich zu den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Nummer 3 einen nicht nur geringfügigen Beitrag zur weiteren Vorsorge gegen Risiken für die Allgemeinheit zu leisten.“

3. Nach § 9c werden die folgenden §§ 9d bis 9f eingefügt:

„§ 9d

Enteignung

(1) Für Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie für Zwecke der Vornahme wesentlicher Veränderungen solcher Anlagen oder ihres Betriebs ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 9b festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist.

(2) Die Enteignung ist ferner zulässig für Zwecke der vorbereitenden Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, soweit sie zur Durchführung von Erkundungsmaßnahmen auf der Grundlage der Vorschriften des Bundesberggesetzes notwendig ist. Die Enteignung ist insbesondere dann zur Durchführung von Erkundungsmaßnahmen notwendig, wenn die Eignung bestimmter geologischer Formationen als Endlagerstätte für radioaktive Abfälle ohne die Enteignung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang untersucht werden könnte oder wenn die Untersuchung der Eignung ohne die Enteignung erheblich behindert, verzögert oder sonst erschwert würde. Die besonderen Vorschriften des Bundesberggesetzes über die Zulegung und die Grundabtretung sowie über sonstige Eingriffe in Rechte Dritter für bergbauliche Zwecke bleiben unberührt.

§ 9e

Gegenstand und

Zulässigkeit der Enteignung; Entschädigung

- (1) Durch die Enteignung nach § 9d können

1. das Eigentum oder andere Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entzogen oder belastet werden,
2. Rechte und Befugnisse entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten

berechtigen oder die den Verpflichteten in der Nutzung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten beschränken,

3. Bergbauberechtigungen sowie nach dem Bundesberggesetz aufrechterhaltene alte Rechte entzogen oder belastet werden,
4. Rechtsverhältnisse begründet werden, die Rechte der in Nummer 2 bezeichneten Art gewähren.

Grundstücksteile stehen Grundstücken nach Satz 1 gleich.

(2) Die Enteignung ist nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherstellung der Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a, sie erfordert und wenn der Enteignungszweck unter Beachtung der Standortgebundenheit des Vorhabens auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Im Fall des § 9d Absatz 1 ist der festgestellte oder genehmigte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die Enteignung setzt voraus, dass sich der Antragsteller ernsthaft um den freihändigen Erwerb der Rechte oder Befugnisse nach Absatz 1 oder um die Vereinbarung eines Nutzungsverhältnisses zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hat. Rechte und Befugnisse dürfen nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderlich ist. Soll ein Grundstück oder ein räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängender Grundbesitz nur zu einem Teil enteignet werden, kann der Eigentümer die Ausdehnung der Enteignung auf das Restgrundstück oder den Restbesitz insoweit verlangen, als das Restgrundstück oder der Restbesitz nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden kann.

(3) Für die Enteignung ist eine Entschädigung durch den Antragsteller zu leisten. § 21b bleibt unberührt. Die Entschädigung wird gewährt für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust sowie für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile. Die Entschädigung für den Rechtsverlust bestimmt sich nach dem Verkehrswert der zu enteignenden Rechte oder Befugnisse nach Absatz 1. Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung, Belastung oder sonstigen Beschränkung von Rechten oder Befugnissen nach Absatz 1 schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

(4) Für die Enteignung und die Entschädigung gelten im Übrigen die §§ 93 bis 103 und 106 bis 122 des Baugesetzbuches entsprechend. Bei der Enteignung von Bergbauberechtigungen und Rechten im Sinne des § 9e Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt § 116 des Baugesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Ausübung der vorgenannten Rechte dem Berechtigten vorläufig entzogen und, soweit dies für die in § 9d Absatz 1 und 2 genannten Zwecke erforderlich ist, auf den Antragsteller vorläufig übertragen werden kann.

(5) Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Enteignungsbehörde gelten die §§ 217 bis 231 des Baugesetzbuches. Rechtsbehelfe gegen Beschlüsse nach § 116 des Baugesetzbuches haben keine auf-

schiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Beschlusses gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen.

§ 9f

Vorarbeiten an Grundstücken

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass zur Vorbereitung der Planfeststellung nach § 9b sowie zur obertägigen Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle Grundstücke betreten und befahren sowie Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen und ähnliche vorübergehende Vorarbeiten auf Grundstücken durch die dafür zuständigen Personen ausgeführt werden. Die Absicht, Grundstücke zu betreten und solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer und den sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Nach Abschluss der Vorarbeiten ist der frühere Zustand der Grundstücke wieder herzustellen. Die zuständige Behörde kann anordnen, dass im Rahmen der Vorarbeiten geschaffene Einrichtungen verbleiben können.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 oder durch eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 2 dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. § 21b bleibt unberührt.“

4. § 12b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „kerntechnischen Anlagen“ durch die Wörter „den jeweiligen Anlagen oder Einrichtungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „kerntechnischen Anlage“ durch die Wörter „Anlage oder Einrichtung“ ersetzt.

5. § 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 19a

Überprüfung,

Bewertung und kontinuierliche
Verbesserung kerntechnischer Anlagen

(1) Wer eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität betreibt, hat eine Sicherheitsüberprüfung und Bewertung der Anlage durchzuführen und auf deren Grundlage die nukleare Sicherheit der Anlage kontinuierlich zu verbessern. Die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung und Bewertung sind bis zu dem in Anlage 4 zu diesem Gesetz genannten Datum, soweit dieses nach dem 27. April 2002 liegt, der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Jeweils alle zehn Jahre nach dem in Anlage 4 genannten Datum sind die Ergebnisse einer erneuten Sicherheitsüberprüfung und Bewertung vorzulegen.

(2) Die Pflicht zur Vorlage der Ergebnisse einer Sicherheitsüberprüfung und Bewertung entfällt, wenn der Genehmigungsinhaber gegenüber der Aufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde verbindlich erklärt, dass er den Leistungsbetrieb der Anlage spätestens drei Jahre nach den in Anlage 4 genannten Terminen endgültig einstellen wird. Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Anlage erlischt zu dem Zeitpunkt, den er in seiner Erklärung nach Satz 1 benannt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des Absatzes 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Wer eine sonstige kerntechnische Anlage nach § 2 Absatz 3a Nummer 1 betreibt, hat alle zehn Jahre eine Überprüfung und Bewertung der nuklearen Sicherheit der jeweiligen Anlage durchzuführen und die nukleare Sicherheit der Anlage kontinuierlich zu verbessern. Die Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Die Bewertungen nach Absatz 1 oder Absatz 3 umfassen auch die Überprüfung, dass Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zur Abmilderung von Unfallfolgen getroffen sind, einschließlich der Überprüfung der physischen Barrieren sowie der administrativen Schutzvorkehrungen des Genehmigungsinhabers, die versagen müssen, bevor Leben, Gesundheit und Sachgüter durch die Wirkung ionisierender Strahlen geschädigt würden. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann nähere Anordnungen zu dem Umfang der Überprüfung und Bewertung durch den Genehmigungsinhaber treffen.“

6. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4a wird die Angabe „§ 9g,“ durch die Wörter „§§ 9d bis 9g,“ ersetzt.

- b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. für die Prüfung der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung und Bewertung nach § 19a Absatz 1 sowie für die Prüfung der Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung nach § 19a Absatz 3.“

7. In § 22 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zustimmungen“ die Wörter „sowie die Prüfung von Anzeigen“ eingefügt.

8. In § 23a wird die Angabe „§ 9g“ durch die Wörter „den §§ 9d bis 9g“ ersetzt.

9. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b

Selbstbewertung und internationale Prüfung

Mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit

1. führt das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium eine Selbstbewertung des Gesetzes-, Vollzugs- und Organisationsrahmens für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen und des diesbezüglichen Behördenhandelns durch;
2. lädt das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium internationale Experten zu einer Prüfung passender Segmente des Gesetzes-, Vollzugs- und Organisationsrahmens für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen und der jeweils teilnehmenden zuständigen Behörden ein; über die Ergebnisse der Prüfung berichtet das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der

Europäischen Kommission, sobald diese Ergebnisse verfügbar sind.

Die Maßnahmen nach Satz 1 erfolgen mindestens alle zehn Jahre.“

Artikel 2

Inkrafttreten**)

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. Dezember 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Norbert Röttgen

**) Hinweis der Schriftleitung: Dieses Gesetz tritt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung
für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung**

Vom 1. Dezember 2010

Auf Grund des § 44 Absatz 2 des Sprengstoffgesetzes, der zuletzt durch Artikel 150 Nummer 4 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Anlage der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1748), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. April 2009 (BGBl. I S. 898) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„Anlage
(zu § 2)**

Für Nutzleistungen der Organisationseinheiten (Fachgruppen) der BAM werden die nachstehend aufgeführten Stundensätze berechnet:

Organisationseinheit (OE)	Bezeichnung der Organisationseinheit	Stundensatz Euro
I.1	Anorganisch-chemische Analytik; Referenzmaterialien	119
I.2	Organisch-chemische Analytik; Referenzmaterialien	119
I.3	Strukturanalytik, Polymeranalytik	119
I.4	Prozessanalytik	119
I.5	Bioanalytik	119
II.1	Gase, Gasanlagen	90
II.2	Reaktionsfähige Stoffe und Stoffsysteme	121
II.3	Explosivstoffe	137
III.1	Gefahrgutverpackungen	91
III.2	Gefahrguttanks und Unfallmechanik	86
III.3	Sicherheit von Transportbehältern	107
III.4	Sicherheit von Lagerbehältern	107
IV.1	Biologie im Umwelt- und Materialschutz	96
IV.2	Umweltrelevante Material- und Produkteigenschaften	92
IV.3	Abfallbehandlung und Altlastensanierung	122
V.1	Struktur und Gefüge von Werkstoffen	144
V.2	Werkstoffmechanik	104
V.3	Betriebsfestigkeit und Bauteilsicherheit	134
V.4	Hochleistungskeramik	101
V.5	Sicherheit gefügter Bauteile	101
V.6	Mechanik der Polymerwerkstoffe	95
VI.1	Korrosion und Korrosionsschutz	92
VI.2	Rastersondenmikroskopie, Tribologie und Verschleißschutz	88
VI.3	Beständigkeit von Polymeren	102
VI.4	Oberflächentechnologien	141
VI.5	Polymeroberflächen	105

Organisationseinheit (OE)	Bezeichnung der Organisationseinheit	Stundensatz Euro
VII.1	Baustoffe	124
VII.2	Ingenieurbau	137
VII.3	Brandingenieurwesen	104
VIII.1	Mess- und Prüftechnik; Sensorik	104
VIII.2	Zerstörungsfreie Schadensdiagnose und Umweltmessverfahren	83
VIII.3	Radiologische Verfahren	93
VIII.4	Akustische und Elektromagnetische Verfahren	83
VIII.5	Mikro-ZfP	83
S.1	Qualität im Prüfwesen	97
S.2	Akkreditierung und Konformitätsbewertung	97
S.3	Internationaler Technologietransfer	97“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Rainer Brüderle

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld**

Vom 1. Dezember 2010

Auf Grund des § 182 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Dem § 1 der Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2332), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3855) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld wird bei Arbeitnehmern, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 entstanden ist, über die Bezugsfrist nach § 177 Absatz 1 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch hinaus auf zwölf Monate verlängert.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Erste Verordnung zur Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung

Vom 6. Dezember 2010

Auf Grund des § 16 Satz 2 des Verkaufsprospektgesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 12 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und § 1 Nummer 6 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, von denen § 1 Nummer 6 durch Artikel 7 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Artikel 1

Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1873) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wörter „Absatz 2 und“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Gebühr beträgt in den Fällen der Sätze 1 bis 3 mindestens 50 Euro.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 2)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1	Gestattung der Veröffentlichung und Aufbewahrung eines vollständigen Verkaufsprospekts (§ 8i Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 VerkProspG)	2 000
2	Gestattung der Veröffentlichung und Aufbewahrung eines unvollständigen Verkaufsprospekts im Sinne des § 10 Satz 1 VerkProspG (§ 8i Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 VerkProspG)	2 000
3	Aufbewahrung der nachzutragenden Angaben im Sinne des § 10 Satz 2 und 3 VerkProspG (§ 8i Abs. 3 Satz 2 VerkProspG)	1,55
4	Aufbewahrung des Nachtrags im Sinne des § 11 VerkProspG (§ 11 Satz 2 in Verbindung mit § 8i Abs. 3 Satz 2 VerkProspG)	77
5	Untersagung der Veröffentlichung eines vollständigen Verkaufsprospekts (§ 8i Abs. 2 Satz 5 VerkProspG)	2 000

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
6	Untersagung der Veröffentlichung eines unvollständigen Verkaufsprospekts (§ 8i Abs. 2 Satz 5 VerkProspG)	2 000
7	Untersagung des öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen (§ 8i Abs. 4 VerkProspG)	2 000
8	Untersagung von irreführender Werbung (§ 8j Abs. 1 VerkProspG)	1 000
9	Gestattung der Erstellung eines Verkaufsprospekts in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache (§ 2 Abs. 1 Satz 4 VermVerkProspV)	100“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 2010

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sanio

Erste Verordnung zur Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung

Vom 6. Dezember 2010

Auf Grund des § 28 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Wertpapierprospektgesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und § 1 Nummer 7 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, von denen § 1 Nummer 7 durch Artikel 7 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Artikel 1

Die Wertpapierprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1875) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wörter „Absatz 2 und“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Gebühr beträgt in den Fällen der Sätze 1 bis 3 mindestens 50 Euro.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt gefasst:

„**Anlage**
(zu § 2)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1	Für die Hinterlegung der endgültigen Bedingungen des Angebots (§ 6 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3 WpPG) oder des endgültigen Emissionspreises und des Emissionsvolumens (§ 8 Abs. 1 Satz 9 WpPG)	1,55
2	Für die Hinterlegung eines jährlichen Dokuments im Sinne des § 10 WpPG (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WpPG)	100
3	Billigung eines Prospekts, der als ein einziges Dokument im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. des WpPG erstellt worden ist, oder eines Basisprospekts im Sinne des § 6 Abs. 1 WpPG (§ 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 Satz 1 WpPG) und für deren Hinterlegung	6 500
4	Billigung eines Registrierungsformulars im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 WpPG (§ 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 Satz 1 WpPG) und für dessen Hinterlegung	3 250
5	Billigung einer Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2, 4 und 5 WpPG oder eines Basisprospekts im Sinne des § 6 Abs. 1 WpPG in den Fällen, in denen nach Artikel 26 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 die Informationen eines Registrierungsformulars durch Verweis einbezogen wurden (§ 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 Satz 1 WpPG) und für deren Hinterlegung	3 250
6	Anordnung, dass die Werbung für jeweils zehn aufeinanderfolgende Tage aussetzen ist (§ 15 Abs. 6 Satz 1 WpPG)	1 250
7	Untersagung der Werbung (§ 15 Abs. 6 Satz 2 WpPG)	2 000
8	Billigung eines Nachtrags im Sinne des § 16 Abs. 1 WpPG (§ 16 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WpPG) und für dessen Hinterlegung	84

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
9	Übermittlung einer Bescheinigung im Sinne des § 18 Abs. 1 WpPG über die Billigung des Prospekts für jeden Mitgliedstaat, an dessen zuständige Behörde eine solche Bescheinigung übermittelt wird (§ 18 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 WpPG)	8,55
10	Gestattung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 WpPG	100
11	Billigung eines Prospekts, der von einem Emittenten nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften eines Staates, der nicht Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ist, erstellt worden ist, für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt und für dessen Hinterlegung (§ 20 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 Satz 1 WpPG)	9 750
12	Untersagung eines öffentlichen Angebots (§ 21 Abs. 4 Satz 1 WpPG)	4 000
13	Anordnung, dass ein öffentliches Angebot für höchstens zehn Tage auszusetzen ist (§ 21 Abs. 4 Satz 2 WpPG)	2 500“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 2010

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sanio

Erste Verordnung zur Änderung der Wein-Überwachungsverordnung

Vom 6. Dezember 2010

Auf Grund des § 27 Absatz 2, § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2, § 30 Satz 1 Nummer 2, § 31 Absatz 4 Nummer 3, § 33 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 6, § 35 Absatz 2, § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 6, dabei § 29 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 30, § 33 Absatz 1 Nummer 6 auch in Verbindung mit § 53 Absatz 1 und § 54 Absatz 1, des Weingesetzes, von denen § 27 Absatz 2, § 29 Absatz 1, § 30, § 31 Absatz 4, § 33 Absatz 1, § 35 Absatz 2 und § 36 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 753) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. November 2008 (BGBl. I S. 2166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 Satz 1, § 2 Absatz 1 Satz 2, § 3 Absatz 1 Satz 1, § 32 Absatz 2 Satz 1 und § 37 Absatz 1 werden jeweils nach den Wörtern „Europäischen Gemeinschaft“ die Wörter „oder Europäischen Union“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über den nach Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 15) in der jeweils geltenden Fassung buchführungspflichtigen Personenkreis hinaus, haben auch Geschäftsvermittler, die in Artikel 22 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 genannt sind, Ein- und Ausgangsbücher zu führen.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“

durch die Angabe „Artikels 22 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „anerkannten Verschluss nach Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch das Wort „Verschluss“ ersetzt.
3. In § 6 wird die Angabe „Titels II der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Titels III Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 40 Absatz 1, Artikel 41, Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 40 Absatz 1, Artikel 41, Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
 - bb) In der Nummer 1 werden nach dem Wort „Bezeichnungen“ die Wörter „sowie die in Artikel 40 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 genannten Angaben“ angefügt.
 - d) In Absatz 5 wird die Angabe „Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
 - f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „zu Tafelwein, zu Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, oder zu Wein, der weder Tafelwein noch zur Herstellung von Tafelwein“ durch die Wörter „zu Landwein, zu Wein, der zur Herstellung von Landwein geeignet ist, oder zu Wein, der weder Landwein ist noch zur Herstellung von Landwein“ ersetzt.

- g) In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 12 Absatz 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 44 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
5. In § 9 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 43 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
6. In § 10 Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit Erzeuger selbst erzeugte Trauben abgeben, ohne dass eine der in Artikel 41 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 genannten Behandlungen vorgenommen worden ist, gilt die Sammlung der Meldungen nach Titel II Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 als Buchführung.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Artikels 16 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikels 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden
- aa) die Angabe „Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 zweiter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ und
- bb) die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung
1. die näheren Voraussetzungen und die Einzelheiten der Buchführungsverfahren nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a und c der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und
2. das Verfahren für die Genehmigung und die allgemeine Zulassung nach Absatz 1.“
9. § 19 wird wie folgt gefasst:
- „§ 19
- Vorgeschriebenes Begleitpapier
für nicht abgefüllte Erzeugnisse
(zu § 30 Satz 1 Nummer 2 des Weingesetzes)
- Für die Beförderung der in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 genannten Erzeugnisse in Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 60 Litern, die im Inland beginnt, ist ein Begleitpapier nach dem in Anhang VII der genannten Verordnung aufgeführten Muster zu verwenden und unter Berücksichtigung des Anhangs VI der genannten Verordnung auszustellen.“
10. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Wer Grundwein im Sinne des § 2 Nummer 26 des Weingesetzes an andere abgibt, hat in das Begleitpapier deutlich sichtbar und gut lesbar die Wörter „Grundwein – mit eingeschränktem Verwendungszweck“ einzutragen.“
11. In § 21 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Anhang VI Abschnitt A Nummer 8 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
12. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden
- aa) in Nummer 1 die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt und
- bb) Nummer 2 wie folgt gefasst:
- „2. Erzeugnis, für das ein Dokument nach Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Artikel 44 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotentials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl. L 170 vom 30.6.2008, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt ist,“.
- b) In Absatz 2 werden
- aa) die Angabe „Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ und
- bb) die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 29“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden
- aa) die Angabe „Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ und
- bb) die Angabe „Artikel 3 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 23 in Verbindung mit Anhang VI Abschnitt C oder Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
13. In § 23 werden

- a) im einleitenden Satzteil
 - aa) das Wort „Tafelwein“ durch das Wort „Wein“ und
 - bb) das Wort „Qualitätsschaumwein b.A.“ durch das Wort „Sekt b.A.“ und
- b) in Nummer 1 die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
- 14. In § 24 wird die Angabe „Artikels 18 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikels 47 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
- 15. § 27 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 16. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1282/2001“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden
 - aa) im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder Europäischen Union“ eingefügt und
 - bb) in Nummer 2
 - aaa) das Wort „Tafelweine“ durch das Wort „Weine“ und
 - bbb) das Wort „Tafelwein“ durch das Wort „Wein“
- ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden
 - aa) im einleitenden Satzteil die Angabe „Artikel 9 Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1282/2001“ durch die Angabe „Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ und
 - bb) in Nummer 2 die Angabe „95“ durch die Angabe „97“
- ersetzt.
- d) In Absatz 7 wird die Angabe „Artikels 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1282/2001“ durch die Angabe „Artikel 22 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
- 17. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden
 - aa) in Nummer 1 die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1)“ durch die Angabe „Anhang XVa Abschnitt D Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1)“,
 - bb) in Nummer 2 die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 423/2008 der Kommission vom 8. Mai 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. EG Nr. L 127, S. 13)“ durch die Angabe „Anhang XVa Abschnitt D der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1)“ und
 - cc) in Nummer 3 die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 423/2008“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 606/2009“
- ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden
 - aa) in Satz 1 die Angabe „Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“ durch die Angabe „Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009“ und
 - bb) in Satz 2 die Angabe „Artikels 29 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“ durch die Angabe „Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009“
- ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden
 - aa) in Nummer 1 die Angabe „Artikel 29 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“ durch die Angabe „Artikel 12 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009“ und
 - bb) in Nummer 2 die Angabe „Artikels 35 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“ durch die Angabe „Anhangs I D Nummer 5 Buchstabe c Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009“
- ersetzt.
- 18. In § 34 wird die Angabe „Artikel 24 Abs. 1 Unterabs. 2 oder Artikel 25 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001“ durch die Angabe „Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 oder Artikel 44 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008“ ersetzt.
- 19. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 24 Abs. 1 Unterabs. 2 oder Artikel 25 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001“ durch die Angabe „Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 oder Artikel 44 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 24 Abs. 1 Unterabs. 2 oder Artikel 25 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001“ durch die Angabe „Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 oder Artikel 44 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008“ ersetzt.
- 20. In § 38 Absatz 2 wird die Angabe „in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ durch die Angabe

„nach Artikel 120c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ ersetzt.

21. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Landeslabor Berlin-Brandenburg“.

b) Die Nummer 6 wird gestrichen.

c) Die Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe, Münster,“.

d) Die Nummer 16 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Nummern 17 und 18 werden die neuen Nummern 16 und 17.

22. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe, Münster,“.

b) Die Nummer 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Dezember 2010

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Verordnung
zur Aufhebung der
Zweiten Futtermittel-Verwertungsverbotsverordnung**

Vom 6. Dezember 2010

Auf Grund des § 22 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Zweite Futtermittel-Verwertungsverbotsverordnung vom 16. Juli 2001 (BGBl. I S. 1656), die durch § 3 Absatz 27 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Dezember 2010

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Verordnung
über die pauschalierten Nettoentgelte
für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2011**

Vom 7. Dezember 2010

Auf Grund des § 182 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Pauschalierte Nettoentgelte

Die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2011 ergeben sich aus der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

§ 2

Berücksichtigung des Faktorverfahrens

Wird das steuerliche Faktorverfahren nach § 39f des Einkommensteuergesetzes angewendet, können die pauschalierten Nettoentgelte und das Kurzarbeitergeld nur maschinell errechnet werden. Für diese maschinelle Berechnung ist der als Anlage 2 beigefügte Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung des Kurzarbeitergeldes zu verwenden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2010 vom 16. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3908) außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 2010

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Anlage 1
 (zu § 1)

Pauschalisiertes Nettoentgelt

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes: 1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
20,-	1	15,80	15,80	15,80	15,80	13,47
20,-	2	20,00	20,00	20,00	20,00	17,67
40,-	1	31,60	31,60	31,60	31,60	26,94
40,-	2	40,00	40,00	40,00	40,00	35,34
60,-	1	47,40	47,40	47,40	47,40	40,40
60,-	2	60,00	60,00	60,00	60,00	53,00
80,-	1	63,20	63,20	63,20	63,20	53,87
80,-	2	80,00	80,00	80,00	80,00	70,67
100,-	1	79,00	79,00	79,00	78,50	67,34
100,-	2	100,00	100,00	100,00	99,50	88,34
120,-	1	94,80	94,80	94,80	91,97	80,80
120,-	2	120,00	120,00	120,00	117,17	106,00
140,-	1	110,60	110,60	110,60	105,44	94,27
140,-	2	140,00	140,00	140,00	134,84	123,67
160,-	1	126,40	126,40	126,40	118,90	107,74
160,-	2	160,00	160,00	160,00	152,50	141,34
180,-	1	142,20	142,20	142,20	132,29	121,20
180,-	2	180,00	180,00	180,00	170,09	159,00
200,-	1	158,00	158,00	158,00	145,75	134,67
200,-	2	200,00	200,00	200,00	187,75	176,67
220,-	1	173,80	173,80	173,80	159,22	148,14
220,-	2	220,00	220,00	220,00	205,42	194,34
240,-	1	189,60	189,60	189,60	172,69	161,52
240,-	2	240,00	240,00	240,00	223,09	211,92
260,-	1	205,40	205,40	205,40	186,15	174,99
260,-	2	260,00	260,00	260,00	240,75	229,59
280,-	1	221,20	221,20	221,20	199,62	188,45
280,-	2	280,00	280,00	280,00	258,42	247,25
300,-	1	237,00	237,00	237,00	213,09	201,92
300,-	2	300,00	300,00	300,00	276,09	264,92
320,-	1	252,80	252,80	252,80	226,55	215,39
320,-	2	320,00	320,00	320,00	293,75	282,59
340,-	1	268,60	268,60	268,60	240,02	228,85
360,-	1	284,40	284,40	284,40	253,49	242,32

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes: 1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
380,-	1	300,20	300,20	300,20	266,95	255,79
400,-	1	316,00	316,00	316,00	280,42	269,25
420,-	1	331,80	331,80	331,80	293,80	282,72
440,-	1	347,60	347,60	347,60	307,27	296,10
460,-	1	363,40	363,40	363,40	320,74	309,57
480,-	1	379,20	379,20	379,20	334,20	323,04
500,-	1	395,00	395,00	395,00	347,67	336,50
520,-	1	410,80	410,80	410,80	361,14	349,97
540,-	1	426,60	426,60	426,60	374,60	363,44
560,-	1	442,40	442,40	442,40	388,07	376,90
580,-	1	458,20	458,20	458,20	401,54	390,37
600,-	1	474,00	474,00	474,00	415,00	403,84
620,-	1	489,80	489,80	489,80	428,39	417,30
640,-	1	505,60	505,60	505,60	441,85	430,69
660,-	1	521,40	521,40	521,40	455,32	444,15
680,-	1	537,20	537,20	537,20	468,79	457,62
700,-	1	553,00	553,00	553,00	482,25	470,91
720,-	1	568,80	568,80	568,80	495,72	483,90
740,-	1	584,60	584,60	584,60	509,19	496,91
760,-	1	600,40	600,40	600,40	522,65	509,91
780,-	1	616,20	616,20	616,20	536,12	522,90
800,-	1	632,00	632,00	632,00	549,31	535,91
820,-	1	647,80	647,80	647,80	562,21	548,91
840,-	1	663,60	663,60	663,60	575,21	561,81
860,-	1	679,40	679,40	679,40	588,20	574,81
880,-	1	695,20	695,20	695,20	601,21	587,80
900,-	1	710,25	711,00	711,00	614,21	600,81
920,-	1	723,64	726,80	726,80	627,20	613,81
940,-	1	736,94	742,60	742,60	640,21	626,80
960,-	1	750,24	758,40	758,40	653,21	634,89
980,-	1	763,45	774,20	774,20	666,20	643,30
1 000,-	1	776,67	790,00	790,00	679,21	651,63
1 020,-	1	789,72	805,80	805,80	692,10	660,05
1 040,-	1	802,77	819,69	821,60	703,71	668,46
1 060,-	1	815,74	833,07	837,40	712,12	676,88
1 080,-	1	828,70	846,37	853,20	720,54	685,20
1 100,-	1	841,50	859,59	869,00	728,87	693,61

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes: 1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 120,-	1	854,30	872,80	884,80	737,28	702,03
1 140,-	1	867,02	885,94	900,60	745,70	710,36
1 160,-	1	879,74	898,99	916,40	754,03	718,77
1 180,-	1	892,37	912,04	932,20	762,44	727,19
1 200,-	1	904,92	925,00	948,00	770,86	735,52
1 220,-	1	917,39	937,89	963,80	779,27	743,93
1 240,-	1	929,77	950,69	979,60	787,69	752,35
1 260,-	1	942,15	963,49	995,40	796,01	760,76
1 280,-	1	954,45	976,12	1 011,20	804,42	769,08
1 300,-	1	966,67	988,75	1 027,00	812,76	777,50
1 320,-	1	978,89	1 001,39	1 042,80	821,17	785,83
1 340,-	1	990,44	1 013,44	1 058,60	828,45	793,19
1 360,-	1	1 001,99	1 025,40	1 074,40	835,81	800,55
1 380,-	1	1 013,37	1 037,20	1 090,20	843,07	807,82
1 400,-	1	1 024,70	1 049,09	1 106,00	850,43	815,18
1 420,-	1	1 035,10	1 060,80	1 121,80	857,79	822,54
1 440,-	1	1 045,31	1 072,44	1 137,60	865,15	830,07
1 460,-	1	1 055,60	1 083,99	1 153,40	872,43	838,67
1 480,-	1	1 065,81	1 095,45	1 169,20	879,79	847,08
1 500,-	1	1 076,01	1 106,84	1 185,00	887,15	855,68
1 520,-	1	1 086,20	1 117,91	1 200,80	894,51	864,09
1 540,-	1	1 096,69	1 128,21	1 216,60	902,92	872,85
1 560,-	1	1 107,48	1 138,41	1 232,40	911,52	881,45
1 580,-	1	1 118,36	1 148,71	1 248,20	920,10	890,03
1 600,-	1	1 129,06	1 158,91	1 264,00	928,69	898,81
1 620,-	1	1 139,85	1 169,21	1 279,80	937,29	907,57
1 640,-	1	1 150,64	1 179,31	1 295,60	945,87	916,33
1 660,-	1	1 161,33	1 190,00	1 311,40	954,47	924,93
1 680,-	1	1 172,04	1 200,78	1 327,20	963,23	933,87
1 700,-	1	1 182,74	1 211,66	1 342,00	972,00	942,63
1 720,-	1	1 193,35	1 222,36	1 355,47	980,59	951,57
1 740,-	1	1 204,05	1 233,15	1 368,77	989,36	960,52
1 760,-	1	1 214,66	1 243,85	1 382,24	998,30	969,29
1 780,-	1	1 225,27	1 254,64	1 395,54	1 007,07	978,23
1 800,-	1	1 236,16	1 265,70	1 408,84	1 016,36	987,34
1 820,-	1	1 247,21	1 276,83	1 422,14	1 026,01	996,81
1 840,-	1	1 258,26	1 287,97	1 435,44	1 035,48	1 006,12

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes: 1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 860,-	1	1 269,31	1 299,12	1 448,57	1 044,95	1 015,59
1 880,-	1	1 280,27	1 310,17	1 461,70	1 054,42	1 024,88
1 900,-	1	1 291,24	1 321,22	1 474,84	1 063,89	1 034,00
1 920,-	1	1 302,21	1 332,36	1 487,97	1 073,36	1 043,11
1 940,-	1	1 313,16	1 343,41	1 501,10	1 082,65	1 052,41
1 960,-	1	1 324,05	1 354,38	1 514,24	1 091,95	1 061,52
1 980,-	1	1 334,92	1 365,43	1 527,20	1 101,06	1 070,64
2 000,-	1	1 345,79	1 376,39	1 540,17	1 110,36	1 079,77
2 020,-	1	1 356,68	1 387,36	1 553,14	1 119,47	1 088,71
2 040,-	1	1 367,55	1 398,33	1 566,10	1 128,77	1 097,65
2 060,-	1	1 378,42	1 409,28	1 579,07	1 137,72	1 106,76
2 080,-	1	1 389,21	1 420,25	1 591,87	1 146,83	1 115,70
2 100,-	1	1 400,00	1 431,12	1 604,34	1 155,95	1 124,48
2 120,-	1	1 410,79	1 442,01	1 616,80	1 164,89	1 133,42
2 140,-	1	1 421,58	1 452,88	1 629,10	1 174,01	1 142,36
2 160,-	1	1 432,28	1 463,75	1 641,40	1 182,96	1 150,95
2 180,-	1	1 442,99	1 474,54	1 653,70	1 191,90	1 159,72
2 200,-	1	1 453,68	1 485,43	1 665,84	1 200,84	1 168,48
2 220,-	1	1 464,39	1 496,22	1 678,14	1 209,60	1 177,25
2 240,-	1	1 475,09	1 507,00	1 690,27	1 218,37	1 185,84
2 260,-	1	1 485,78	1 517,79	1 702,40	1 227,31	1 194,44
2 280,-	1	1 496,40	1 528,58	1 714,37	1 236,08	1 203,02
2 300,-	1	1 507,01	1 539,28	1 726,50	1 244,67	1 211,61
2 320,-	1	1 517,62	1 549,98	1 738,47	1 253,26	1 220,21
2 340,-	1	1 528,24	1 560,68	1 750,27	1 261,86	1 228,62
2 360,-	1	1 538,77	1 571,38	1 762,24	1 270,62	1 237,21
2 380,-	1	1 549,38	1 582,00	1 774,04	1 279,21	1 245,45
2 400,-	1	1 559,90	1 592,69	1 786,00	1 287,63	1 253,87
2 420,-	1	1 570,43	1 603,31	1 797,64	1 296,21	1 262,10
2 440,-	1	1 580,95	1 613,92	1 809,44	1 304,63	1 270,52
2 460,-	1	1 591,39	1 624,53	1 821,07	1 313,04	1 278,75
2 480,-	1	1 601,92	1 635,06	1 832,87	1 321,46	1 287,00
2 500,-	1	1 612,26	1 645,68	1 844,34	1 329,87	1 295,24
2 520,-	1	1 622,70	1 656,20	1 855,97	1 338,12	1 303,30
2 540,-	1	1 633,13	1 666,73	1 867,60	1 346,35	1 311,54
2 560,-	1	1 643,58	1 677,25	1 879,07	1 354,77	1 319,61
2 580,-	1	1 653,92	1 687,68	1 890,54	1 362,84	1 327,66

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes: 1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2 600,-	1	1 664,28	1 698,12	1 901,84	1 371,07	1 335,73
2 620,-	1	1 674,62	1 708,65	1 913,30	1 379,14	1 343,88
2 640,-	1	1 684,97	1 719,09	1 924,60	1 387,29	1 352,03
2 660,-	1	1 695,32	1 729,52	1 935,20	1 395,44	1 360,10
2 680,-	1	1 705,59	1 739,87	1 945,60	1 403,50	1 368,25
2 700,-	1	1 715,85	1 750,30	1 955,81	1 411,65	1 376,31
2 720,-	1	1 726,11	1 760,66	1 966,21	1 419,72	1 384,46
2 740,-	1	1 736,37	1 771,01	1 976,41	1 427,87	1 392,52
2 760,-	1	1 746,63	1 781,35	1 986,60	1 436,02	1 400,68
2 780,-	1	1 756,80	1 791,61	1 997,00	1 444,08	1 408,83
2 800,-	1	1 766,97	1 801,97	2 007,21	1 452,14	1 416,89
2 820,-	1	1 777,15	1 812,23	2 017,41	1 460,29	1 425,04
2 840,-	1	1 787,32	1 822,49	2 028,20	1 468,44	1 433,10
2 860,-	1	1 797,41	1 832,75	2 039,01	1 476,51	1 441,25
2 880,-	1	1 807,58	1 843,01	2 049,60	1 484,66	1 449,40
2 900,-	1	1 817,67	1 853,18	2 060,41	1 492,81	1 457,47
2 920,-	1	1 827,75	1 863,36	2 071,01	1 500,88	1 465,54
2 940,-	1	1 837,83	1 873,53	2 082,42	1 509,03	1 473,69
2 960,-	1	1 847,83	1 883,70	2 093,64	1 517,09	1 481,84
2 980,-	1	1 857,92	1 893,88	2 104,88	1 525,24	1 489,90
3 000,-	1	1 867,92	1 903,96	2 116,28	1 533,31	1 498,05
3 020,-	1	1 877,92	1 914,05	2 127,51	1 541,46	1 506,11
3 040,-	1	1 887,91	1 924,13	2 138,74	1 549,52	1 514,27
3 060,-	1	1 897,82	1 934,21	2 149,96	1 557,67	1 522,33
3 080,-	1	1 907,81	1 944,31	2 161,19	1 565,83	1 530,48
3 100,-	1	1 917,73	1 954,30	2 172,43	1 573,88	1 538,63
3 120,-	1	1 927,64	1 964,30	2 183,65	1 581,95	1 546,69
3 140,-	1	1 937,54	1 974,30	2 194,88	1 590,10	1 554,84
3 160,-	1	1 947,37	1 984,30	2 206,11	1 598,25	1 562,91
3 180,-	1	1 957,27	1 994,29	2 217,33	1 606,32	1 571,06
3 200,-	1	1 967,10	2 004,29	2 228,56	1 614,47	1 579,21
3 220,-	1	1 976,92	2 014,19	2 239,62	1 622,53	1 587,28
3 240,-	1	1 986,74	2 024,11	2 250,85	1 630,68	1 595,33
3 260,-	1	1 996,47	2 034,02	2 262,07	1 638,83	1 603,49
3 280,-	1	2 006,30	2 043,84	2 273,12	1 646,90	1 611,64
3 300,-	1	2 016,04	2 053,75	2 284,35	1 655,05	1 619,70
3 320,-	1	2 025,77	2 063,57	2 295,41	1 663,11	1 627,86

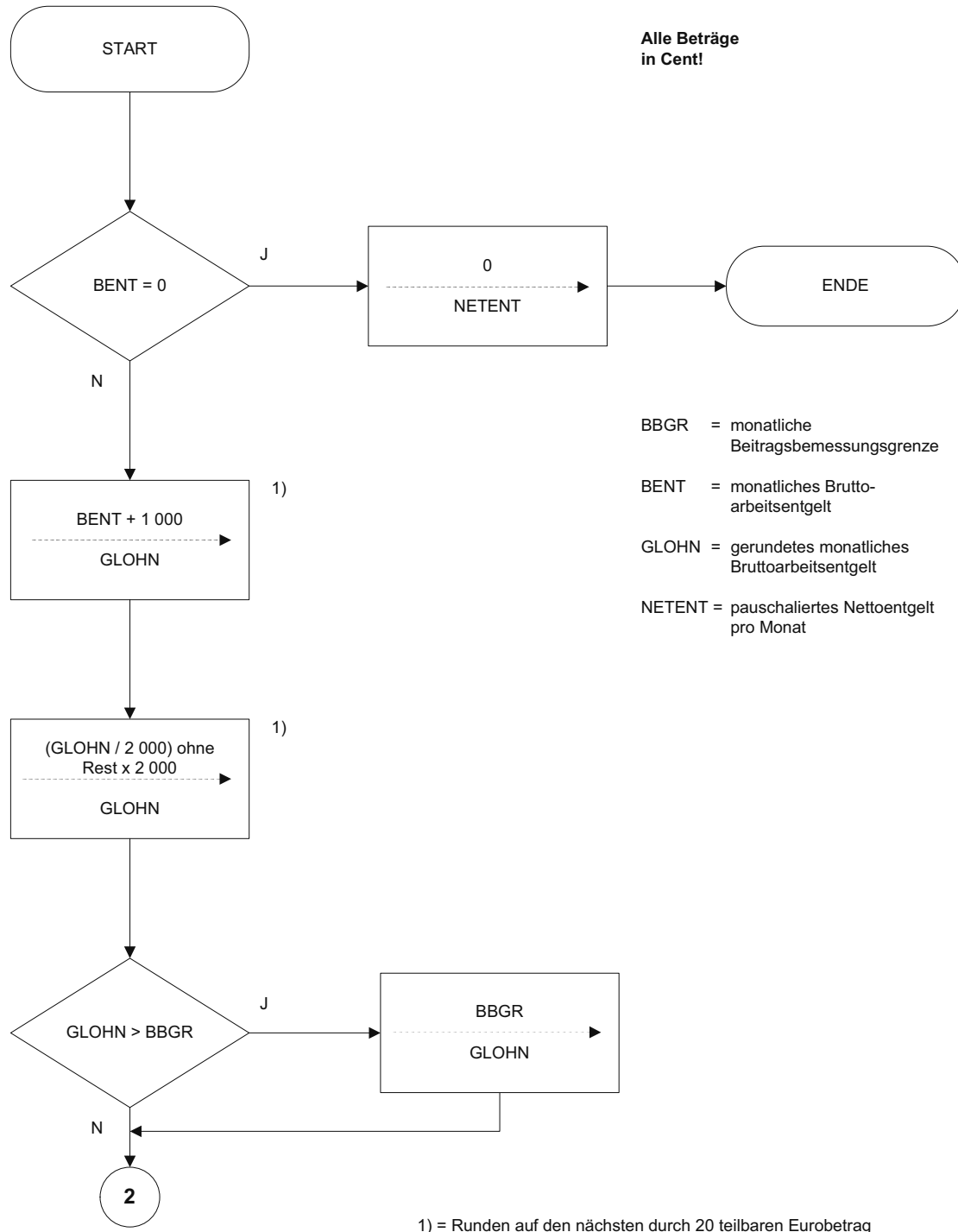
Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes: 1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
3 340,-	1	2 035,50	2 073,39	2 306,64	1 671,26	1 635,92
3 360,-	1	2 045,14	2 083,22	2 317,69	1 679,32	1 644,07
3 380,-	1	2 054,88	2 093,04	2 328,74	1 687,47	1 652,13
3 400,-	1	2 064,53	2 102,77	2 339,96	1 695,62	1 660,28
3 420,-	1	2 074,17	2 112,59	2 351,02	1 703,69	1 668,43
3 440,-	1	2 083,81	2 122,24	2 362,07	1 711,76	1 676,50
3 460,-	1	2 093,38	2 131,97	2 373,12	1 719,91	1 684,65
3 480,-	1	2 103,02	2 141,70	2 384,17	1 728,06	1 692,72
3 500,-	1	2 112,58	2 151,44	2 395,41	1 736,12	1 700,87
3 520,-	1	2 122,14	2 161,09	2 406,46	1 744,27	1 708,92
3 540,-	1	2 131,69	2 170,73	2 417,33	1 752,33	1 717,08
3 560,-	1	2 141,26	2 180,38	2 428,38	1 760,49	1 725,14
3 580,-	1	2 150,73	2 189,93	2 439,44	1 768,64	1 733,29
3 600,-	1	2 160,20	2 199,58	2 450,49	1 776,70	1 741,45
3 620,-	1	2 169,75	2 209,13	2 461,54	1 784,85	1 749,51
3 640,-	1	2 179,14	2 218,70	2 472,43	1 792,91	1 757,57
3 660,-	1	2 188,61	2 228,25	2 483,48	1 801,06	1 765,72
3 680,-	1	2 197,98	2 237,81	2 494,53	1 809,13	1 773,87
3 700,-	1	2 207,45	2 247,28	2 505,40	1 817,28	1 781,94
3 720,-	1	2 216,57	2 256,58	2 516,28	1 825,08	1 789,83
3 740,-	1	2 225,25	2 265,43	2 526,63	1 832,44	1 797,10
3 760,-	1	2 233,93	2 274,20	2 537,16	1 839,71	1 804,46
3 780,-	1	2 242,61	2 282,96	2 547,50	1 847,07	1 811,73
3 800,-	1	2 251,29	2 291,73	2 558,03	1 854,43	1 819,09
3 820,-	1	2 259,88	2 300,50	2 568,37	1 861,70	1 826,45
3 840,-	1	2 268,47	2 309,26	2 578,73	1 869,06	1 833,72
3 860,-	1	2 277,06	2 317,94	2 589,26	1 876,34	1 841,08
3 880,-	1	2 285,65	2 326,62	2 599,60	1 883,70	1 848,44
3 900,-	1	2 294,15	2 335,30	2 609,95	1 890,96	1 855,72
3 920,-	1	2 302,75	2 343,89	2 620,30	1 898,32	1 863,08
3 940,-	1	2 311,16	2 352,57	2 630,65	1 905,68	1 870,34
3 960,-	1	2 319,66	2 361,16	2 640,99	1 913,04	1 877,70
3 980,-	1	2 328,16	2 369,67	2 651,35	1 920,32	1 884,98
4 000,-	1	2 336,58	2 378,25	2 661,70	1 927,68	1 892,34
4 020,-	1	2 344,99	2 386,76	2 671,87	1 934,96	1 899,70
4 040,-	1	2 353,41	2 395,34	2 682,22	1 942,32	1 906,97
4 060,-	1	2 361,74	2 403,76	2 692,56	1 949,58	1 914,33

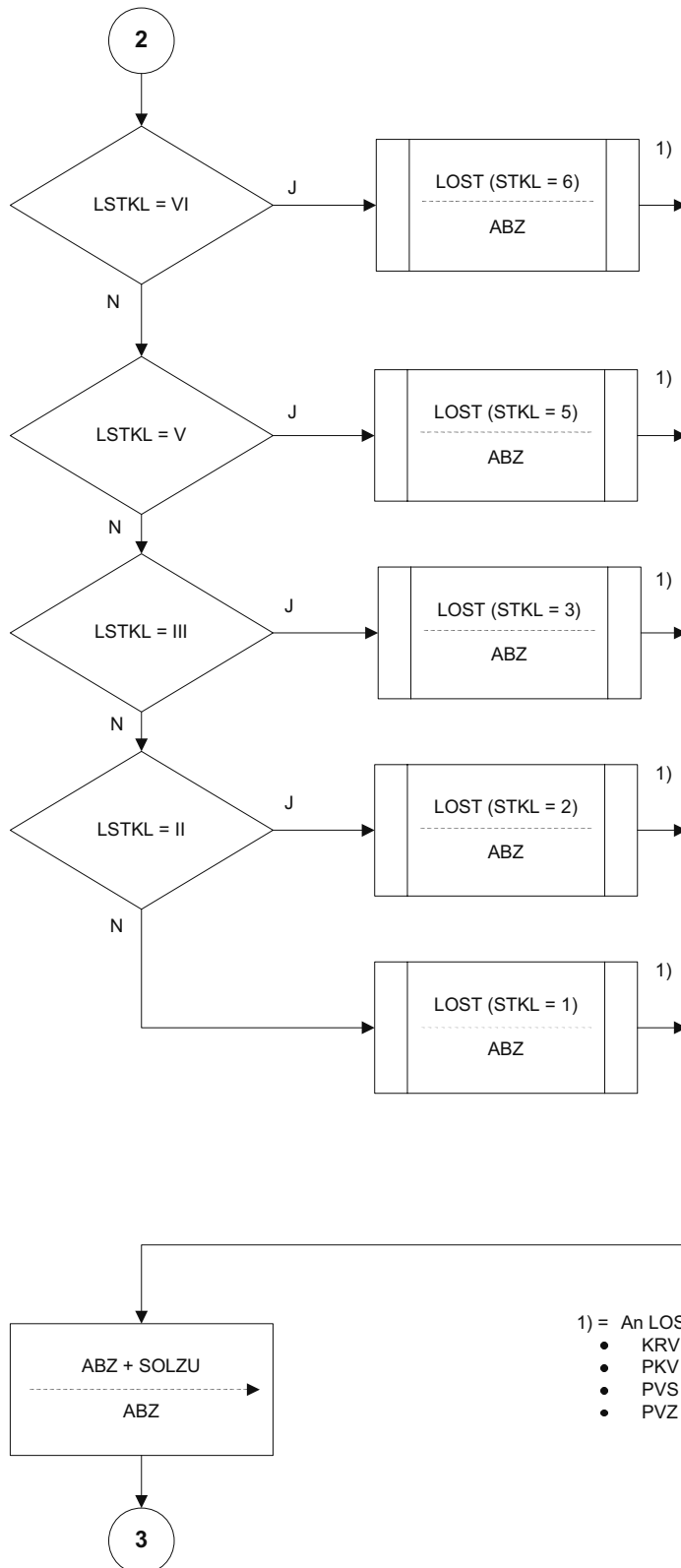
Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes: 1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
4 080,-	1	2 370,07	2 412,27	2 702,74	1 956,94	1 921,69
4 100,-	1	2 378,39	2 420,68	2 713,09	1 964,30	1 928,96
4 120,-	1	2 386,72	2 429,18	2 723,44	1 971,58	1 936,32
4 140,-	1	2 395,05	2 437,51	2 733,61	1 978,94	1 943,59
4 160,-	1	2 403,29	2 445,93	2 743,79	1 986,30	1 950,95
4 180,-	1	2 411,52	2 454,34	2 753,96	1 993,57	1 958,31
4 200,-	1	2 419,77	2 462,66	2 764,31	2 000,93	1 965,59
4 220,-	1	2 427,92	2 470,99	2 774,49	2 008,20	1 972,95
4 240,-	1	2 436,15	2 479,32	2 784,65	2 015,56	1 980,31
4 260,-	1	2 444,31	2 487,56	2 794,83	2 022,83	1 987,57
4 280,-	1	2 452,46	2 495,80	2 805,01	2 030,19	1 994,93
4 300,-	1	2 460,52	2 504,04	2 815,17	2 037,55	2 002,21
4 320,-	1	2 468,67	2 512,28	2 825,35	2 044,91	2 009,57
4 340,-	1	2 476,73	2 520,43	2 835,53	2 052,19	2 016,85
4 360,-	1	2 484,80	2 528,66	2 845,69	2 059,55	2 024,21
4 380,-	1	2 492,77	2 536,73	2 855,69	2 066,81	2 031,57
4 400,-	1	2 500,84	2 544,88	2 865,87	2 074,17	2 038,83
4 420,-	1	2 508,81	2 553,03	2 875,86	2 081,45	2 046,19
4 440,-	1	2 516,79	2 561,10	2 886,04	2 088,81	2 053,55
4 460,-	1	2 524,68	2 569,16	2 896,04	2 096,17	2 060,83
4 480,-	1	2 532,65	2 577,22	2 906,20	2 103,44	2 068,19
4 500,-	1	2 540,54	2 585,20	2 916,20	2 110,80	2 075,46
4 520,-	1	2 548,43	2 593,26	2 926,20	2 118,16	2 082,82
4 540,-	1	2 556,31	2 601,23	2 936,38	2 125,43	2 090,09
4 560,-	1	2 564,12	2 609,22	2 946,37	2 132,79	2 097,45
4 580,-	1	2 571,91	2 617,10	2 956,37	2 140,07	2 104,81
4 600,-	1	2 579,71	2 625,08	2 966,37	2 147,43	2 112,17
4 620,-	1	2 587,51	2 632,96	2 976,37	2 154,70	2 119,44
4 640,-	1	2 595,31	2 640,85	2 986,36	2 162,06	2 126,80
4 660,-	1	2 603,03	2 648,65	2 996,18	2 169,42	2 134,08
4 680,-	1	2 610,73	2 656,54	3 006,18	2 176,69	2 141,44
4 700,-	1	2 618,44	2 664,33	3 016,18	2 184,05	2 148,70
4 720,-	1	2 626,07	2 672,14	3 026,17	2 191,41	2 156,06
4 740,-	1	2 633,78	2 679,94	3 036,17	2 198,77	2 163,42
4 760,-	1	2 641,41	2 687,65	3 046,00	2 206,04	2 170,70
4 780,-	1	2 649,03	2 695,45	3 055,82	2 213,40	2 178,06
4 800,-	1	2 656,56	2 703,08	3 065,82	2 220,68	2 185,42

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes: 1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
4 820,-	1	2 664,18	2 710,78	3 075,63	2 228,04	2 192,69
4 840,-	1	2 671,64	2 718,41	3 085,63	2 235,30	2 200,05
4 860,-	1	2 679,26	2 726,12	3 095,46	2 242,66	2 207,41
4 880,-	1	2 686,71	2 733,74	3 105,28	2 250,02	2 214,68
4 900,-	1	2 694,25	2 741,36	3 115,10	2 257,30	2 222,04
4 920,-	1	2 701,61	2 748,90	3 124,93	2 264,66	2 229,32
4 940,-	1	2 709,14	2 756,44	3 134,74	2 272,02	2 236,68
4 960,-	1	2 716,50	2 763,97	3 144,56	2 279,29	2 244,04
4 980,-	1	2 723,95	2 771,51	3 154,39	2 286,65	2 251,31
5 000,-	1	2 731,31	2 779,05	3 164,21	2 293,92	2 258,67
5 020,-	1	2 738,67	2 786,49	3 174,03	2 301,28	2 266,03
5 040,-	1	2 745,94	2 793,94	3 183,68	2 308,55	2 273,30
5 060,-	1	2 753,30	2 801,39	3 193,49	2 315,91	2 280,66
5 080,-	1	2 760,57	2 808,75	3 203,32	2 323,27	2 287,93
5 100,-	1	2 767,93	2 816,20	3 212,96	2 330,63	2 295,29
5 120,-	1	2 775,29	2 823,56	3 222,61	2 337,91	2 302,57
5 140,-	1	2 782,65	2 830,92	3 232,43	2 345,27	2 309,93
5 160,-	1	2 789,93	2 838,19	3 242,08	2 352,53	2 317,29
5 180,-	1	2 797,29	2 845,55	3 251,90	2 359,89	2 324,55
5 200,-	1	2 804,55	2 852,82	3 261,55	2 367,17	2 331,91
5 220,-	1	2 811,91	2 860,18	3 271,20	2 374,53	2 339,27
5 240,-	1	2 819,19	2 867,54	3 280,83	2 381,89	2 346,55
5 260,-	1	2 826,55	2 874,90	3 290,48	2 389,17	2 353,91
5 280,-	1	2 833,91	2 882,17	3 300,13	2 396,53	2 361,18
5 300,-	1	2 841,18	2 889,53	3 309,77	2 403,89	2 368,54
5 320,-	1	2 848,54	2 896,81	3 319,42	2 411,15	2 375,81
5 340,-	1	2 855,90	2 904,17	3 329,07	2 418,51	2 383,17
5 360,-	1	2 863,17	2 911,43	3 338,54	2 425,79	2 390,53
5 380,-	1	2 870,53	2 918,79	3 348,18	2 433,15	2 397,89
5 400,-	1	2 877,80	2 926,15	3 357,83	2 440,42	2 405,16
5 420,-	1	2 885,16	2 933,43	3 367,30	2 447,78	2 412,52
5 440,-	1	2 892,44	2 940,79	3 376,95	2 455,14	2 419,80
5 460,-	1	2 899,80	2 948,15	3 386,42	2 462,41	2 427,16
5 480,-	1	2 907,16	2 955,43	3 396,06	2 469,77	2 434,42
5 500,- und mehr	1	2 914,42	2 962,79	3 405,53	2 477,13	2 441,78

Anlage 2
 (zu § 2)

Programmablaufplan
zur maschinellen Berechnung von Kurzarbeitergeld nach dem SGB III
(gültig ab dem 1. Januar 2011)





ABZ = Abzüge vom Bruttoarbeitsentgelt

LOST = Unterprogramm zur Errechnung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages ab dem 1. Januar 2011. Ist ein Faktor nach dem steuerlichen Faktorverfahren (§ 39f Einkommensteuergesetz) auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, ist dieser bei der Errechnung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages zu berücksichtigen.
(Achtung: ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen und sonstigen individuellen Freibeträgen bzw. individuellen Merkmalen)

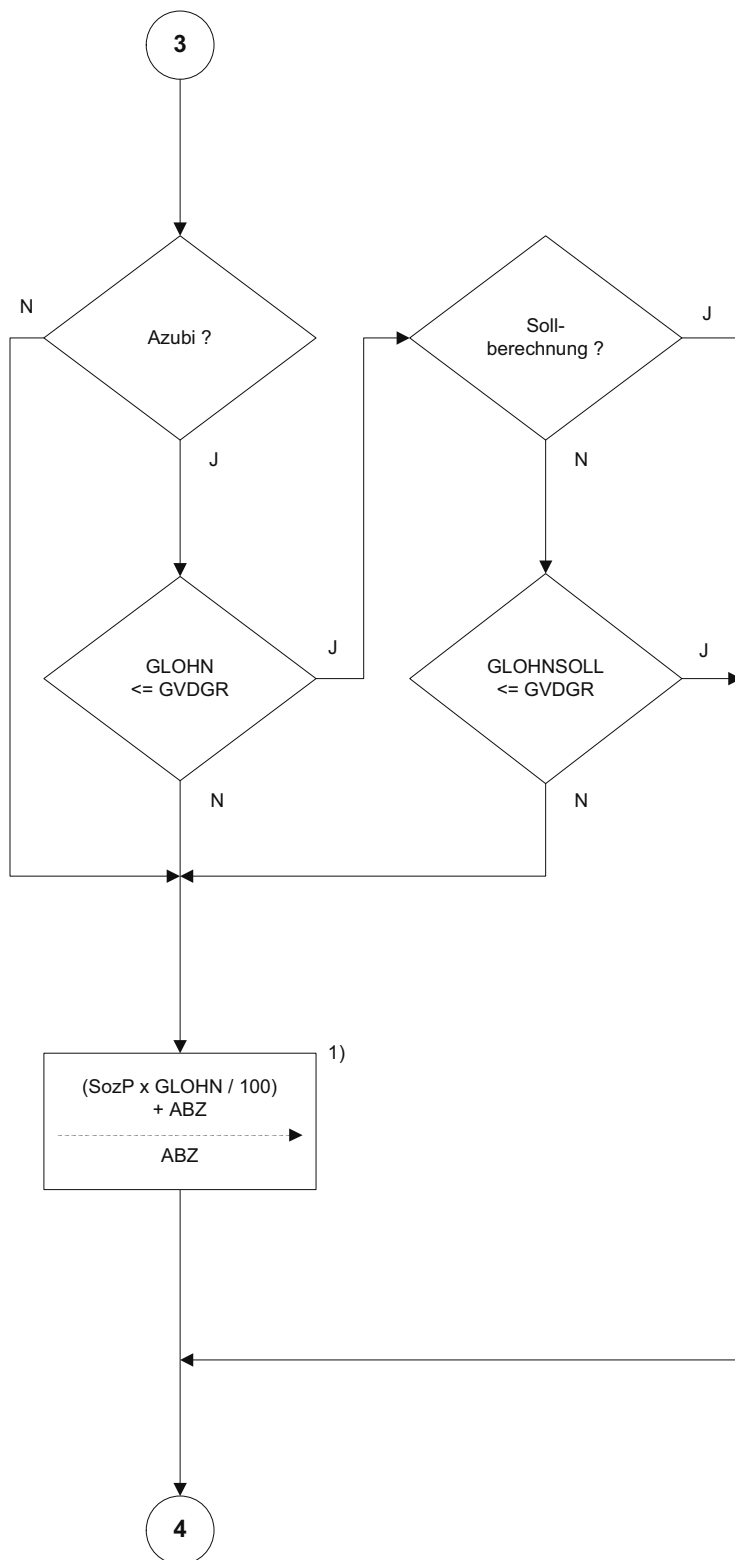
LSTKL = Lohnsteuerklasse des Arbeitnehmers

SOLZU = vom Unterprogramm LOST errechneter Solidaritätszuschlag pro Monat

STKL = Lohnsteuerklasse für die Lohnsteuerberechnung

1) = An LOST zu übergebende Eingangsparameter:

- KRV = 0 (es gilt die Beitragsbemessungsgrenze West)
- PKV = 0 (gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer)
- PVS = 0 (keine Berücksichtigung der Besonderheiten in Sachsen)
- PVZ = 0 (kein Zuschlag zur sozialen Pflegeversicherung)



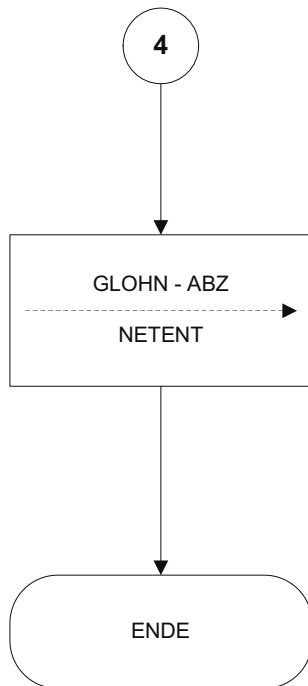
AZUBI = Merkmal für Status
Beschäftigte/r im Rahmen
betrieblicher Ausbildung

GLOHN
SOLL = gerundetes monatliches
Soll-Bruttoarbeitsentgelt
(bei Istberechnung maßgeblich
für die Prüfung, ob der Arbeit-
nehmer „Geringverdiener“ ist, der
keine SV-Beiträge zu tragen hat)

GVDGR = monatliche Gering-
verdienergrenze

SozP = Sozialversicherungspauschale

1) Bruchteile von Centbeträgen
kaufmännisch runden



NETENT = pauschaliertes Nettoentgelt
pro Monat

Hinweis für die Berechnung des Leistungsbetrages

Die Berechnung nach dem vorstehenden Programmblaufplan ist für das monatliche Sollentgelt (Bruttoarbeitsentgelt ohne Arbeitsausfall) und für das monatliche Istentgelt (tatsächlich erzielt Bruttoarbeitsentgelt) durchzuführen. Aus der Nettoentgeltdifferenz (= Differenz aus pauschaliertem Nettoentgelt-Soll und pauschaliertem Nettoentgelt-Ist) ist der Leistungsbetrag (Kurzarbeitergeld) zu ermitteln. Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie Arbeitnehmer, deren Ehegatte/Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, erhalten als Kurzarbeitergeld 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz, die übrigen Arbeitnehmer 60 Prozent der Nettoentgeltdifferenz (Bruchteile von Centbeträgen kaufmännisch gerundet).

Parameterangaben gültig ab dem 1. Januar 2011

$$\text{BBGR} = \begin{cases} \text{West} = 550\,000 \text{ Cent} \\ \text{Ost} = 480\,000 \text{ Cent} \end{cases}$$

$$\text{GVDGR} = 32\,500 \text{ Cent}$$

$$\text{SozP} = 21,0 \%$$

**Aus der Überlassung des Programmablaufplanes können Ansprüche,
insbesondere Haftungsansprüche nicht hergeleitet werden.**

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung**

Vom 8. Dezember 2010

Auf Grund des § 78 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710) jeweils in Verbindung mit § 78 Absatz 3 Satz 3 und § 208 Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –, die zuletzt durch Artikel 5 Nummer 1 und 2 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1627), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. Juli 2010 (BGBl. I S. 939) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Für die Krankenkassen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen gelten die Sätze 1 und 4 entsprechend für Verpflichtungen aus Vereinbarungen über die Altersteilzeitarbeit sowie für Verpflichtungen nach § 7b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Soweit von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung Rückstellungen für Verpflichtungen aus Vereinbarungen über die Altersteilzeitarbeit sowie für Verpflichtungen nach § 7b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

gebildet werden, gelten die Sätze 1 und 4 entsprechend.“

- b) In Absatz 1a werden die Wörter „nur in einer Fußnote der Jahresrechnung“ durch die Wörter „im Anhang zur Jahresrechnung nach § 29a der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung“ ersetzt.

2. Dem § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Träger der Krankenversicherung und ihre Verbände mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung haben ihrer Jahresrechnung einen Anhang nach § 29a der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung beizufügen.“

3. Nach § 20a wird folgender § 20b eingefügt:

„§ 20b

Anwendungsbestimmung

§ 12 Absatz 1 Satz 5 und 6, § 12 Absatz 1a in der ab dem 14. Dezember 2010 geltenden Fassung und § 18 Absatz 3 sind erstmals auf die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2010 anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 8. Dezember 2010

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Zweite Verordnung zur Änderung der Mauthöheverordnung

Vom 8. Dezember 2010

Auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3122), von denen § 3 Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages:

Artikel 1

§ 1 der Mauthöheverordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. November 2008 (BGBl. I S. 2226) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Mautsätze

(1) Die Maut pro Kilometer beträgt für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit bis zu drei Achsen

1. 0,141 Euro in der Kategorie A,
2. 0,169 Euro in der Kategorie B,
3. 0,190 Euro in der Kategorie C,
4. 0,274 Euro in der Kategorie D.

(2) Die Maut pro Kilometer beträgt für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit vier oder mehr Achsen

1. 0,155 Euro in der Kategorie A,
2. 0,183 Euro in der Kategorie B,
3. 0,204 Euro in der Kategorie C,
4. 0,288 Euro in der Kategorie D.

(3) Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge werden den in den

Absätzen 1 und 2 aufgeführten Kategorien auf Grund ihrer Emissionsklasse nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wie folgt zugeordnet:

Kategorie A Fahrzeuge der EEV Klasse 1 und der Schadstoffklasse S 5,

Kategorie B Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 4 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3, die der Partikelminderungsklasse PMK 2 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,

Kategorie C Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2, die der Partikelminderungsklasse PMK 1 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,

Kategorie D Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 2, S 1 sowie Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Mauthöheverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 2010

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

**Zehnte Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung
der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV)**)**

Vom 8. Dezember 2010

Es verordnen

- die Bundesregierung auf Grund des § 34 Absatz 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), von dem Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728) eingefügt worden ist, nach Anhörung der beteiligten Kreise, sowie auf Grund des § 34 Absatz 2 und des § 37 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und auf Grund des § 2a Absatz 3 des Benzinbleigesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 25. November 1975 (BGBl. I S. 2919) eingefügt worden ist,

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der:

- Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 88) geändert worden ist,
- Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG (ABl. L 121 vom 11.5.1999, S. 13), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 88) geändert worden ist.

**) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grund des § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 1 und 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes, von dem die Absätze 1 und 5 zuletzt durch Artikel 313 Nummer 2 Buchstabe a und b der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind und Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert worden ist,
- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise auf Grund des § 38 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der durch Artikel 60 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Für diese Verordnung gelten die in den Absätzen 2 bis 15 geregelten Begriffsbestimmungen.

(2) „Ottokraftstoff“ ist jedes flüchtige Mineralölzeugnis, das zum Betrieb von Fahrzeugverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt ist und unter die Unterpositionen 2710 11 41, 2710 11 45, 2710 11 49, 2710 11 51 oder 2710 11 59 der Kombinierten Nomenklatur fällt.

(3) „Dieselkraftstoffe“ sind Gasölerzeugnisse, die unter die Unterposition 2710 19 41 der Kombinierten Nomenklatur fallen und zum Antrieb von Fahrzeugen im Sinne der folgenden Richtlinien verwendet werden:

1. Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung (ABl. L 76 vom 6.4.1970, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sowie
2. Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. L 36 vom 9.2.1988, S. 33), die zuletzt durch die Richtlinie 2001/27/EG (ABl. L 107 vom 18.4.2001, S. 10) geändert worden ist.

(4) „Dieselkraftstoffe, die zur Verwendung für mobile Maschinen und Geräte, für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie für Binnenschiffe und Sportboote bestimmt sind“, sind alle aus Erdöl gewonnenen flüssigen Kraftstoffe, die unter die Unterpositionen 2710 19 41 oder 2710 19 45 der Kombinierten Nomenklatur fallen und für den Betrieb in Kompressionszündungsmotoren bestimmt sind, welche in den folgenden Richtlinien genannt werden:

1. Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 15), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist,
2. Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. L 59 vom 27.2.1998, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/26/EU (ABl. L 86 vom 1.4.2010, S. 29) geändert worden ist, oder
3. Richtlinie 2000/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG des Rates (ABl. L 173 vom 12.7.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/22/EU (ABl. L 91 vom 10.4.2010, S. 1) geändert worden ist.

(5) „Schiffskraftstoff“ ist jeder aus Erdöl gewonnene flüssige Kraft- oder Brennstoff, der zur Verwendung auf einem Schiff bestimmt ist oder auf einem Schiff ver-

wendet wird, einschließlich Kraft- oder Brennstoffen im Sinne der Definition nach DIN ISO 8217, Ausgabe August 2009.

(6) „Gasöl für den Seeverkehr“ ist jeder Schiffskraftstoff, dessen Viskosität und Dichte im Rahmen der Werte für Viskosität und Dichte der Güteklassen DMX und DMA nach Tabelle 1 der DIN ISO 8217, Ausgabe August 2009, liegen.

(7) „Schiffsdiesel“ ist jeder Schiffskraftstoff, dessen Viskosität und Dichte im Rahmen der Werte für Viskosität und Dichte der Güteklassen DMB und DMC nach Tabelle 1 der DIN ISO 8217, Ausgabe August 2009, liegen.

(8) „Sonstige Schiffskraftstoffe“ sind die nicht in den Absätzen 6 und 7 genannten Schiffskraftstoffe.

(9) „Leichtes Heizöl“ ist jedes Erdölerzeugnis mit Ausnahme der in den Absätzen 3 bis 8 genannten Kraft- und Brennstoffe, das nach dem Prüfverfahren der DIN EN ISO 3405, Ausgabe August 2001, bei 350 Grad Celsius mindestens 85 oder bei 360 Grad Celsius mindestens 95 Raumhundertteile Destillat ergibt.

(10) „Schweres Heizöl“ ist jeder aus Erdöl gewonnene flüssige Kraft- oder Brennstoff mit Ausnahme der in den Absätzen 3 bis 9 genannten Kraft- und Brennstoffe, der nach dem Prüfverfahren der DIN EN ISO 3405, Ausgabe August 2001, bei 250 Grad Celsius weniger als 65 Raumhundertteile Destillat ergibt.

(11) „Einführer“ ist, wer Kraft- oder Brennstoffe gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen einführt.

(12) „Vermischer“ ist, wer Kraft- oder Brennstoffe gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen vermischt oder die Vermischung veranlasst.

(13) „Großverteiler“ ist, wer Kraft- oder Brennstoffe gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verteilt und über eine Lagerkapazität von mehr als 1 000 Kubikmeter verfügt. Das Verteilen nach Satz 1 schließt die Abgabe an Schiffe ein.

(14) „Inverkehrbringen“ ist jedes Überlassen an andere.

(15) „Kombinierte Nomenklatur“ ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, L 341 vom 3.12.1987, S. 38, L 378 vom 31.12.1987, S. 120, L 130 vom 26.5.1988, S. 42), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 (ABl. L 291 vom 31.10.2008, S. 1) geändert worden ist, in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung.

§ 2

Chlor- und Bromverbindungen

(1) Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes dürfen nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unter-

nehmungen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie keine Chlor- oder Bromverbindungen als Zusatz enthalten.

(2) Chlor- oder Bromverbindungen als Zusatz zu Kraftstoffen nach Absatz 1 dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Inverkehrbringen zum Zweck der Forschung, Entwicklung oder Analyse.

§ 3

Anforderungen an Ottokraftstoffe; Bestandsschutzsortenregelung

(1) Ottokraftstoff darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen der DIN EN 228, Ausgabe November 2008, oder der E DIN 51626-1, Ausgabe November 2010, genügt.

(2) Wer Ottokraftstoffe nach Absatz 1 der Qualität „Normal“ oder „Super“ mit mehr als 5 Volumenprozent Ethanol anbietet, ist verpflichtet, an derselben Abgabestelle auch Ottokraftstoffe nach Absatz 1 der Qualität „Super“ mit einem maximalen Sauerstoffgehalt von 2,7 Massenprozent und einem maximalen Ethanolgehalt von 5 Volumenprozent anzubieten.

(3) Wer Ottokraftstoffe nach Absatz 1 der Qualität „Super Plus“ mit mehr als 5 Volumenprozent Ethanol anbietet, ist verpflichtet, an derselben Abgabestelle auch Ottokraftstoffe nach Absatz 1 der Qualität „Super Plus“ mit einem maximalen Sauerstoffgehalt von 2,7 Massenprozent und einem maximalen Ethanolgehalt von 5 Volumenprozent anzubieten.

(4) An Abgabestellen, an denen im Durchschnitt der zwei jeweils vorangegangenen Kalenderjahre weniger als 500 Kubikmeter Ottokraftstoffe nach Absatz 1 in den Verkehr gebracht wurden, gelten die Verpflichtungen nach Absatz 2 und Absatz 3 nicht. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind durch geeignete Belege gegenüber der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4

Anforderungen an Dieselkraftstoff, Gasöl und andere flüssige Kraftstoffe; Schwefelgehalt

(1) Dieselkraftstoff darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen der DIN EN 590, Ausgabe Mai 2010, genügt.

(2) Dieselkraftstoff zur Verwendung für mobile Maschinen und Geräte, für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie für Binnenschiffe und Sportboote darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn sein Gehalt an Schwefelverbindungen, berechnet als Schwefel, 1 000 Milligramm pro Kilogramm Dieselkraftstoff nicht überschreitet. Ab dem 1. Januar 2011 beträgt der zulässige Schwefelgehalt höchstens 10 Milli-

gramm pro Kilogramm Dieseldieselkraftstoff. Für Binnenschiffe und Sportboote dürfen andere flüssige Kraftstoffe nicht verwendet werden, es sei denn ihr Schwefelgehalt überschreitet den für Dieseldieselkraftstoff nach den Sätzen 1 und 2 zulässigen Schwefelgehalt nicht.

(3) Gasöl für den Seeverkehr darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn sein Gehalt an Schwefelverbindungen, berechnet als Schwefel, 1 Gramm pro Kilogramm Gasöl für den Seeverkehr nicht überschreitet.

(4) Schiffsdiesel darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn sein Gehalt an Schwefelverbindungen, berechnet als Schwefel, 15 Gramm pro Kilogramm Schiffsdiesel nicht überschreitet.

§ 5

Anforderungen an Biodiesel

Biodiesel darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen der DIN EN 14214, Ausgabe April 2010, genügt. Das gilt auch für Biodiesel als Zusatz zum Dieseldieselkraftstoff.

§ 6

Anforderungen an Ethanolkraftstoff (E85)

Ethanolkraftstoff (E85) darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen als Kraftstoff gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen der DIN 51625, Ausgabe August 2008, genügt.

§ 7

Anforderungen an Flüssiggaskraftstoff

Flüssiggaskraftstoff darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen der DIN EN 589, Ausgabe November 2008, genügt.

§ 8

Anforderungen an Erdgas und Biogas als Kraftstoffe

(1) Erdgas und Biogas dürfen nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen als Kraftstoffe gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den jeweiligen Anforderungen der DIN 51624, Ausgabe Februar 2008, genügen.

(2) Erdgas und Biogas dürfen nur dann, in jedem Verhältnis gemischt, als Kraftstoff gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht

werden, wenn das fertige Produkt den Anforderungen der DIN 51624, Ausgabe Februar 2008, genügt.

§ 9

Anforderungen an Pflanzenölkraftstoff

Pflanzenölkraftstoff darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen der DIN V 51605, Ausgabe Juli 2006, genügt.

§ 10

Schwefelgehalt von Heizöl

(1) Leichtes Heizöl darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn sein Gehalt an Schwefelverbindungen, berechnet als Schwefel, 1,0 Gramm pro Kilogramm leichtes Heizöl nicht überschreitet.

(2) Schweres Heizöl darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn sein Gehalt an Schwefelverbindungen, berechnet als Schwefel, von 10,0 Gramm pro Kilogramm schweres Heizöl nicht überschritten wird. Schweres Heizöl mit höheren Schwefelgehalten darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, soweit dieses Heizöl:

1. in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen oder
2. in Übereinstimmung mit den Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511) in Verbrennungseinrichtungen eingesetzt werden darf und sichergestellt ist, dass die maximalen Schwefeldioxidemissionen von 1 700 Milligramm Schwefeldioxid pro Normkubikmeter schwerem Heizöl bei einem Sauerstoffgehalt des Rauchgases von 3 Volumeneinheiten im trockenen Bezugszustand nicht überschritten werden.

§ 11

Gleichwertigkeitsklausel

Den Kraftstoffen nach § 3 und § 4 Absatz 1 sowie den §§ 5 bis 9 sind solche Kraftstoffe gleichgestellt, die den Anforderungen anderer Normen oder technischer Spezifikationen genügen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Türkei oder einem anderen Mitglied der Welthandelsorganisation in Kraft sind, sofern

1. diese Normen oder technischen Spezifikationen mit den folgenden Normen übereinstimmen:
 - a) DIN EN 228, Ausgabe November 2008,

- b) E DIN 51626-1, Ausgabe November 2010,
- c) DIN EN 590, Ausgabe Mai 2010,
- d) DIN EN 14214, Ausgabe April 2010,
- e) DIN 51625, Ausgabe August 2008,
- f) DIN EN 589, Ausgabe November 2008,
- g) DIN 51624, Ausgabe Februar 2008 oder
- h) DIN V 51605, Ausgabe Juli 2006 und

2. die Kraftstoffe die klimatischen Anforderungen erfüllen, die in den unter Nummer 1 angegebenen Normen für die Bundesrepublik Deutschland festgelegt sind.

§ 12

Einschränkungen

(1) Für Kraft- und Brennstoffe nach § 1 Absatz 4 bis 10, die eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden und die unter diese Verordnung fallen, sind § 4 Absatz 2 bis 4 und § 10 erst von dem Zeitpunkt an anzuwenden, an dem sie in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

(2) Die in dieser Verordnung festgelegten Grenzwerte für den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe, die aus Erdöl gewonnen werden, gelten nicht für Kraft- oder Brennstoffe zur Verwendung auf Kriegsschiffen und anderen zu militärischen Zwecken eingesetzten Schiffen.

§ 13

Auszeichnung von Kraft- und Brennstoffen

(1) Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher Kraftstoffe in den Verkehr bringt, hat die Qualität an den Zapfsäulen sowie an der Tankstelle in folgender Weise deutlich sichtbar zu machen:

1. Schwefelfreier Ottokraftstoff mit einem maximalen Sauerstoffgehalt von 2,7 Massenprozent und einem maximalen Ethanolgehalt von 5 Volumenprozent, der den Anforderungen der DIN EN 228, Ausgabe November 2008, oder der E DIN 51626-1, Ausgabe November 2010, genügt oder gleichwertig nach § 11 ist, wird mit der Bezeichnung „Super schwefelfrei“, „Super Plus schwefelfrei“ oder „Normal schwefelfrei“ und dem jeweils zutreffenden Zeichen nach Anlage 1a, 1b oder 1c gekennzeichnet; statt der Bezeichnung „Normal schwefelfrei“ kann auch „Benzin schwefelfrei“ verwendet werden; an den Zapfsäulen ist zusätzlich der Hinweis „Enthält bis zu 5 % Bioethanol“ deutlich sichtbar anzubringen.
2. Schwefelfreier Ottokraftstoff, der den Anforderungen der E DIN 51626-1, Ausgabe November 2010, genügt oder gleichwertig nach § 11 ist und dessen Sauerstoffgehalt 2,7 Massenprozent oder dessen Ethanolgehalt 5 Volumenprozent überschreiten kann, wird mit der Bezeichnung „Super E10 schwefelfrei“, „Super Plus E10 schwefelfrei“ oder „Normal E10 schwefelfrei“ und dem jeweils zutreffenden Zeichen nach Anlage 2a, 2b oder 2c gekennzeichnet; statt der Bezeichnung „Normal E10 schwefelfrei“ kann auch „Benzin E10 schwefelfrei“ verwendet werden; an den Zapfsäulen sind zusätzlich die Hinweise „Enthält bis zu 10 % Bioethanol“ und „Verträgt Ihr

Fahrzeug E10? Herstellerinformation einholen! Im Zweifel Super oder Super Plus tanken!“ deutlich sichtbar anzubringen.

3. Dieselmotoren, die den Anforderungen der DIN EN 590, Ausgabe Mai 2010, genügt oder gleichwertig nach § 11 ist, wird mit der Bezeichnung „Dieselmotoren schwefelfrei“ und dem Zeichen nach Anlage 3 gekennzeichnet; an den Zapfsäulen ist zusätzlich der Hinweis „Enthält bis zu 7 % Biodiesel“ deutlich sichtbar anzubringen.
4. Fettsäure-Methylester für Dieselmotoren, die den Anforderungen der DIN EN 14214, Ausgabe April 2010, genügen oder gleichwertig nach § 11 sind, werden mit der Bezeichnung „Biodiesel“ und dem Zeichen nach Anlage 4 gekennzeichnet.
5. Ethanol für Kraftfahrzeuge, das den Anforderungen der DIN 51625, Ausgabe August 2008, genügt oder gleichwertig nach § 11 ist, wird mit der Bezeichnung „Ethanolkraftstoff (E85)“ und dem Zeichen nach Anlage 5 gekennzeichnet.
6. Flüssiggaskraftstoff, der den Anforderungen der DIN EN 589, Ausgabe November 2008, genügt oder gleichwertig nach § 11 ist, wird mit der Bezeichnung „Flüssiggas“ und dem Zeichen nach Anlage 6 gekennzeichnet.
7. Erdgaskraftstoffe, die den Anforderungen der DIN 51624, Ausgabe Februar 2008, genügen oder gleichwertig nach § 11 sind, werden mit der Bezeichnung „Erdgas H“ oder „Erdgas L“ und dem jeweils zutreffenden Zeichen nach Anlage 7a oder 7b gekennzeichnet.
8. Pflanzenölkraftstoff, der den Anforderungen der DIN V 51605, Ausgabe Juli 2006, genügt oder gleichwertig nach § 11 ist, wird mit der Bezeichnung „Pflanzenölkraftstoff“ und dem Zeichen nach Anlage 8 gekennzeichnet.

(2) Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher Kraftstoffe mit metallhaltigen Zusätzen in den Verkehr bringt, hat dort, wo die Informationen nach Absatz 1 angezeigt werden, die folgende Kennzeichnung anzubringen: „Enthält metallhaltige Zusätze. Fragen Sie Ihren Fahrzeughersteller, ob diese Zusätze für Ihr Fahrzeug geeignet sind. Verwenden Sie im Zweifelsfall Kraftstoff ohne metallhaltige Zusätze.“ Die Kennzeichnung muss durch ihre Größe deutlich sichtbar sein und ihre Schriftart muss gut lesbar sein.

(3) Leichtes Heizöl, das nach § 10 Absatz 1 in den Verkehr gebracht wird, kann als „schwefelarm“ bezeichnet werden, wenn sein Schwefelgehalt 50 Milligramm pro Kilogramm leichtes Heizöl nicht überschreitet.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung im Bereich der Kraft- und Brennstoffe nach § 1 Absatz 4 bis 10.

§ 14

Nachweisführung

(1) Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Kraftstoffe in den Verkehr bringt, hat den nach § 13 Auszeichnungspflichtigen bei Anlieferung der Ware darüber zu unterrichten, dass die Kraftstoffe

1. den in den § 3 und § 4 Absatz 1 sowie in den §§ 5 bis 9 genannten Anforderungen genügen oder
2. nach § 11 gleichwertig sind.

Die Unterrichtung erfolgt schriftlich. Sie kann für jede einzelne Lieferung separat vorgenommen werden oder für mehrere zeitlich aufeinander folgende Lieferungen; in diesem Fall ist sie bei der ersten Lieferung vorzunehmen.

(2) Auskunftspflichtige nach § 52 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Kraft- und Brennstoffe nach § 1 Absatz 4 bis 10 als Hersteller, Vermischer, Einführer oder Großverteiler lagern, haben Tankbelegbücher zu führen und auf Verlangen vorzulegen, aus denen hervorgeht, welche Lieferanten den Kraft- und Brennstoff geliefert haben.

§ 15

Bekanntmachung der Kraftstoffqualität für den Betrieb von Kraftfahrzeugen

(1) Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Kraftfahrzeuge herstellt oder einführt, hat für den Betrieb der Kraftfahrzeuge, die er in den Verkehr bringt, die empfohlenen und verwendbaren Kraftstoffqualitäten

1. den Vertragswerkstätten und -händlern sowie der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt zu geben und
2. in den Betriebsanleitungen oder anderen für den Kraftfahrzeughalter bestimmten Unterlagen anzugeben.

(2) Um die Verpflichtungen nach Absatz 1 zu erfüllen, genügt es, dass die Bezeichnungen nach § 13 für die Qualität der Kraftstoffe verwendet werden. Auf die Zeichen nach den Anlagen 1a bis 8 kann verzichtet werden.

§ 16

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der § 3, § 4 Absatz 1 sowie §§ 5 bis 9 bewilligen, soweit dies in besonderen Einzelfällen zu Forschungs- und Erprobungszwecken erforderlich ist und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind. Die Bewilligung ist zu befristen.

(2) Keine Ausnahmebewilligung nach Absatz 1 Satz 1 ist erforderlich für Kraftstoffe, die betriebsintern zu Forschungs- und Erprobungszwecken verwandt und nicht über öffentliche Tankstellen in den Verkehr gebracht werden und die keine schädlichen Umwelteinwirkungen erwarten lassen.

(3) Die zuständige Behörde bewilligt im Benehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag Ausnahmen von § 4 Absatz 2 bis 4 und § 10 für Kraft- und Brennstoffe nach § 1 Absatz 4 bis 10, soweit die Einhaltung des zulässigen Höchstgehalts an Schwefelverbindungen zu einer erheblichen Gefährdung der Versorgung des Verbrauchers mit Kraft- und Brennstoffen nach § 1 Absatz 4 bis 10 führen würde. Die Bewilligungen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Be-

willigungen sind zu befristen. Sie können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.

§ 17

Zugänglichkeit der Normen

DIN-, E DIN-, DIN EN- und DIN V-, ISO-, DIN ISO- und DIN EN ISO-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen. Das in § 18 Absatz 1 genannte DVGW-Arbeitsblatt ist bei der Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Bonn, erschienen. Die DIN-, E DIN-, DIN EN- und DIN V-, ISO-, DIN ISO- und DIN EN ISO-Normen und das DVGW-Arbeitsblatt sind beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 18

Überwachung

(1) Die zuständigen Behörden überwachen die in den §§ 3 bis 9 gestellten Anforderungen an Kraftstoffe sowie die in § 13 gestellten Anforderungen an die Auszeichnungspflicht dieser Kraftstoffe anhand der in den §§ 3 bis 9 genannten DIN-, E DIN-, DIN EN- und DIN V-Normen angegebenen Prüfverfahren und nach den in DIN EN 14274, Ausgabe Mai 2004, DIN 51750 Teil 1, Ausgabe Dezember 1990, und Teil 2, Ausgabe Dezember 1990, DIN 51610, Ausgabe Juni 1983 sowie in dem DVGW Arbeitsblatt G 264, Ausgabe Mai 2009, vorgeschriebenen Verfahren.

(2) Der Auszeichnungspflichtige nach § 13 hat auf Verlangen der zuständigen Behörde den nach § 14 Absatz 1 erhaltenen Unterrichtsnachweis vorzulegen. Auskunftspflichtige nach § 14 Absatz 2, die Kraft- und Brennstoffe nach § 1 Absatz 4 bis 10 lagern, haben auf Verlangen der zuständigen Behörde eine Erklärung des Herstellers oder Vermischers über die Beschaffenheit dieser Kraft- oder Brennstoffe vorzulegen. Sofern der Hersteller oder Vermischer nicht selbst geliefert hat, muss die Erklärung zusätzlich Angaben des Lieferanten über die gelieferte Menge enthalten. Für die Erklärung ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 9 zu verwenden. Die zuständige Behörde kann dem Auskunftspflichtigen für die Vorlage der Erklärung eine Frist setzen.

(3) Die zuständigen Behörden überwachen durch Probenahmen, ob der Schwefelgehalt der verwendeten und in den Verkehr gebrachten Kraft- und Brennstoffe dem § 4 Absatz 2 bis 4 und des § 10 entspricht. Die Probenahmen müssen mit ausreichender Häufigkeit vorgenommen werden, so dass die Ergebnisse für den geprüften Kraft- und Brennstoff repräsentativ sind. Für die Bestimmung des Schwefelgehalts sind folgende Prüfverfahren zu verwenden:

1. schweres Heizöl und Schiffskraftstoff: DIN EN ISO 8754, Ausgabe Dezember 2003, oder DIN EN ISO 14596, Ausgabe Dezember 2007;
2. leichtes Heizöl und Dieselmotorkraftstoff: DIN EN 24260, Ausgabe Mai 1994, DIN EN ISO 8754, Ausgabe Dezember 2003, oder DIN EN ISO 14596, Ausgabe Dezember 2007.

Als Referenzverfahren dient das Prüfverfahren nach DIN EN ISO 14596, Ausgabe Dezember 2007.

(4) Die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden übermitteln dem Umweltbundesamt bis spätestens zum 30. April eine jährliche Übersicht der Überwachungsergebnisse nach Absatz 1 und 3 zur Weiterleitung an die Europäische Kommission.

§ 19

Einfuhr von Heizöl, Schiffskraftstoff und Dieselmotorkraftstoff

(1) Der Einführer von Kraft- und Brennstoffen nach § 1 Absatz 4 bis 10 hat der für den ersten Bestimmungsort zuständigen Behörde die Sendung so rechtzeitig zu melden, dass die Behörde vor dem Eintreffen der Sendung am ersten Bestimmungsort davon Kenntnis erhält.

(2) Der Einführer von Kraft- und Brennstoffen nach § 1 Absatz 4 bis 10 hat die für die Zolllabfertigung vom Einführer vorgelegten Qualitäts- oder Analyse-zertifikate am ersten Bestimmungsort der Sendung verfügbar zu halten, solange sich die Sendung oder Teile der Sendung dort befinden. Der Einführer hat die Qualitäts- oder Analyse-zertifikate ab dem Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am ersten Bestimmungsort mindestens ein Jahr aufzubewahren.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden beim Verbringen aus Staaten der Europäischen Union.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

- a) § 2 Absatz 1, § 4 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 oder § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder

- b) § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1, §§ 5 bis 8 oder § 9, jeweils auch in Verbindung mit § 11,

einen Brenn- oder Kraftstoff in den Verkehr bringt,

2. entgegen § 2 Absatz 2 Chlor- oder Bromverbindungen als Zusatz zu Kraftstoffen in den Verkehr bringt,

3. entgegen § 3 Absatz 2 oder Absatz 3 einen dort genannten Kraftstoff nicht anbietet,

4. entgegen § 13 Absatz 1 eine Qualität nicht oder nicht richtig sichtbar macht,

5. entgegen § 13 Absatz 2 die Kennzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,

6. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 den Auszeichnungspflichtigen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

7. entgegen § 14 Absatz 2 ein Tankbelegbuch nicht oder nicht richtig führt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

8. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 einen Unterrichtsnachweis oder eine dort genannte Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

9. entgegen § 19 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
10. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1 die Qualitäts- oder Analysezertifikate nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer verfügbar hält oder
11. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 die Qualitäts- oder Analysezertifikate nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 flüssige Kraftstoffe verwendet.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2243), die durch die Verordnung vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1720, 3140) geändert worden ist, die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen vom 27. Januar 2009 (BGBl. I S. 123) sowie die Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75), die durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 8. Dezember 2010

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister

für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Norbert Röttgen

Der Bundesminister

für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Peter Ramsauer

Anlage 1a

(zu § 13 Absatz 1 Nummer 1)



Ø = 85 mm bis 100 mm



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 1b

(zu § 13 Absatz 1 Nummer 1)



Ø = 85 mm bis 100 mm



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 1c

(zu § 13 Absatz 1 Nummer 1)



Ø = 85 mm bis 100 mm



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 2a

(zu § 13 Absatz 1 Nummer 2)



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 2b

(zu § 13 Absatz 1 Nummer 2)



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 2c

(zu § 13 Absatz 1 Nummer 2)



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 3

(zu § 13 Absatz 1 Nummer 3)



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 4

(zu § 13 Absatz 1 Nummer 4)



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 5

(zu § 13 Absatz 1 Nummer 5)



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 6

(zu § 13 Absatz 1 Nummer 6)



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 7a

(zu § 13 Absatz 1 Nummer 7)



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 7b

(zu § 13 Absatz 1 Nummer 7)



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 8

(zu § 13 Absatz 1 Nummer 8)



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 9

(zu § 18 Absatz 2 Satz 4)

1. Erklärung des Herstellers oder Vermischers über die Beschaffenheit flüssiger Kraft- und Brennstoffe

Nummer der Ausfertigung:

	Diesel- kraftstoff gemäß § 1 Absatz 4	Gasöl für den See- verkehr gemäß § 1 Absatz 6	Schiffs- diesel gemäß § 1 Absatz 7	Sonstige Schiffs- kraftstoffe gemäß § 1 Absatz 8	Leichtes Heizöl gemäß § 1 Absatz 9	Schweres Heizöl gemäß § 1 Absatz 10
Menge in t						
Erster Bestimmungsort der Sendung						
Kenndaten						
a) Dichte bei 15 Grad C nach DIN EN ISO 3675 (1999) und DIN EN ISO 12185 (1997) in kg/cbm:						
b) Viskosität bei 40 Grad C nach DIN EN ISO 3104, Ausgabe Dezember 1999:						
c) Siedeverlauf nach DIN EN ISO 3405 Ausgabe August 2001: Bis 250 Grad C aufgefangene Destillatmenge in Vol.-%: Bis 350 Grad C aufgefangene Destillatmenge in Vol.-%: Bis 360 Grad C aufgefangene Destillatmenge in Vol.-%:						
d) Schwefelgehalt nach DIN EN ISO 8754 (2003), DIN EN ISO 14596 (2007) und DIN EN 24260 (1994) in Gew.-%:						

Ort, Datum und Nummer der Prüfung:

Hersteller (Name und Anschrift):

Unterschrift:

2. Zusätzliche Erklärung des Lieferanten nach § 18 Absatz 2 Satz 3

Firmenname und Geschäftssitz:

Gelieferte Menge:

Empfänger:

Bestimmungsort:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 9,45 € (8,40 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 2010 – 1 BvF 2/05 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 3 Nummern 3 und 6, § 16a Absätze 1 bis 5, § 16b Absätze 1 bis 4 und § 36a des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik in der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes, zur Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutatenverordnung vom 1. April 2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 499) geänderten Fassung sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 2. Dezember 2010

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger